LOMBARD BOND 2

Die Unternehmensanleihe der Kézizálog Zrt.

ISIN: DE000A1HQFG3 WKN: A1HQFG

WERTPAPIERPROSPEKT

www.kezizalog.de

Kézizálog Pénzügyi Szolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság

(„Kézizálog Zrt.“)

Budapest, Ungarn

Wertpapierprospekt

gemäß § 5 Wertpapierprospektgesetz

€ 20.000.000,00 zuzüglich eines Aufstockungsbetrags von € 5.000.000,00

7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018

(„Lombard Bond II“)

mit einer Laufzeit vom 01.10.2013 bis 01.10.2018

vom **18.09.2013**

Die Schuldverschreibungen werden im Nennbetrag von je € 1.000,00 begeben.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Deutschen Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) wurde beantragt.

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1HQFG3

Wertpapierkennnummer (WKN): A1HQFG

Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS 4

A Einleitung und Warnhinweise 4
B Emittent 5
C Wertpapiere 10
D Risiken 12
E Angebot 16

II. RISIKOFAKTOREN 19

Risiken in Bezug auf die Emittentin 19
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen 26

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 29

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts 29
Gegenstand des Prospekts 29
Zukunftsgerichtete Aussagen 30
Informationen von Seiten Dritter 31
Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre 31
Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots 32
Einsehbare Dokumente 32

IV. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES 33

V. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN 34

1. Allgemeine Informationen über die Emittentin 34
   a. Name, Handelsregistereintragung, Sitz der Emittentin, Satzung 34
   b. Unternehmensgegenstand 34
   c. Geschäftsjahr 34
   d. Grundkapital 35
   e. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe und Organisationsstruktur 35
2. Ausgewählte Finanzinformationen 35
3. Abschlussprüfer 39
4. Rating 39
5. Überblick über die Geschäftstätigkeit 40
   a. Überblick 40
   b. Rechtliche Ausgangslage 40
   c. Produkte und Dienstleistungen 40
6. Marketing und Vertrieb 43
7. Wettbewerb 43
8. Standorte 44
9. Investitionen 44
10. Mitarbeiter 44
11. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane 44
   a. Strategischer Gesellschafter 44
   b. Vorstände 44
   c. Aufsichtsrat 45
   d. Gesellschafterversammlung 46
12. Praktiken der Geschäftsführung 46
   a. Vorstand 46
   b. Aufsichtsrat 46
   c. Corporate Governance und Risikomanagement 46
13. Wesentliche Gesellschafter 47
14. Wesentliche Verträge 47
   a. Finanzierungsverträge 47
   b. Garantien für die Lombard Gruppe 48
   c. Verträge innerhalb der Gruppe 48
   d. Treuhandvertrag 48
   e. Versicherung 49

15. Rechtsstreitigkeiten 49
16. Jüngste Entwicklung und Trends 50
17. Veränderungen in der Handelsposition 50

VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN 51

VII. BESTEUERUNG 61

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 61
2. Besteuerung in der Republik Österreich 62
3. Besteuerung in Ungarn 64
4. Zinsinformationsverordnung 66

VIII. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLEIHE 67

1. Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number 67
2. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere 67
3. Bedingungen des Angebots 67
   a. Das Angebot 67
   b. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Emittentin 68
   c. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über den Öffentlichen Abverkauf 68
   d. Zeichnungsanträge der Privatplatzierung 68
   e. Frist des Öffentlichen Angebots 68
   f. Zuteilung 69
   g. Ausgabebetrag 69
   h. Erfüllung Ausgabebetrag 70
   i. Begebung, Übernahme, Ergebnis des Angebots 70
   j. Zeitplan 70
   k. Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot 71
   l. Rendite 71
   m. Stabilisierungsmaßnahmen 71
   n. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen 71
4. Einbeziehung in den Handel 72
5. Verbriefung 72
6. Clearing und Abwicklung 72
7. Zahlstelle 72
8. Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen 72

IV. TREUHANDVERTRAG 73

X. FINANZINFORMATIONEN F-1

Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012
Auditbericht F-2
Bilanz zum 31.12.2012 ..... F-3
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 ..... F-4
Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 ..... F-4
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 ..... F-5
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 ..... F-6
Anhang F-7

Geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011
Auditbericht F-30
Bilanz zum 31.12.2011 ..... F-31
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 ..... F-32
Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 ..... F-32
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 ..... F-33
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 ..... F-34
Anhang F-35

UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben" bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufgenommen werden müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung enthalten sein muss ist es möglich, dass Informationen bezüglich der Angaben nicht angegeben werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt" vermerkt.

A Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Die folgende Zusammenfassung ist lediglich als Einführung zu diesem Prospekt (der „**Prospekt**") zu verstehen und beinhaltet ausgewählte Informationen über die nach Ansicht der Emittentin wesentlichen Merkmale der Emittentin, der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Risiken. Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Prospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in Wertpapiere der Gesellschaft auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Ferner sollten potenzielle Anleger, die vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend machen, beachten, dass sie nach den jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein können, vor Prozessbeginn die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung des Prospekts zu tragen. Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich einer eventuellen Übersetzung hiervon die Verantwortung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können dafür haftbar gemacht werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie wenn sie, zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzintermediäre	Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts der M A Capital Aktiengesellschaft Swiss Finance & European Markets, Baarermattstr. 6, CH 6300 Zug, Schweiz, („**MA Capital**") die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts für die voraussichtlich am 23.09.2013 beginnende und am 16.09.2014 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland, Ungarn und Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 übernimmt. Die MA Capital nimmt als Finanzintermediär im Rahmen ihrer Zulassung an der Privatplatzierung und nicht am öffentlichen Angebot teil. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin wird neue Informationen zu Finanzintermediären und/oder sofern sie weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilt, dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.kezizalog.de) bekannt machen. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

B Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	KÉZIZÁLOG Pénzügyi Szolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság, übersetzt: Kézizálog Finanzdienstleistungen geschlossene Aktiengesellschaft *(in diesem Prospekt auch die „**Emittentin**", „**Kézizálog**" oder die „**Gesellschaft**" genannt).* Die abgekürzte Firmierung lautet gemäß Eintragung im Handelsregister „KÉZIZÁLOG Zrt.". Die Emittentin ist im Rechtsverkehr zumeist unter der abgekürzten Firmierung tätig.
B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin.	Die Emittentin hat ihren Sitz in Budapest, Ungarn, und ist eine nach ungarischem Recht errichtete Aktiengesellschaft. Auf die Emittentin ist das ungarische Recht anwendbar und sie wurde in Ungarn errichtet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Der ungarische Markt für Pfandkredite wächst insbesondere seit Beginn der Finanzkrise 2008 kontinuierlich. Während Banken die Voraussetzungen für Kreditvergaben deutlich verschärft haben, steigt der Bedarf nach kurzfristiger Liquidität sowohl bei Privatpersonen als auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen. Aufgrund dieser Voraussetzungen erwartet die Emittentin eine weitere Erhöhung der Nachfrage nach Pfandkrediten. Das weitere Wachstum der Pfandleihunternehmen wird derzeit praktisch nur durch die Refinanzierung begrenzt. Gleichzeitig wird eine Konsolidierung des Marktes prognostiziert, da verschärfte staatliche Regulierungen und festgelegte Zinsobergrenzen den Wettbewerb insbesondere für kleinere Pfandleihhäuser deutlich erschweren. Vor diesem Hintergrund zieht der Vorstand der Emittentin mögliche Akquisitionen, insbesondere in Form der Übernahme von Kundenportfolien, in die strategischen Überlegungen mit ein.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Lombard Kft. (diese mit ihren Tochtergesellschaften nachfolgend die „**Lombard Gruppe**").

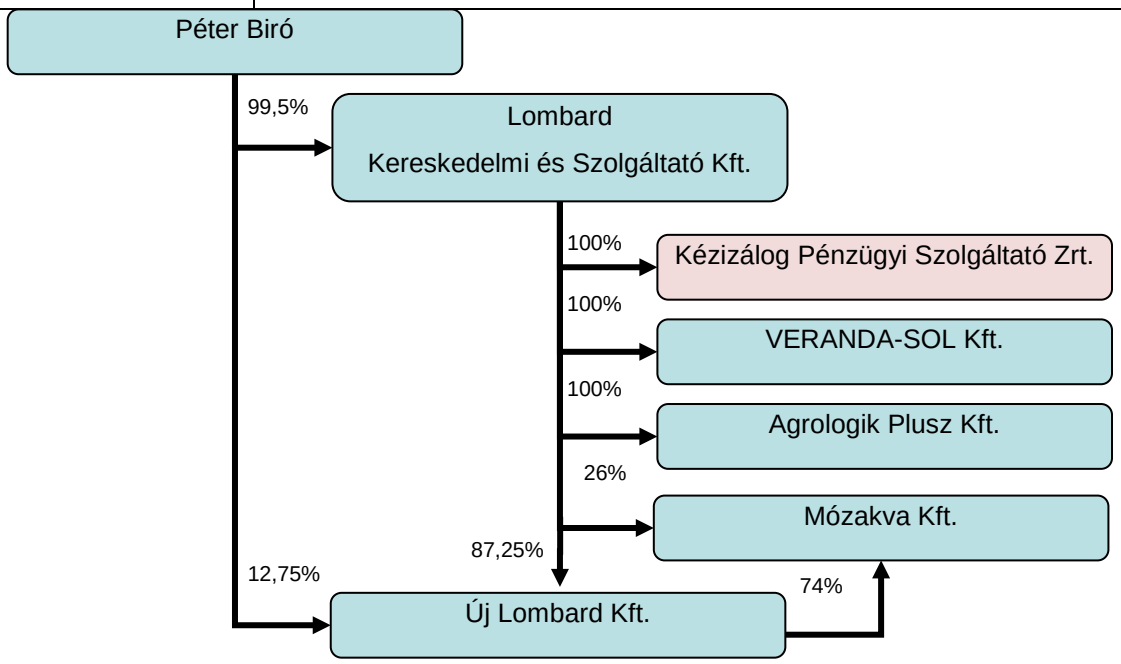

B.9	Gewinn-prognosen oder –	Entfällt (da keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen).

	schätzungen	
B.10	Beschränkungen in Bestätigungs-vermerken	Entfällt (da keine Beschränkungen vorliegen).
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen	Soweit nicht anders angegeben, sind die Finanzinformationen für die Kézizálog Zrt. in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit den am jeweiligen Abschlussstichtag 31.12.2012 und 31.12.2011 gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) des International Accounting Standards Board (IASB), den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (vormals IFRIC), wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind, und ergänzend nach den anzuwendenden ungarischen Rechnungslegungsvorschriften und -standards aufgestellt. Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die Kézizálog Zrt. Für den 31.12.2012 und den 31.12.2011 sind sie den geprüften Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre endend zum 31.12.2012 und 31.12.2011 entnommen worden.

Kézizálog Zrt. - Bilanz

Bezeichnung des Postens	**2011**		**2012**	
	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen *	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen **
	Tausend HUF	Tausend EUR	Tausend HUF	Tausend EUR
Barmittel und Sichteinlagen	135 084	434	411 394	1 412
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20 540 900	66 020	22 803 335	78 284
Anteile an Tochterunternehmen	78 330	252	0	0
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerten	878 772	2 824	856 966	2 942
Vorräte	2 778 387	8 930	2 812 880	9 657
Latente Steueransprüche				
Sonstige Vermögenswerte	21 229	68	18 317	63
SUMME VERMÖGENSWERTE	***24 432 702***	**78 529**	***26 902 892***	**92 358**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21 228 608	68 231	22 102 862	75 879
Verbindlichkeiten aus Darlehen	93 782	301	93 782	322
Verbindlichkeiten von Ausgabe von der Anleihen			201 622	692
Rückstellungen				
Andere Verbindlichkeiten	314 301	1 010	1 046 025	3 591
Latente Steueransprüche				

SUMME VERBINDLICHKEITEN	***21 636 691***	**69 542**	***23 444 291***	**80 484**
Gezeichnetes Kapital	70 000	225	70 000	240
Ergebnisvortrag	2 074 043	6 666	2 346 633	8 056
Andere Vorträge	651 968	2 095	1 041 969	3 577
EIGENKAPITAL	***2 796 011***	**8 987**	***3 458 602***	**11 873**
SUMME VERBINDLICHKEITEN + EIGENKAPITAL	***24 432 702***	**78 529**	***26 902 892***	**92 358**

* Wechselkurs EUR 1 : HUF 311,13 der Ungarischen Nationalbank vom 30.12.2011 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2011)

** Wechselkurs EUR 1 : HUF 291,29 der Ungarischen Nationalbank vom 28.12.2012 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2012)

Kézizálog Zrt. - Gewinn- und Verlustrechnung

Bezeichnung des Postens	**2011**		**2012**	
	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen *	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen **
	Tausend HUF	Tausend EUR	Tausend HUF	Tausend EUR
Zinserträge	2 738 790	8 803	2 634 317	9 044
Zinsaufwendungen	1 597 092	5 133	2 054 305	7 052
Zinsergebnis	1 141 698	3 670	580 012	1 991
Erträge aus Zwangsverkäufe	366 043	1 176	445 028	1 528
Aufwendungen aus Zwangsverkäufe	352 717	1 134	574 661	1 973
SUMME ERGEBNIS ZWANGSVERKÄUFE	13 326	43	-129 633	-445
Prämien und Erträge aus Verwaltungsgebühren	884 164	2 842	1 079 364	3 705
Erträge von Wertpapieren				
Auswirkungen von Wechselkursänderungen	-558 358	-1 795	395 035	1 356
NETTO BETRIEBSERGEBNIS (TRADING)	1 480 830	4 760	1 924 778	6 608
Andere Umsatzerlöse	72 521	233	641 154	2 201
Andere Gemeinkosten	710 242	2 283	1 553 617	5 334
Personalaufwand	58 115	187	64 708	222
Wertminderung	25 867	83	23 129	79

ERGEBNIS VOR STEUERN	759 127	2 440	924 478	3 174
Körperschaftssteuer	64 621	208	61 887	212
NETTOERGEBNIS	694 506	2 232	862 591	2 961

Ergebnis je Aktie		
Unverwässert	9 921,51	31,89
Verwässert	9 921,51	31,89

Gesamtergebnisrechnung

	2011	2011	2012	2012
Nettoergebnis der laufenden Periode	694 506	2 232	862 591	2 961
Anteilsbasierte Vergütung Erträge/Aufwendungen	-	-	-	-
Einkommenssteuer sonstiger Ergebnisse	-	-	-	-
Sonstige Ergebnisse der laufenden Periode	694 506	2 232	862 591	2 961

* Wechselkurs EUR 1 : HUF 311,13 der Ungarischen Nationalbank vom 30.12.2011 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2011)

** Wechselkurs EUR 1 : HUF 291,29 der Ungarischen Nationalbank vom 28.12.2012 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2012)

Kézizálog Zrt. - Kapitalflussrechnung

	2011		**2012**	
	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen *	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen **
	Tausend HUF	Tausend EUR	Tausend HUF	Tausend EUR
Geldeingang aus der betrieblicher Tätigkeit				
Veränderung des Bestandes an Forderungen an Kunden	-1 311 538	-4 215	-2 262 432	-7 767
Veränderung des Bestandes an sonstigen Vermögenswerten	35 859	115	2 912	10
Veränderung des Bestandes an Vorräten	-1 981 694	-6 369	-34 393	-118
Veränderung des Bestandes an sonstige Verbindlichkeiten	-33 801	-109	731 773	2 512
Veränderung des Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 475 577	7 957	874 254	3 001
Gezahlte Körperschaftssteuer	-64 621	-208	-61 887	-212
Zinserträge	2 738 790	8 803	2 634 317	9 044
Zinsaufwendungen	-1 597 092	-5 133	-2 054 305	-7 052

Prämien und Erträge aus Verwaltungsgebühren	884 164	2 842	1 079 364	3 705
Ertrag aus nicht ausgelösten Pfandgegenständen	13 326	43	-129 633	-445
Sonstiges Ergebnis	-223 954	-720	-415 788	-1 427
Wertberichtigung und Verluste aus Darlehen	-90 791	-292	-75 051	-258
Personalaufwand	-58 115	-187	-64 708	-222
Sachaufwand	-335 695	-1 079	-440 334	-1 512
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	**450 415**	**1 448**	**-215 911**	**-741**
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT				
Gewinne abzüglich Verluste aus dem Devisenhandel	-558 358	-1 795	395 035	1 356
Gewinne abzüglich Verluste aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	-12 000	-39	-61 565	-211
Veränderung des Bestandes an Anlagevermögen	289 000	929	78 330	269
Veränderung des Bestandes an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-121 908	-392	78 799	271
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-403 266**	**-1 296**	**490 599**	**1 684**
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
Ertrag aus Anteilen				
Entwertete eigene Anteile und Eigentumsscheine				
Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Wertpapieren			201 622	692
Gezahlte Dividenden			-200 000	-687
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			**1 622**	6
Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln	**47 149**	**152**	**276 310**	**949**

* Wechselkurs EUR 1 : HUF 311,13 der Ungarischen Nationalbank vom 30.12.2011 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2011)

** Wechselkurs EUR 1 : HUF 291,29 der Ungarischen Nationalbank vom 28.12.2012 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2012)

	Erklärung zu wesentlichen Verschlechterungen.	Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2012 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.
	Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach	Die Emittentin hat im Jahr 2013 ein von der zuständigen Behörde in Ungarn gebilligtes Anleiheprogramm mit dem Namen „10 bn HUF Value Bond program of Kézizálog Zrt. 2013-14“ aufgelegt. Das Volumen der Anleihe beträgt bis zu 10 Mrd. HUF. Die Laufzeit des Anleiheprogramms soll zwischen einem und zehn Jahren betragen. Der Beginn des öffentlichen Angebots stand zum 13.09.2013 nicht fest. Die Emittentin

	dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	behält sich vor, für das ungarische Anleiheprogramm die Aufnahme in den Handel an der Börse Budapest zu beantragen. Darüber hinaus sind seit dem 31.12.2012 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse aus der jüngsten Zeit.	Die Emittentin hat Ende 2012 im Wege einer Privatplatzierung eine Anleihe nach deutschem Recht in € platziert. Dieser so genannte Lombard Bond I valutiert per 09.09.2013 in Höhe von € 6,4 Mio. Um höhere Veräußerungserlöse generieren zu können, beabsichtigt die Emittentin, Pfandartikel in Kooperation mit dem derzeit von der Lombard Kft. betriebenen Juweliergeschäft in Wien zu veräußern. In diesem Markt wird eine höhere Nachfrage auch für Unikate und Kunstgegenstände erwartet und eine regionale Unabhängigkeit aufgebaut. Das Ladengeschäft der Lombard Gruppe verfügt über 570 m² Fläche und ist 100m vom Stephansdom in Wien entfernt. Die Emittentin hat bereits begonnen, in die Erweiterung des Ladengeschäftes zu investieren.
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Emittentin unterhält enge Geschäftsbeziehungen zur Lombard Gruppe. Insbesondere stellt die Lombard Gruppe Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt weitgehend den Verkauf der Pfandobjekte an Dritte. Die Emittentin ist damit davon abhängig, dass die Lombard Gruppe Pfandobjekte abnimmt und die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Ebenso bestehen personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und der Lombard Gruppe, da Personen sowohl Mitarbeiter bzw. Organe bei der Emittentin und anderen Gesellschaften der Lombard Gruppe sind. Die Emittentin ist von dem Know-How dieser Mitarbeiter und des strategischen Gesellschafters Herr Biró abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeit des Emittenten.	Die Kézizálog Zrt. sieht sich als eines der bedeutendsten Unternehmen im Pfandleihgeschäft in Ungarn. Sie bietet kurzfristige Pfanddarlehen (2 Wochen, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate) für Privatpersonen sowie für kleine und mittelgroße Unternehmen. Die durchschnittlich vereinbarte Kreditdauer beträgt drei Monate. Als Pfand dienen überwiegend Gold und Juwelierartikel, Antiquitäten, Gemälde, Möbel sowie Kunstgegenstände. Der wertmäßige Anteil von Gold und Juwelierartikeln beträgt hierbei 90-95 %. Die von Kézizálog gewährte maximale Beleihungsgrenze liegt bei rund 70 % des ermittelten Marktwertes der zu verpfändenden Gegenstände. Bei jeder Kreditvergabe wird durch die Kunden im Voraus eine Bearbeitungsgebühr gezahlt. Am Ende der vereinbarten Laufzeit können Kunden die hinterlegten Pfandsicherheiten durch die Zahlung aller entstandenen Kosten (Zinsen sowie ggf. Verzugszinsen) auslösen oder den Kredit gegen eine zusätzliche Gebühr verlängern. Werden die Kredite weder ausgelöst noch verlängert, macht Kézizálog von ihrem Verwertungsrecht Gebrauch. Durchschnittlich werden ca. 90 %der Pfandgegenstände am Ende der regulären oder verlängerten Kreditlaufzeit vom Kreditnehmer ausgelöst. Die übrigen rund 10 % werden über die Muttergesellschaft Lombard oder andere Händler verwertet.
B.16	Die Emittentin betreffende Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse.	Die Aktien an der Emittentin werden per 31.12.2012 zu 100 % von der Lombard Kft. gehalten. Gesellschafter der Lombard Kft. sind Herr Péter Biró (99,5%) und Frau Judit Polai Biró (0,5%).
B.17	Ratings	Die Kézizálog wurde am 10.10.2012 von der Creditreform Rating AG mit dem Unternehmensrating „BB+“ bewertet.

C Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der angebotenen	Die Kézizálog begibt

	Wertpapiere	- 20.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 im Gesamtnennbetrag von € 20.000.000,00 sowie - im Fall einer größeren Nachfrage weitere 50.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 im Gesamtnennbetrag von € 5.000.000 (der „**Aufstockungsbetrag**"), wobei die vollständige oder teilweise Begebung dieser weiteren Schuldverschreibungen ausdrücklich im freien Ermessen der Emittentin steht, (zusammen die „**Schuldverschreibungen**") mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A1HQFG / ISIN DE000A1HQFG3).
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Emission erfolgt in EUR.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt (Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.)
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung sowie Beschränkungen dieser Rechte.	Die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 stellen Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Emittentin beabsichtigt, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 durch folgende Maßnahmen, wie näher im Treuhandvertrag vom 13.09. 2013 (der „**Treuhandvertrag**"), wobei Treuhänder bei Emission die 2SW Asset Management AG (Schweiz) ist, und den Anleihebedingungen vereinbart, zu sichern: - Die Erlöse aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 sollen nach Abzug der Kosten der Zahlstelle auf Konten der Emittentin, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, eingezahlt werden (Erlöskonten). Die Mittel sollen wie im Treuhandvertrag vereinbart, in Höhe von bis zu 40 % des Nettoemissionserlöses zur Ablösung von Bankdarlehen der Emittentin verwendet werden. (Mittelverwendungstreuhand) - Zudem soll die Emittentin dem Treuhänder folgende Sicherheiten gewähren: o Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die die Emittentin finanzierenden Banken aufgrund der Zahlungen aus dem Emissionserlös der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 freigeben; o Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen, die die Emittentin gegen Kunden aufgrund von Ausleihungen im Pfandgeschäft erhält; o Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die Emittentin von Kunden im Zusammenhang mit Ausleihungen erhält; o Quartalsweise Plausibilitätsüberprüfung, dass die bestellten Sicherheiten wirksam bestellt wurden und der interne Schätzwert der Sicherheiten mindestens dem Nennbetrag der Anleihe, in Höhe der Valutierung (ohne Zinsen) entspricht. Sofern dies nicht entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages erfüllt ist, steht den Anleihegläubigern der 7,75 % Schuldverschreibungen

		2013/2018 ein Sonderkündigungsrecht entsprechend § 7 Abs. 1 (i) der Anleihebedingungen zu. Die Sicherheiten und die Pfandrechte an den Erlöskonten werden zugunsten der Anleihegläubiger der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages verwaltet und bei Bedarf verwertet. Es bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018.
C.9	Zinsen, Fälligkeit, Rendite, Vertreter der Anleihegläubiger	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 7,75 % verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 01.10.2013] (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen (ausschließlich) und sind jährlich nachträglich am 01.10. eines jeden Jahres zahlbar. Grundsätzlich werden die Schuldverschreibungen am 01.10.2018 zu 100 % des Nennbetrages von € 1.000 je Schuldverschreibung zurückgezahlt, soweit sie nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleger sind bei Vorliegen bestimmter Gründe wie z.B. Insolvenz oder Liquidation oder Kontrollwechsel, Cross Default, Verstoß gegen die Ausschüttungssperre, gegen den definierten Sicherheitenbestand und gegen die Beschränkung der Verschuldung wie jeweils näher in den Anleihebedingungen definiert, berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin hat sich unbedingt und unwiderruflich verpflichtet, die Forderungen aus Rückzahlungen im Sinne des § 4 der Anleihebedingungen, bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag (wie jeweils in den Anleihebedingungen definiert) auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100% des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit beträgt 7,75 %. Ein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger wurde nicht benannt.
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung	Entfällt (Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.)
C.11	Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt	Enftällt, es wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt gestellt, sondern nur ein Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse.

D Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.**
	Die Emittentin ist allgemeinen operativen Risiken ausgesetzt. Geschäftserweiterungen und -entwicklung könnten sich nicht wie geplant entwickeln. Zudem könnten im Fall von Restrukturierungen und Effizienzprogrammen erforderliche Kostensenkungen nicht erreicht werden und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

	Für Kézizálog besteht ein intensiver Wettbewerb. Falls der Wettbewerb sich verstärkt, wird Kézizálog möglicherweise an Profitabilität einbüßen und/oder ihre Position am Markt nicht halten können. In der Folge könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Risiken aufgrund Schwankungen des Goldpreises. Es besteht das Risiko, dass bei einem Verfall des Goldpreises und/oder der betreffenden Edelsteinpreise, ein niedriger als geplanter Veräußerungserlös für die Pfandobjekte realisiert wird. Dies würde die Gewinne der Emittentin verringern oder zu Verlusten führen. Insgesamt könnte eine länger anhaltende Konsolidierung an den Edelmetallmärkten die Volumenentwicklung und Ertragslage in der Pfandleihbranche negativ beeinträchtigen. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Risiken durch Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Ungarn. Es besteht das Risiko, dass die Pfandnehmer die Pfandkredite nicht mehr zurückzahlen können. Des Weiteren könnte das Angebot für zum Verkauf stehende Pfandgüter nicht mehr auf eine ausreichend hohe Nachfrage treffen und dies die Preise für Pfandgüter sinken lassen. Zudem besteht das Risiko, dass die Finanzkrise sich verschärfen könnte. Dadurch drohen insbesondere zusätzliche staatliche Eingriffe und Regulierungen, die Refinanzierung durch Banken könnte sich verteuern und/oder weiter eingeschränkt werden. Sollten sich die dargestellten Risiken einzeln oder insgesamt verwirklichen, könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Die ungarischen Banken könnten künftig keine Darlehen mehr vergeben. Es besteht das Risiko, dass keine Darlehen oder nur zu deutlich schlechteren Konditionen erlangt werden können. Eine restriktivere Kreditvergabe der Banken in Ungarn könnte das weitere Wachstum der Kézizálog somit begrenzen und zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen. Dies könnte dazu führen, dass künftige Investitionen nicht möglich sind und sich zudem nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Es bestehen Kreditausfallrisiken im Hinblick auf die Pfandkredite. Es besteht das Risiko, dass die Kunden der Kézizálog die ihnen gegebenen Pfandkredite nicht zurückzahlen. In einem solchen Fall kann die Kézizálog nur in der Verwertung des Pfandgegenstandes Befriedigung suchen. Es besteht das Risiko, dass der geschätzte Wert für den Pfandgegenstand zu hoch angesetzt wird und bei einem Kreditausfall durch eine Verwertung des Pfandgegenstandes nicht der volle Darlehensbetrag zurückerlangt werden kann oder sich kein Abnehmer für den Pfandgegenstand findet. Dies könnte zu finanziellen Ausfällen bei der Emittentin führen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Die Emittentin könnte einen zu geringen Cash-Flow haben. Die Generierung des Cash-Flow könnte geringer ausfallen, als zur Bedienung der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 und der Bankdarlehen erforderlich. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Risiken durch Gesetzgebung und aufsichtsbehördliche Regulierung. Pfandleihgeschäfte werden von der ungarischen Finanzaufsichtsbehörde PSZÁF reguliert und überwacht. Falls die Behörde einen Verstoß gegen Regularien annimmt, kann sie aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen und/oder Bußgelder verhängen. Zudem könnten könnten kurzfristig Regelungen oder Steuergesetze verabschiedet werden, die sich wesentlich auf die Geschäftsaktivitäten, den Gewinn und die finanzielle Situation von Kézizálog auswirken. Zudem besteht in Ungarn aus Sicht der Bevölkerung generell eine Rechtsunsicherheit,. Diese Risiken könnten zur Folge haben, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nur noch eingeschränkt, nur in einer anderen Struktur mit Restrukturierungskosten oder überhaupt nicht mehr ausgeführt werden darf. Der Gesellschaft könnten erhöhte Aufwendungen entstehen, außerdem könnten sich solche Veränderungen negativ auf die Umsätze auswirken. Je nach Bedeutung der Veränderung könnten die Auswirkungen auf die finanzielle Gesamtsituation der Emittentin damit erheblich sein.
	Es bestehen Risiken aus der Vertragsverletzung oder der Verletzung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen. Bei nicht ausreichender Beachtung der gültigen Rechtsnormen in Ländern, in denen Kézizálog tätig ist, kann es zu Gerichtsprozessen und erheblichen Strafen kommen; es ist ferner möglich, dass die Emittentin einzelne oder mehrere Bestimmungen aus mit Pfandnehmern oder anderen Kunden geschlossenen Verträgen verletzt. Es könnten auch

	Regelungen im Zusammenhang mit der Emission und/oder dem Handel der mit diesem Prospekt ausgegebenen Anleihe nicht ausreichend eingehalten werden. Dies könnte insbesondere zu Strafzahlungen gegen die Anleger und/oder sogar gegen Kézizálog führen. Die Verletzung von Verträgen und allgemeinen rechtlichen Bestimmungen oder Strafzahlungen gegen Kézizálog könnten sich dabei negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
	Die Emittentin ist von qualifiziertem Personal abhängig. In der Gruppe besteht das Risiko, dass Know-how- und Leistungsträger das Unternehmen verlassen. Sollte es in Zukunft nicht mehr gelingen, qualifiziertes Personal in ausreichendem Maße zu marktgerechten Gehältern zu gewinnen und zu halten, könnte dies die Fähigkeit des Unternehmens vermindern, die Geschäftsaktivitäten erfolgreich umzusetzen und anzupassen. Die Suche und Auswahl geeigneter Nachfolger könnte außerdem Kapazitäten binden und zu Verzögerungen des Wachstums führen.
	Know-how- und Leistungsträger der Emittentin könnten der Emittentin Wettbewerb machen. Sofern es Kézizálog dann nicht gelingt, Wettbewerbsvorteile zu halten und insbesondere Kunden weiter zu binden, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Kézizálog könnte Schutzrechte von Wettbewerbern oder anderen Dritten verletzen. Sollte es zu einer Streitigkeit über Schutzrechte kommen, in deren Verlauf eine Schutzrechtsverletzung gerichtlich festgestellt wird, ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin zu Regresszahlungen verpflichtet wird und/oder Lizenzvereinbarungen zu unter Umständen auch zu wirtschaftlich nicht akzeptablen Bedingungen eingegangen werden müssen. Ebenso besteht das Risiko, dass Kézizálog von Mitarbeitern entwickelte Schutzrechte nicht wirksam entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des Arbeitnehmererfinderrechts in Anspruch genommen hat. Des Weiteren besteht das Risiko von Unterlassungsansprüchen, in deren Folge es zum Verlust von Aufträgen oder sogar Geschäftsunterbrechungen bei der Gesellschaft kommen kann.
	Der Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Es besteht das Risiko, dass Risiken und Schäden entgegen den Erwartungen von Kézizálog nicht von der Versicherung erfasst werden oder eintretende Risiken und Schäden nicht versichert sind. Sofern ein solcher Schaden oder ein solches nicht erfasstes Risiko eintritt, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Es bestehen Finanzierungsrisiken. Sofern Finanzmittel gekündigt oder nicht verlängert werden oder sie weitere Finanzmittel benötigt und Kézizálog dann nicht in der Lage ist, entsprechende, notwendige Finanzmittel zu vergleichbaren oder besseren Konditionen zu erhalten oder zusätzliche Finanzmittel zur Realisierung zukünftiger Geschäftsmodelle erforderlich sein sollten, die möglicherweise zu ungünstigen Konditionen aufgenommen werden müssten oder unter Umständen gar nicht zur Verfügung stehen, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.
	Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen. Durch Wechselkursschwankungen besteht das Risiko, dass Darlehen und auch die Ansprüche aus diesen 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 von der Emittentin nicht oder nicht mehr vollständig bedient werden können. Zudem bestehen im Rahmen der Refinanzierung Wechselkursrisiken, welche nicht termingerecht abgesichert werden. Die Kalkulation der Pfandkredite und die Margen können durch steigende Refinanzierungskosten insgesamt beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird Gold an den Börsen hauptsächlich in USD gehandelt. Daher könnten sich aus Veränderungen des HUF/USD-Wechselkurses Nachteile zu Lasten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.
	Risiken aufgrund ausstehender Betriebsprüfungen. Es besteht das Risiko, dass künftige Betriebsprüfungen zu hohen Steuernachzahlungen für die vergangenen Zeiträume führen, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken würden.
	Risiken aufgrund von Sicherheitenbestellungen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus einer oder mehreren Sicherheiten in Anspruch genommen wird. Dies könnte zu einem hohen finanziellen Schaden bei der Emittentin führen. Zudem könnten die Sicherheitenbestellungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin die Anleihegläubiger gegenüber den Banken finanziell benachteiligen.

	Risiken aufgrund Rechtsstreitigkeiten. Es bestehen Risiken aus zwei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten mit der KDB Bank. Sofern Urteile zu Gunsten der KDB Bank gefällt werden, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft Eigentum an zuvor von der Depo-Trezor Kft. erworbenen Grundstücke ohne Kompensation oder anderweitige Rückgriffsmöglichkeit verliert oder die KDB Bank in die Grundstücke zwangsvollstreckt. Die Grundstücke könnten nicht mehr als Sicherheiten gegenüber Gläubigern eingesetzt werden, so dass die Gefahr besteht, dass Banken Kreditlinien der Emittentin kündigen. Sofern es der Emittentin nicht gelingt, gleichwertige Sicherheiten zu stellen, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft keine oder für den Geschäftsbetrieb notwendigen Fremdfinanzierungsmittel erhält. Dies könnte daher wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.
	Kézizálog hat kein eigens eingerichtetes Risikomanagementsystem. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kontrollsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
	Risiken aufgrund der Stellung in der Lombard Gruppe. Eine negative Geschäftsentwicklung eines oder mehrerer Unternehmen der Lombard Gruppe könnte negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, insbesondere könnte die Emittentin nicht oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen einen anderen Abnehmer für die Pfandgegenstände finden, keinen oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen Ersatz für die von der Lombard Kft. erbrachten Dienstleistungen oder Mitarbeiter und deren Know-how finden. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.
	Risiken durch den Wechsel des Gesellschafters der Emittentin. Die Gesellschafterstruktur der Emittentin könnte sich ändern. Der oder die neuen Gesellschafter könnten eine andere Geschäfts-strategie als die derzeitige bevorzugen, die zu geringerem geschäftlichem Erfolg und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen könnte.
	Es bestehen Risiken, falls die Anleihe nicht voll gezeichnet wird. Sollte die Anleihe nicht oder nur teilweise gezeichnet werden, besteht das Risiko, dass das geplante Unternehmenswachstum nicht vollständig umgesetzt werden kann, was zusätzlich zu einer Verschärfung der Refinanzierungsbedingungen der Banken führen könnte. Sollte für die Anleihe keine Absicherung des HUF/EUR-Wechselkurses vorgenommen werden, besteht. ein nicht kalkulierbares Wechselkursrisiko.
	Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen. Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten der Anleger nicht wirksam bestellt oder sonst rechtsbeständig sind oder nicht verwertet werden können. Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter oder des Insolvenzverwalters bestehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der Wert der Sicherheiten und/oder der durch die Verwertung eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anleger kann dabei eintreten.
	Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders und zur Prüfung der Sicherheiten betrauten Notars. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt oder fehlerhafte Entscheidungen bei der Prüfung des Sicherheitenbestands trifft. Zudem besteht die Gefahr, dass der Treuhänder risikoreichere Anlagemethoden wählt als nach dem Treuhandvertrag erlaubt oder eine solche sich als risikobehaftet herausstellt, so dass die angelegten Mittel ganz oder teilweise verloren gehen. Ebenso könnte der Notar die nach dem Treuhandvertrag geforderten Erklärungen fehlerhaft und/oder gar nicht abgeben. Diese Risiken können zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diesen nicht durchsetzbar sind.

	Insolvenzrisiko des Treuhänders. Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Gelder auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen.
	Risiken aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen. Bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtssysteme und aufgrund der Verzahnungen der unterschiedlichen Rechte kann es zu Konflikten kommen. Dies könnte dazu führen, dass die Anleihegläubiger ihnen zugedachte Rechte nicht wie erwartet ausüben können.
D.3	**Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.**
	Es gab vor der Begebung keinen Markt für die Schuldverschreibungen, und es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Ebenso könnten die Teilschuldverschreibungen nach Handelsaufnahme bis zu einer Vollplatzierung weiter platziert werden. Die Platzierung könnte dazu führen, dass der Kurs unter 100 % bzw. den jeweiligen Ausgabebetrag fällt und der Anleger gezeichnete Schulverschreibungen nur zu einem geringeren Betrag als seinem Ausgabebetrag verkaufen kann. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.
	Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.
	Eine Aufstockung der Anleihe und/oder weitere Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken. Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.
	Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses und des Ratings fallen. In der Folge könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine geringere Rendite erhalten als erwartet.
	Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen.
	Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

E Angebot

E.2 b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und / oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Der voraussichtliche Emissionserlös in Höhe von € 20.000.000,00 zuzüglich eines Aufstockungsbetrags von € 5.000.000,00 soll nach Abzug von Kosten in Höhe von voraussichtlich € 1,25 Mio. (bei vollständiger Platzierung) wie folgt verwendet werden: a) In Höhe von ca. 60 % um das Wachstum zu finanzieren. Insbesondere soll ermöglicht werden, weitere Pfanddarlehen auszureichen, kleinere Unternehmen aus dem Bereich Pfandleihe zu erwerben und die geschäftlichen Aktivitäten nach Wien auszuweiten, indem dort eine Kooperation mit einem Ladengeschäft der Lombard Gruppe zum Verkauf von Pfandobjekten eingegangen werden soll. b) In Höhe von ca. 40 %, um die Finanzierungssituation der Emittentin zu verbessern, insbesondere um bestehende Kreditlinien zu reduzieren und damit die durchschnittliche Zinslast in Höhe von 9-11 % zu

		verringern.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Schuldverschreibungen werden **öffentlich angeboten** – über die Emittentin in Deutschland, Österreich und Ungarn. Die Anleger können auf der Homepage der Emittentin www.kezizalog.de im Bereich Investor Relations unter dem Stichwort Lombard Bond II dafür Zeichnungsanträge erhalten. Der Zeichnungsantrag muss an die Emittentin per Internet oder unterzeichnet per Fax an folgende Faxnummer 00 36 1 217 17 72 geschickt werden. Eine Zeichnung bei der Emittentin zu den Bedingungen dieses Prospekt kann auch vermittelt über einen Finanzintermediär erfolgen, der die technische Abwicklung übernimmt und gegebenenfalls dafür die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 zeichnet und an die Anleger zum Ausgabebetrag für die Emission über die Emittentin überträgt. – in Deutschland, Österreich und Ungarn mittels eines Öffentlichen Abverkaufs, bei dem die Emittentin Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über das Handelssystem der Deutschen Börse AG über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin verkauft. Im Rahmen der Privatplatzierung haben qualifizierte Investoren, voraussichtlich zudem die Möglichkeit, während der Angebotsfrist Emittentin Zeichnungsanträge zu stellen. Außerhalb Österreichs, Ungarns und Deutschlands haben voraussichtlich auch nicht qualifizierte Investoren diese Möglichkeit. Der Erwerb für bzw. durch diese Investoren erfolgt entsprechend den Regelungen und Konditionen, die mit den jeweiligen qualifizierten Investoren vereinbart werden. Der **Ausgabebetrag** für die Schuldverschreibungen im Öffentlichen Angebot entspricht (i) bis zu deren Einbeziehung zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse AG 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen ggf. zuzüglich Stückzinsen ab 01.10.2013; und (ii) nach deren Einbeziehung zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse AG dem im elektronischen Handelssystem XETRA - im Öffentlichen Angebot über die Emittentin dem im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten Schlusskurs am Vortag der Zeichnung durch den Anleger zuzüglich Stückzinsen ab 01.10.2013. - im Öffentlichen Abverkauf dem im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten jeweils auf das Verkaufsgeschäft anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen ab 01.10.2013. Der Ausgabebetrag ist bei einer Zeichnung bei der Emittentin 5 Bankarbeitstage nach Zeichnung, im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs innerhalb von 2 Börsentagen nach Annahme des Erwerbsangebots Zug um Zug gegen Lieferung der Schuldverschreibungen zu zahlen. Inhaber von 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) können den Ausgabebetrag aufbringen, indem 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) in dem Nennbetrag an die Emittentin verkauft werden, der dem Ausgabebetrag für die gezeichneten 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 entspricht, wobei der Erlös und der Ausgabebetrag miteinander verrechnet werden. Dies ist allerdings nur möglich bei einer Zeichnung über die Emittentin und befristet bis zum 01.10.2013. Dafür sind die jeweiligen 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 an die Emittentin zu verkaufen und zur Abwicklung an die Zahlstelle zu übertragen. Die Erlöse aus dem

		Rückverkauf werden dann mit dem Ausgabebetrag für die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 unmittelbar durch die Emittentin verrechnet. Eventuelle Zinsen aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017, soweit sie insbesondere nicht mit Stückzinsen verrechnet werden, werden an den Anleger durch die Emittentin ausgezahlt. Eine Belieferung und Zeichnung von Schuldverschreibungen ist nur wirksam möglich, wenn ein Depot eröffnet wird bei einer Bank und in einem Land, an das die Zahlstelle 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 liefern kann. Nähere Informationen hierzu erhalten Anleger bei der Emittentin. Eine solche Lieferung ist insbesondere nicht nach Ungarn möglich, jedoch an (Korrespondenz)Banken in Deutschland und Österreich. Die **Frist des Öffentlichen Angebots** beträgt grundsätzlich: - über die Emittentin vom 23.09.2013 bis 16.09.2014 („**Angebotsfrist Emittentin**“) - mittels des Öffentlichen Abverkaufs ab der Aufnahme des Handels bis zum 16.09.2014 („**Angebotsfrist Öffentlicher Abverkauf**“). Das vorliegende Angebot erfolgt ausschließlich in der **Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Ungarn.** Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Darüber hinaus erfolgt eine Privatplatzierung in ausgewählten Ländern. Die Emittentin hat noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen. Derzeit ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Insbesondere hinsichtlich des Aufstockungsbetrags und ab Aufnahme des Handels behält sich die Emittentin vor, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen und nicht zuzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsanträge zurückzuweisen. Eine Reduzierung der Zeichnung seitens des Anlegers nach Zeichnung ist nicht möglich. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die über das Öffentliche Angebot über die Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Anleger erhalten die Zuteilungsmitteilung durch Verkauf bzw. Begebung und Übertragung. Sofern und soweit Zeichnungsanträge endgültig nicht zugeteilt wurden, wird die Emittentin die Anleger entsprechend den Angaben im Zeichnungsantrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Abschluss der Zuteilung informieren.
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen, auch Interessenkonflikte.	Die Gesellschafter der Emittentin und der Lombard Gruppe haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission. Die emissionsbegleitenden Parteien für die Emission der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018, insbesondere die FMS AG, CTN GmbH, MA Capital, biallas communication & consulting GmbH sowie die Zahlstelle und die Finanzintermediäre haben ein Interesse an der Emission, soweit ihre Vergütung (vgl. Emissionskosten) abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird. Ein besonderes Interesse von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt, es werden keine Ausgaben den Anleihegläubiger von der Emittentin oder dem Finanzintermediär MA Capital in Rechnung gestellt.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten markt- und branchenspezifischen und/oder unternehmensspezifischen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Kézizálog ist allgemeinen operativen Risiken ausgesetzt.

Kézizálog investiert regelmäßig in Geschäftserweiterungen, einschließlich dem Ausbau der Geschäftsbereiche. Sofern notwendig werden auch Restrukturierungsmaßnahmen zur Kostensenkung und Erhöhung von Effizienzen vorgenommen. Geschäftserweiterungen und auch deren Weiterentwicklung könnten sich jedoch nicht wie geplant entwickeln, insbesondere infolge des Auftretens höherer Risiken, Verbindlichkeiten und/oder geringerer und/oder späterer Erträge. Zudem könnten im Fall von Restrukturierungen erforderliche Kostensenkungen nicht erreicht werden. Solche allgemeinen operativen Risiken könnten erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nach sich ziehen.

Für Kézizálog besteht ein intensiver Wettbewerb.

Es ist nicht sichergestellt, dass sich die Gesellschaft im derzeitigen oder zukünftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten kann. Im ungarischen Markt für Pfandgeschäfte gibt es einen Hauptwettbewerber der Emittentin sowie weitere kleinere Wettbewerber. Der Hauptwettbewerber ist aus dem ehemals alleinigen staatlichen Pfandleihhaus entstanden und besitzt weitreichende Erfahrungen, eine weite Infrastruktur und große finanzielle Möglichkeiten. Zudem könnte der Hauptwettbewerber oder andere Wettbewerber mit ihren Produkten und Leistungen der Emittentin überlegen sein und/oder eine höhere Marktakzeptanz erreichen. Falls der Wettbewerb sich verstärkt, wird Kézizálog möglicherweise an Profitabilität einbüßen und/oder ihre Position am Markt nicht halten können. In der Folge könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken aufgrund Schwankungen des Goldpreises.

Die Emittentin sichert die Pfandkredite mit Pfandgegenständen, die zu über 90 % aus Gold und zu einem geringen Anteil aus Edelsteinen bestehen. Der Goldpreis ist aufgrund mehrerer Faktoren, wie insbesondere der Menge an Goldförderung, den Kauf- und Verkaufsmengen der Zentralbanken oder dem Aufbau an staatlichen und privaten Goldreserven, volatil. Es besteht das Risiko, dass bei einem Verfall des Goldpreises und/oder der betreffenden Edelsteinpreise, ein niedrigerer als geplanter Veräußerungserlös für die Pfandobjekte realisiert wird. Insbesondere falls ein Marktpreisverfall des Goldes von durchschnittlich über 40 % erfolgen sollte, könnte dies zu Einbußen bei der Verwertung von Sicherheiten führen. Dies würde die Gewinne der Emittentin verringern oder zu Verlusten führen. Insgesamt könnte eine länger anhaltende Konsolidierung an den Edelmetallmärkten die Volumenentwicklung und Ertragslage in der Pfandleihbranche negativ beeinträchtigen. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken durch Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Ungarn.

Die ungarische Wirtschaft wird stark beeinflusst von internationalen und insbesondere europäischen Wirtschaftstrends. Derzeit wird erwartet, dass die Nachfrage nach Exportartikeln moderat bleibt, denn staatliche Beschränkungen sind stark und die Arbeitslosenrate hoch, so dass mit einem eingeschränktem privaten Konsum zu rechnen ist. Der seit 2007 andauernde Einbruch des privaten Verbrauchs in Ungarn konnte 2011 erstmals gestoppt werden und stagniert seit dem auf niedrigem Niveau. Das fehlende Wirtschaftswachstum und die derzeit nicht absehbare Erholung haben mehrere Auswirkungen auf den Pfandleihmarkt und damit das Geschäftsfeld der Emittentin.

Insbesondere besteht mit Blick auf die Entwicklung der Einkommensverhältnisse der privaten Haushalte in Ungarn das Risiko, dass die Pfandnehmer die Pfandkredite nicht mehr zurückzahlen können. Dies könnte dazu führen, dass bei der Emittentin eine Vielzahl von Ausfällen bezüglich Kreditrückzahlungen zu verzeichnen sind. Diese Ausfälle können möglicherweise nur teilweise über Veräußerungen der Pfandgegenstände kompensiert werden. Des Weiteren könnte das Angebot für zum Verkauf stehende Pfandgüter nicht mehr auf eine ausreichend hohe Nachfrage treffen und dies die Preise für Pfandgüter sinken lassen. Die Emittentin veräußert die Pfandgegenstände, zumeist wertvolle Schmuckstücke, in ihrer Originalform oder als Bruch- oder Investmentgold. Mit der negativen Entwicklung der Einkommensverhältnisse ist auch ein Rückgang der Nachfrage nach derartigen Produkten verbunden. Diese Risiken könnten sich negativ auf den Umsatz im Pfandgeschäft und die Profitabilität der Gesellschaft auswirken.

Zudem besteht das Risiko, dass die Finanzkrise in Europa sich verschärfen könnte und damit sich auch die Situation in Ungarn verschlechtert. Dadurch drohen insbesondere zusätzliche staatliche Eingriffe und Regulierungen, die Refinanzierung durch Banken könnte sich verteuern und/oder weiter eingeschränkt werden.

Sollten sich die dargestellten Risiken einzeln oder insgesamt verwirklichen, könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und dazu führen, dass Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 nicht oder nur teilweise bedient werden können.

Die ungarischen Banken könnten künftig keine Darlehen mehr vergeben.

In den letzten Jahren war ein deutlicher Rückgang bei der Vergabe von Darlehen durch ungarische Banken zu verzeichnen. Sofern sich dies in der Zukunft fortsetzt, könnte es sich für Kézizálog schwierig gestalten, auslaufende Bankendarlehen zu refinanzieren. Es besteht das Risiko, dass keine Darlehen oder nur zu deutlich schlechteren Konditionen erlangt werden können. Eine restriktivere Kreditvergabe der Banken in Ungarn könnte das weitere Wachstum der Kézizálog somit begrenzen und zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen. Dies könnte dazu führen, dass künftige Investitionen nicht möglich sind und sich zudem nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Es bestehen Kreditausfallrisiken im Hinblick auf die Pfandkredite.

Es besteht das Risiko, dass die Kunden der Kézizálog die ihnen gegebenen Pfandkredite nicht zurückzahlen. So sind im Geschäftsjahr 2011 die Kreditausfälle gegenüber dem Vorjahr auf 18,3 % angestiegen. In einem solchen Fall kann die Kézizálog nur in der Verwertung des Pfandgegenstandes Befriedigung suchen. Vor Vergabe des Pfandkredits wird der Pfandgegenstand von zertifizierten Gutachtern der Emittentin untersucht, in seinem Wert geschätzt und danach der Höchstbetrag für den Pfandkredit bestimmt. Es besteht das Risiko, dass der geschätzte Wert für den Pfandgegenstand zu hoch angesetzt wird und bei einem Kreditausfall durch eine Verwertung des Pfandgegenstandes nicht der volle Darlehensbetrag zurückerlangt werden kann oder sich kein Abnehmer für den Pfandgegenstand findet. Dies könnte zu finanziellen Ausfällen bei Kézizálog führen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Die Emittentin könnte einen zu geringen Cash-Flow haben.

Die Emittentin geht davon aus, die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 im Wesentlichen durch Entnahmen aus dem Cash-Flow bedienen zu können. Das Pfandgeschäft wird hauptsächlich durch kurzfristige Bankdarlehen finanziert. Die Generierung des Cash-Flow könnte geringer ausfallen, als zur Bedienung der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 und der Bankdarlehen erforderlich. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken durch Gesetzgebung und aufsichtsbehördliche Regulierung.

Kézizálog ist im Pfandleihgeschäft auf dem ungarischen Markt aktiv, der spezifischen Regulierungen unterliegt. Pfandleihgeschäfte werden von der ungarischen Finanzaufsichtsbehörde PSZÁF reguliert und überwacht. Falls die Behörde einen Verstoß gegen Regularien durch die Emittentin annimmt, kann die Behörde aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen und/oder Bußgelder verhängen. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Zudem könnten die PSZÁF oder der ungarische Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen des Pfandleihgeschäfts verändern. In den letzten Jahren wurden in Ungarn zahlreiche Gesetze verabschiedet, die sich innerhalb kürzester Zeit wesentlich auf das Pfandleihgeschäft ausgewirkt haben. So hat das staatlich subventionierte und 2011 beendete Rückzahlungsprogramm für Immobilienkredite in Fremdwährungen dazu geführt, dass bedingt durch den Einmaleffekt in 2011, die Nachfrage nach Pfandkrediten in 2012 wieder gesunken ist. 2010-2011 wurden Gesetze verabschiedet, die unmittelbar die Kosten für Finanzdienstleister, zu denen die Emittentin zählt, erhöhen und damit ihre potentiellen Aktivitäten einschränken. Diese Gesetze könnten sich nachteilig auf die Emittentin auswirken. Im Jahr 2010 verpflichtete ein Gesetz Finanzdienstleister wie die Emittentin, eine besondere Steuer zu zahlen. Auch wenn die ungarische Regierung erklärt hat, dass diese besondere Steuer künftig um die Hälfte abgesenkt wird, kann nicht mit Sicherheit angenommen, dass die Senkung tatsächlich vorgenommen wird oder sich nicht stattdessen andere Komponenten der Besteuerung nachteilig für Kézizálog ändern oder neue Steuergesetze geschaffen werden. Eine weitere Gesetzesänderung vom April 2012 bestimmt, dass die Zinsrate für Pfandkredite nicht mehr als 39 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen darf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere pfandkreditnehmerfreundliche Regelungen verabschiedet werden, die sich wesentlich auf die Geschäftsaktivitäten, den Gewinn und die finanzielle Situation von Kézizálog auswirken.

Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass Änderungen der Gesetze und Regularien mit derselben Geschwindigkeit fortgeführt werden und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen. Zudem besteht in Ungarn aus Sicht der Bevölkerung generell eine Rechtsunsicherheit, da sich Gesetze sehr häufig ändern, Entscheidungen der Behörden, Gerichte und Schiedsgerichte manchmal gegensätzlich, nicht konsistent oder schwer auszulegen sind.

Die aufgezählten Risiken könnten zur Folge haben, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nur noch eingeschränkt, in ihrem Umfang beeinträchtigt oder nur in einer anderen Struktur mit Restrukturierungskosten oder überhaupt nicht mehr ausgeführt werden

darf. Der Gesellschaft könnten erhöhte Aufwendungen entstehen, außerdem könnten sich solche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen negativ auf die Umsätze auswirken. Je nach Bedeutung der Veränderung könnten die Auswirkungen auf die finanzielle Gesamtsituation der Gesellschaft damit erheblich sein.

Es bestehen Risiken aus der Vertragsverletzung oder der Verletzung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen.

Bei nicht ausreichender Beachtung der gültigen Rechtsnormen in Ländern, in denen Kézizálog tätig ist, kann es zu Gerichtsprozessen und erheblichen Strafen kommen; es ist ferner möglich, dass die Emittentin einzelne oder mehrere Bestimmungen aus mit Pfandnehmern oder anderen Kunden geschlossenen Verträgen verletzt. Die Verletzung von Verträgen und allgemeinen rechtlichen Bestimmungen kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Es könnten auch Regelungen im Zusammenhang mit der Emission und/oder dem Handel der mit diesem Prospekt ausgegebenen Anleihe nach anderen Rechtsordnungen außerhalb Deutschlands, Österreichs und Ungarn nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden. Dies könnte insbesondere zu Strafzahlungen gegen die Anleger und/oder sogar gegen Kézizálog, obwohl mit diesem Prospekt kein öffentliches Angebot außerhalb Deutschlands, Österreichs und Ungarns begründet wird, führen. Eine Strafzahlung gegen Kézizálog könnte sich dabei negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Die Emittentin ist von qualifiziertem Personal abhängig. Es besteht das Risiko, dass Know-how- und Leistungsträger Kézizálog verlassen.

Der Erfolg von Kézizálog basiert auf den Fähigkeiten, Kontakten und dem persönlichen Engagement der derzeitigen Mitglieder des Vorstands. Insbesondere der Firmengründer Herr Péter Biró hatte in der Vergangenheit maßgeblichen Anteil am Aufbau des Unternehmens. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin wird zudem unter anderem davon abhängen, dass qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Sollte es in Zukunft nicht mehr gelingen, qualifiziertes Personal in ausreichendem Maße zu marktgerechten Gehältern zu gewinnen und zu halten, könnte dies die Fähigkeit des Unternehmens vermindern, die Geschäftsaktivitäten erfolgreich umzusetzen und anzupassen. Die Suche und Auswahl geeigneter Nachfolger könnte außerdem Kapazitäten binden und zu Verzögerungen des Wachstums führen.

Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Know-how- und Leistungsträger von Kézizálog könnten Kézizálog Wettbewerb machen.

Es besteht zudem das Risiko, dass das Management und andere Know-how-Träger Kézizálog verlassen und mit Kézizálog in Wettbewerb treten. Sofern es Kézizálog dann nicht gelingt, Wettbewerbsvorteile zu halten und insbesondere Kunden weiter zu binden, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Kézizálog könnte Schutzrechte von Wettbewerbern oder anderen Dritten verletzen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kézizálog unbewusst Schutzrechte ihrer Wettbewerber oder Dritter verletzt, was insbesondere auch aus einem unterschiedlichen Verständnis über den Inhalt des mit einem Schutzrecht geschützten geistigen Eigentums resultieren kann. Ebenso besteht das Risiko, dass Kézizálog von Mitarbeitern entwickelte Schutzrechte nicht wirksam entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des Arbeitnehmererfinderrechts in Anspruch genommen hat.

Sollte es zu einer Streitigkeit über Schutzrechte kommen, in deren Verlauf eine Schutzrechtsverletzung gerichtlich festgestellt wird, ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin zu Regresszahlungen verpflichtet wird und/oder Lizenzvereinbarungen zu unter Umständen auch zu wirtschaftlich nicht akzeptablen Bedingungen eingegangen werden müssen. Des Weiteren besteht das Risiko von Unterlassungsansprüchen, in deren Folge es zum Verlust von Aufträgen oder sogar Geschäftsunterbrechungen bei Kézizálog kommen kann.

Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Der Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen.

Kézizálog hat Versicherungsschutz in dem Umfang, den Kézizálog für notwendig erachtet. Insbesondere besteht eine Schadenshaftpflichtversicherung für die in Tresoren lagernden Pfandartikel. Die Höchstgrenze der Versicherungssumme orientiert sich am Volumen der Pfandkredite (zuzüglich Zinsen) und wird kontinuierlich dem Darlehenswachstum angepasst. Da die Sicherheiten den refinanzierenden Banken abgetreten sind, überprüfen die Banken im Rahmen ihrer Sicherheitenbeurteilung regelmäßig, ob ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist. Es besteht das Risiko, dass Risiken und Schäden entgegen den Erwartungen von Kézizálog nicht von der Versicherung erfasst werden oder eintretende Risiken und Schäden nicht versichert sind. Sofern ein solcher Schaden oder ein solches nicht erfasstes Risiko eintritt, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Es bestehen Finanzierungsrisiken.

Kézizálog ist zum 31.03.2013 in Höhe von rund € 74,9 Mio. fremdfinanziert über unterschiedliche Institute und Produkte. Des Weiteren ist die Emittentin durch die Lombard Gruppe finanziert. Die Darlehen sind überwiegend variabel verzinst, so dass Kézizálog insofern ein Zinsänderungsrisiko trägt.

Die Finanzierungsverträge sehen eine Reihe von üblichen Auflagen einschließlich der Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen vor. Bei Verstößen gegen vereinbarte Finanzkennzahlen kann der Zins steigen oder es besteht sogar ein Kündigungsrecht des Finanzierers. Die langfristigen Finanzierungsverträge sind, unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig durch den Darlehensgeber kündbar, insbesondere bei Verstoß gegen Auflagen, bei erheblichen Zahlungsstörungen gegenüber anderen Gläubigern bzw. vorzeitiger Kündigung von Verbindlichkeiten durch andere Darlehensgeber oder im Falle eines relevanten Wechsels der Beteiligung an Kézizálog. Sofern Finanzmittel gekündigt oder nicht verlängert werden oder sie weitere Finanzmittel benötigt und Kézizálog dann nicht in der Lage ist, entsprechende, notwendige Finanzmittel zu vergleichbaren oder besseren Konditionen zu erhalten oder zusätzliche Finanzmittel zur Realisierung zukünftiger Geschäftsmodelle erforderlich sein sollten, die möglicherweise zu ungünstigen Konditionen aufgenommen werden müssten oder unter Umständen gar nicht zur Verfügung stehen, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen.

Ein Großteil der von Kézizálog aufgenommenen Finanzierungsmittel einschließlich dieser 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 besteht nicht in HUF sondern anderen Währungen. Durch Wechselkursschwankungen besteht daher das Risiko, dass Darlehen und auch die Ansprüche aus diesen 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 von Kézizálog nicht oder nicht mehr vollständig bedient werden können. Zudem bestehen im Rahmen der Refinanzierung Wechselkursrisiken, welche nicht termingerecht abgesichert werden. Die Kalkulation der Pfandkredite und die Margen können durch steigende Refinanzierungskosten insgesamt beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird Gold an den Börsen hauptsächlich in USD gehandelt. Daher könnten sich aus Veränderungen des HUF/USD-Wechselkurses Nachteile zu Lasten des Gewinns der Emittentin ergeben. Somit können sich Wechselkursschwankungen nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken aufgrund ausstehender Betriebsprüfungen.

Die Finanzbehörden haben innerhalb der letzten sechs Jahre keine Betriebsprüfung und steuerliche Unternehmensprüfung anderer Art bei Kézizálog durchgeführt. Es besteht daher das Risiko, dass künftige Prüfungen zu hohen Steuernachzahlungen für die vergangenen Zeiträume führen, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken würden.

Risiken aufgrund von Sicherheitenbestellungen.

Die Emittentin hat zur Absicherung von Bankdarlehen Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften und Garantien, aber auch Grundstücke, für andere Unternehmen der Lombard Gruppe sowie ein früheres Mitglied der Lombard Gruppe, die Depo-Trezor Zrt., bestellt. Zum Jahresende 2011 belief sich die Gesamthöhe der Sicherheiten auf HUF 1.019 Mio. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus einer oder mehreren Sicherheiten in Anspruch genommen wird. Dies könnte zu einem hohen finanziellen Schaden bei der Emittentin führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Zudem könnten die Sicherheitenbestellungen im Falle einer Insolvenz von Kézizálog die Anleihegläubiger gegenüber den Banken finanziell benachteiligen.

Risiken aufgrund Rechtsstreitigkeiten.

Es bestehen Risiken aus zwei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten mit der KDB Bank. Die Emittentin hat Vermögenswerten, insbesondere Grundstücke, ihrer früheren Tochtergesellschaft Depo-Trezor Kft. erworben. Anschließend hat sie die von ihr gehaltenen Anteile an der Depo-Trezor Kft. an einen Dritten veräußert. Die KDB Bank macht geltend, dass diese Transaktionen nicht hätten durchgeführt werden dürfen. Sofern Urteile zu Gunsten der Klägerin KDB Bank gefällt werden, könnte dies negative Folgen für die Emittentin haben. Die Transaktionen könnten rückabzuwickeln sein, so dass die Emittentin das Eigentum an den von der Depo-Trezor Kft. erworbenen Grundstücken ohne entsprechende Kompensation verliert. Ein Rückgriff bei der Depo-Trezor Kft. wird nicht möglich sein, da diese sich bereits in Liquidation befindet. Die Grundstücke könnten nicht mehr als Sicherheiten gegenüber Gläubigern eingesetzt werden, so dass die Gefahr besteht, dass Banken Kreditlinien der Emittentin kündigen. Sofern es der Emittentin nicht gelingt, gleichwertige Sicherheiten zu stellen, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft keine oder für den Geschäftsbetrieb notwendigen Fremdfinanzierungsmittel erhält. Zudem könnte die KDB Bank in diese Grundstücke und Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Verlust der Grundstücke könnte daher wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Kézizálog hat kein eigens eingerichtetes Risikomanagementsystem.

Kézizálog hat kein Risikomanagementsystem als eigenständigen Geschäftsbereich eingerichtet. Die Identifizierung potentieller Risiken und die Überwachung der Risiken erfolgt im Rahmen der Unternehmensführung, insbesondere durch tägliche Maßnahmen eines rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin wird zunehmend durch regulatorische Anforderungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörden geprägt. Daher können möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für Kézizálog bestehen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kontrollsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiken aufgrund der Stellung in der Lombard Gruppe.

Die Emittentin ist das umsatzstärkste und gemessen an der Bilanzsumme größte Unternehmen der Lombard Gruppe. Die geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin, der anderen Unternehmen der Lombard Gruppe und von Herrn Peter Biró, dem Hauptgesellschafter der Lombard Gruppe, sind eng miteinander verbunden. Pfandgegenstände werden üblicherweise an die Muttergesellschaft Lombard Kft., die autorisierte Schmuckhändlerin ist, veräußert. Ein Großteil der Betriebsmittel, Geschäftsräume, der IT-Infrastruktur sowie das Datenmanagement und viele Verwaltungsarbeiten werden der Emittentin von der Lombard Kft. zu fremdüblichen Konditionen gestellt bzw. von dieser übernommen. Zudem bestehen Verflechtungen zwischen den Mitarbeitern und Organen der verschiedenen Unternehmen der Lombard Gruppe. Eine negative Geschäftsentwicklung eines oder mehrerer Unternehmen der Lombard Gruppe könnte daher negative Auswirkungen auf Kézizálog, insbesondere könnte die

Emittentin nicht oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen einen anderen Abnehmer für die Pfandgegenstände finden, keinen oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen Ersatz für die von der Lombard Kft. erbrachten Dienstleistungen oder Mitarbeiter und deren Know-How verlieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiken durch den Wechsel des Gesellschafters der Emittentin.

Die Gesellschafterstruktur der Emittentin könnte sich ändern. Der oder die neuen Gesellschafter könnten eine andere Geschäftsstrategie als die derzeitige bevorzugen, die zu geringerem geschäftlichem Erfolg und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen könnte.

Es bestehen Risiken, falls die Anleihe nicht voll gezeichnet wird.

Mit der Begebung der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 in Höhe eines maximalen Volumens von € 20 Millionen zuzüglich € 5 Millionen soll die Refinanzierung und das zukünftige Wachstum der Emittentin abgesichert werden. Sollte die Anleihe nicht oder nur teilweise gezeichnet werden, besteht das Risiko, dass das geplante Unternehmenswachstum nicht vollständig umgesetzt werden kann, was zusätzlich zu einer Verschärfung der Refinanzierungsbedingungen der Banken führen könnte. Aufgrund des hohen Volumens der Anleihe im Verhältnis zur Bilanzsumme wird nach Zeichnung der Anleihe insbesondere kurzfristig die Bruttoverschuldung wachsen bzw. sich das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital (Bilanzrelationen) sowie die Kapitalstrukturkennzahlen der Kézizálog verschlechtern. Sollte für die Anleihe keine Absicherung des HUF/EUR-Wechselkurses vorgenommen werden, besteht ein nicht kalkulierbares Wechselkursrisiko.

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen.

Nach den Anleihebedingungen für die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 in Verbindung mit dem Treuhandvertrag mit der 2SW Asset Management AG vom 13.09.2013 ist vorgesehen, dass zugunsten der Anleihegläubiger aufgrund ihrer Forderungen aus den7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 Sicherheiten an Vermögensgegenständen und Forderungen der Emittentin eingeräumt erhalten. Nach den Anleihebedingungen i.V.m. dem Treuhandvertrag vom 13.09.2013 werden diese Sicherheiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs freigegeben.

Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten der Anleger nicht oder z.B. aufgrund insolvenzrechtlicher oder sonstiger Regelungen nicht wirksam bestellt oder sonst rechtsbeständig sind. Der Treuhänder könnte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sein, die Sicherheiten zu verwerten, unter anderem auch wenn sich kein Erwerber für die Sicherheiten findet. Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn die Bestellung der vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten sich als unwirksam herausstellt oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter oder des Insolvenzverwalters bestehen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der Wert der bestellten Sicherheiten und/oder der durch die Verwertung eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn so nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder allenfalls geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders und zur Prüfung der Sicherheiten betrauten Notars.

Aufgrund der Treuhandstruktur der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 nimmt der Treuhänder Aufgaben der Mittelverwendungstreuhand und Sicherheitentreuhand im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Anleihebedingungen i.V.m. dem Treuhandvertrag wahr. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er Teile des Emissionserlöses freigibt,

obwohl die erforderlichen Freigabebedingungen nach dem Treuhandvertrag nicht erfüllt sind, oder indem er Gelder aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet. Zudem soll der Treuhänder temporär nicht benötigte Mittel anlegen. Hier besteht die Gefahr, dass der Treuhänder risikoreichere Anlagemethoden wählt als nach dem Treuhandvertrag erlaubt oder eine solche sich als risikobehaftet herausstellt, so dass die angelegten Mittel ganz oder teilweise verloren gehen. Ebenso könnte der Treuhänder die nach dem Treuhandvertrag geforderten Erklärungen fehlerhaft und/oder gar nicht abgeben.

Zudem soll ein durch die Emittentin bestellter Notar entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages den Sicherheitenbestand nach bestimmten Kriterien auf Plausibilität prüfen. Der Notar könnte dabei fehlerhafte Entscheidungen treffen oder die Plausibilitäts-Prüfung zu einem fehlerhaften Ergebnis kommen. Ebenso könnte der Notar die nach dem Treuhandvertrag geforderten Erklärungen fehlerhaft und/oder gar nicht abgeben.

Verletzten der Treuhänder und/oder Notar ihre Pflichten oder treffen Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diesen nicht durchsetzbar sind.

Insolvenzrisiko des Treuhänders.

Darüber hinaus tragen die Anleger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders. Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Gelder auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher die Gefahr eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018.

Risiken aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen

7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 und der Treuhandvertrag unterliegen deutschem Recht, die Sicherheiten werden mit Ausnahme von Verpfändungen von Erlöskonten der Emittentin, die sie bei der Zahlstelle oder anderen Finanzinstituten mit Sitz in Deutschland unterhält, vorbehaltlich gesetzlich anwendbarer Regelungen, nach ungarischen Recht bestellt. Die Emittentin ist eine ungarische Gesellschaft mit ihrem wesentlichen Geschäftsbetrieb in Ungarn und der Treuhänder hat seinen Sitz in der Schweiz. Bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtssysteme und aufgrund der Verzahnungen der unterschiedlichen Rechte kann es zu Konflikten kommen. Dies könnte dazu führen, dass die Anleihegläubiger ihnen zugedachte Rechte nicht wie erwartet ausüben können.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Es gab vor der Begebung keinen Markt für die Schuldverschreibungen, und es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Ebenso könnten die Teilschuldverschreibungen nach Handelsaufnahme bis zu einer Vollplatzierung weiter platziert werden. Die Platzierung könnte dazu führen, dass der Kurs unter 100 % bzw. den jeweiligen Ausgabebetrag fällt und der Anleger gezeichnete Schulverschreibungen nur zu einem geringeren Betrag als seinem Ausgabebetrag verkaufen kann.

Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt. Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen im Freiverkehr gehandelt sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. Falls Schuldverschreibungen nicht öffentlich gehandelt werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden

Markt könnte es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Der Marktpreis könnte dabei insbesondere dann unter den Ausgabepreis fallen, wenn nach der Handelsaufnahme weiterhin Schuldverschreibungen mangels Vollplatzierung emittiert werden. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus aus länderspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Diese Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihr gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Eine Aufstockung der Anleihe und/oder weitere Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses und des Ratings fallen.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber von fest verzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („**Marktzins**“) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Anleihe weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Kézizálog wurde am 10.10.2012 von der Creditreform Rating AG mit dem Unternehmensrating „BB+“ bewertet. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, verkaufen oder zu halten und kann von der jeweiligen Ratingagentur jederzeit geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden. Eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings könnte sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen.

Mit diesem Prospekt werden Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 20 Millionen zuzüglich eines Aufstockungsbetrags von € 5 Millionen ausgegeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrages hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Anleiheerlös so verwendet, dass sie ihren laufenden

Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit dieser Anleihe eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zeichnern erfüllen kann. Es kann keine Garantie oder sonstige Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Gesellschaft gegeben werden. Die hier angebotene Anleihe unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Deshalb besteht bei Unternehmensanleihen, wie der vorliegenden, stets das Risiko eines partiellen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht.

Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Kézizálog Zrt. mit Sitz Budapest, Ungarn, und der Geschäftsanschrift Lónyay u. 18/A in 1093 Budapest, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet von § 16 WpPG ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts sind

- 20.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 im Gesamtnennbetrag von € 20.000.000,00 sowie
- im Fall einer größeren Nachfrage weitere 50.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 im Gesamtnennbetrag von € 5.000.000 (der „**Aufstockungsbetrag**“), wobei die vollständige oder teilweise Begebung dieser weiteren Schuldverschreibungen ausdrücklich im freien Ermessen der Emittentin steht,

(zusammen die „**Schuldverschreibungen**“), die wie folgt angeboten werden:

(i) ein öffentliches Angebot durch die Emittentin in Deutschland, Österreich und Ungarn, sowie

(ii) ein öffentliches Angebot in Deutschland, Ungarn und Österreich mittels eines Öffentlichen Abverkaufs, bei dem die Emittentin ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse diese nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin verkauft, sowie

(iii) eine Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Investoren insbesondere in Deutschland, Ungarn, Österreich, Luxemburg, Frankreich und der Schweiz und außerhalb Osterreichs, Deutschlands und Ungarn auch nicht qualifizierte Investoren (die „**Privatplatzierung**“).

Die Angebote nach lit. (i) und (ii) nachfolgend auch das „**Öffentliche Angebot**“.

Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt € 1.000,00; ein Höchstbetrag besteht nicht.

Das vorliegende Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Ungarn. Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt.

Inhaber von 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) können den Ausgabebetrag aufbringen, indem 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) in dem Nennbetrag an die Emittentin verkauft werden, der dem Ausgabebetrag für die gezeichneten 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 entspricht, wobei der Erlös und der Ausgabebetrag miteinander verrechnet werden. Dies ist allerdings nur möglich bei einer Zeichnung über die Emittentin und befristet bis zum 01.10.2013. Dafür sind die jeweiligen 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 an die Emittentin zu verkaufen und zur Abwicklung an

die Zahlstelle zu übertragen. Die Erlöse aus dem Rückverkauf werden dann mit dem Ausgabebetrag für die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 unmittelbar durch die Emittentin verrechnet. Eventuelle Zinsen aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017, soweit sie insbesondere nicht mit Stückzinsen verrechnet werden, werden an den Anleger durch die Emittentin ausgezahlt.

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder dinglich und schuldrechtlich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Emittentin beabsichtigt, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 durch folgende Maßnahmen, wie näher im Treuhandvertrag vom 13.09.2013 (der „**Treuhandvertrag**“), wobei Treuhänder bei Emission die 2SW Asset Management AG, St. Antons Gasse 4, CH-6300 Zug (Schweiz), ist, und den Anleihebedingungen vereinbart, zu sichern:

- Die Erlöse aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 sollen nach Abzug der Kosten der Zahlstelle auf Konten der Emittentin, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, eingezahlt werden (Erlöskonten). Die Mittel sollen wie im Treuhandvertrag vereinbart, In Höhe von bis zu 40 % des Nettoemissionserlöses zur Ablösung von Bankdarlehen der Emittentin verwendet werden. (Mittelverwendungstreuhand)
- Zudem soll die Emittentin dem Treuhänder folgende Sicherheiten gewähren:
    - Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die die Emittentin finanzierenden Banken aufgrund der Zahlungen aus dem Emissionserlös der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 freigeben;
    - Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen, die die Emittentin gegen Kunden aufgrund von Ausleihungen im Pfandgeschäft erhält;
    - Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die Emittentin von Kunden im Zusammenhang mit Ausleihungen erhält;
    - Quartalsweise Plausibilitätsüberprüfung, dass die bestellten Sicherheiten wirksam bestellt wurden und der interne Schätzwert der Sicherheiten mindestens dem Nennbetrag der Anleihe, in Höhe der Valutierung (ohne Zinsen) entspricht. Sofern dies nicht entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages erfüllt ist, steht den Anleihegläubigern der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 ein Sonderkündigungsrecht entsprechend § 7 der Anleihebedingungen zu.

Die Sicherheiten und die Pfandrechte an den Erlöskonten werden zugunsten der Anleihegläubiger der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages verwaltet und bei Bedarf verwertet.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „erwartet“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anleger unbedingt die Kapitel „Zusammenfassung des Prospekts", „Risikofaktoren" und „Angaben über die Emittentin" lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihre Vorstände können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind – soweit bekannt und ableitbar – korrekt wiedergegeben; es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospektes der M A Capital Aktiengesellschaft Swiss Finance & European Markets, Baarermattstr. 6, CH 6300 Zug, Schweiz („MA Capital") die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts für die voraussichtlich am 23.09.2013 beginnende und am 16.09.2014 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Ungarn erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Liste und Identität des Finanzintermediärs, der den Prospekt verwenden darf:

M A Capital AG Swiss Finance & European Markets

Baarermattstr.6,

CH-6300 Zug (Schweiz)

Angaben, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind und Angaben des Ortes, an dem sie erhältlich sind:

Neue Informationen zu Finanzintermediären werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (www.kezizalog.de) bekannt gemacht.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.kezizalog.de) bekannt machen. Die MA Capital nimmt als Finanzintermediär im Rahmen ihrer Zulassung an der Privatplatzierung und nicht am öffentlichen Angebot teil.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 darunter schließt aus, dass

(i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind, oder

(ii) nach dem wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder

(iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen. Dazu wird auf den Abschnitt VIII insbesondere Ziffer 3 verwiesen.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, in Lónyay u. 18/A in 1093 Budapest, Ungarn, eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr 2011;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012;

IV. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Emittentin erhält aus dem Verkauf der Anleihe einen voraussichtlichen Bruttoerlös – bei vollständiger Platzierung – von € 20 Millionen zuzüglich weiterer € 5 Millionen – bei vollständiger Platzierung des Aufstockungsbetrags. Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, welche sich auf circa € 1,25 Millionen bzw. 5 % des Emissionserlöses belaufen, wird der Nettoerlös voraussichtlich € 23,75 Mio. bei vollständiger Platzierung einschließlich des Aufstockungsbetrages betragen.

Der Nettoemissionserlös soll im Wesentlichen wie folgt verwendet werden:

a) In Höhe von ca. 60 % um das Wachstum zu finanzieren. Insbesondere soll ermöglicht werden, weitere Pfanddarlehen auszureichen, kleinere Unternehmen aus dem Bereich Pfandleihe zu erwerben und die geschäftlichen Aktivitäten nach Wien auszuweiten, indem dort eine Kooperation mit einem Ladengeschäft der Lombard Gruppe zum Verkauf von Pfandobjekten eingegangen werden soll.

b) In Höhe von ca. 40 %, um die Finanzierungssituation der Emittentin zu verbessern, insbesondere um bestehende Kreditlinien zu reduzieren und damit die durchschnittliche Zinslast in Höhe von 9-11% zu verringern.

Sofern die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 nur zu einem geringen Betrag gezeichnet werden, beabsichtigt die Emittentin auf Bankenfinanzierungen zurückzugreifen, um die vorgenannten Punkte umsetzen zu können. Auch in einem solchen Fall soll der Emissionserlös gemäß vorstehendem Verhältnis verwendet werden.

V. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

1. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Die Kézizálog Zrt. sieht sich als eines der bedeutendsten Unternehmen im Pfandleihgeschäft in Ungarn. Das Unternehmen betreibt derzeit fünf Pfandleihhäuser, 4 in Budapest und eines in Szombathely im Westen Ungarns. Kézizálog Zrt. gewährt gegen Pfandgegenstände kurzfristige Darlehen mit einer Laufzeit von 2 Wochen bis zu 6 Monaten. Mehr als 90 % der Pfandobjekte bestehen aus Juwelierartikeln aus Edelmetallen wie Gold und sind teilweise mit Edelsteinen besetzt. Im Jahr 2012 wurden Pfandkredite in Höhe von ca. HUF 25,5 Milliarden ausgereicht.

Seit der Liberalisierung des Pfandleihmarktes in Ungarn im Jahr 1990 erfahren nach Einschätzung der Emittentin kurzfristige Darlehen, die mit hochwertigem Privateigentum besichert werden, immer größeren Zuspruch, so dass die Nachfrage nach Pfandkrediten kontinuierlich steigt.

Alleinige Gesellschafterin der Kézizálog ist die im Familienbesitz stehende Lombard Kft., die sich in Ungarn auf den Handel mit Juwelierartikel einschließlich Pfandartikeln spezialisiert hat.

Die Gründung von Kézizálog erfolgte im Jahr 1998 (Eintragung am 12.08.1998), da aufgrund geänderter regulatorischer Vorschriften die Geschäftsaktivitäten zur Begebung von Pfandkrediten aus der Lombard Kft. ausgelagert werden mussten. Die Lombard Kft. war bei ihrer Gründung 1990 durch Péter Biró nach Einschätzung der Emittentin das erste nichtstaatliche Pfandleihhaus in Ungarn.

Im Gründungsjahr 1998 erhielt die Emittentin die Lizenz für den Betrieb des Pfandleihgeschäfts durch die zuständige Behörde PSZÁF (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete; englisch: HFSA, Hungarian Financial Supervisory Authority) und beschäftigt hinsichtlich der Bewertung von Pfandgegenständen nur lizenzierte Gutachter.

Des Weiteren ist die Emittentin nach der ISO 9001:2008 lizenziert.

Bezogen auf das Bruttoergebnis (Umsatzerlöse) und die Bilanzsumme ist die Kézizálog das größte Unternehmen der Lombard-Unternehmensgruppe.

Um höhere Veräußerungserlöse generieren zu können, beabsichtigt die Emittentin Pfandartikel in Kooperation mit dem derzeit von der Lombard Kft. betriebenen Juweliergeschäft in Wien zu veräußern. In diesem Markt wird eine höhere Nachfrage auch für Unikate und Kunstgegenstände erwartet und eine regionale Unabhängigkeit aufgebaut. Das Ladengeschäft verfügt über 570 m² Fläche und ist 100m vom Stephansdom in Wien entfernt.

a. Name, Handelsregistereintragung, Sitz der Emittentin, Satzung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Republik Ungarn errichtete, nicht öffentliche Aktiengesellschaft. Sie ist als „KÉZIZÁLOG Pénzügyi Szolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság“, Kurzform „Kézizálog Zrt.“ unter der Registernummer 0110043850 des Budapester Unternehmensregisters eingetragen und unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr tätig.

Sitz der Emittentin ist 1093 Budapest Lónyay Str. 18/A, die Emittentin ist unter der Telefonnummer 00 36 1 217 54 83 zu erreichen.

b. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Emittentin ist gemäß Abschnitt IV der Satzung wie folgt: Spezialkreditinstitute – Sonstige Kreditierung – als Haupttätigkeit.

Die Gesellschaft benötigt für ihre geschäftliche Tätigkeit eine gesonderte Genehmigung der Staatlichen Finanz- und Kapitalmarktaufsicht.

c. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

d. Grundkapital

Das Grundkapital der Kézizálog Zrt. beträgt 70.000.000 und ist eingeteilt in 70 Stammaktien mit einem Wert von jeweils 1.000.000 HUF. Das Kapital ist voll einbezahlt.

e. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe und Organisationsstruktur

Die Emittentin gehört zur Lombard Gruppe. Die Aktien an der Emittentin werden zu 100 % von der Lombard Kft. gehalten, an der wiederum Herr Péter Biró zu 99,5 % und Frau Judit Polai Biró zu 0,5 % beteiligt ist. Bezogen auf das Bruttoergebnis (Umsatzerlöse) und die Bilanzsumme ist die Kézizálog das größte Unternehmen der Lombard-Unternehmensgruppe.

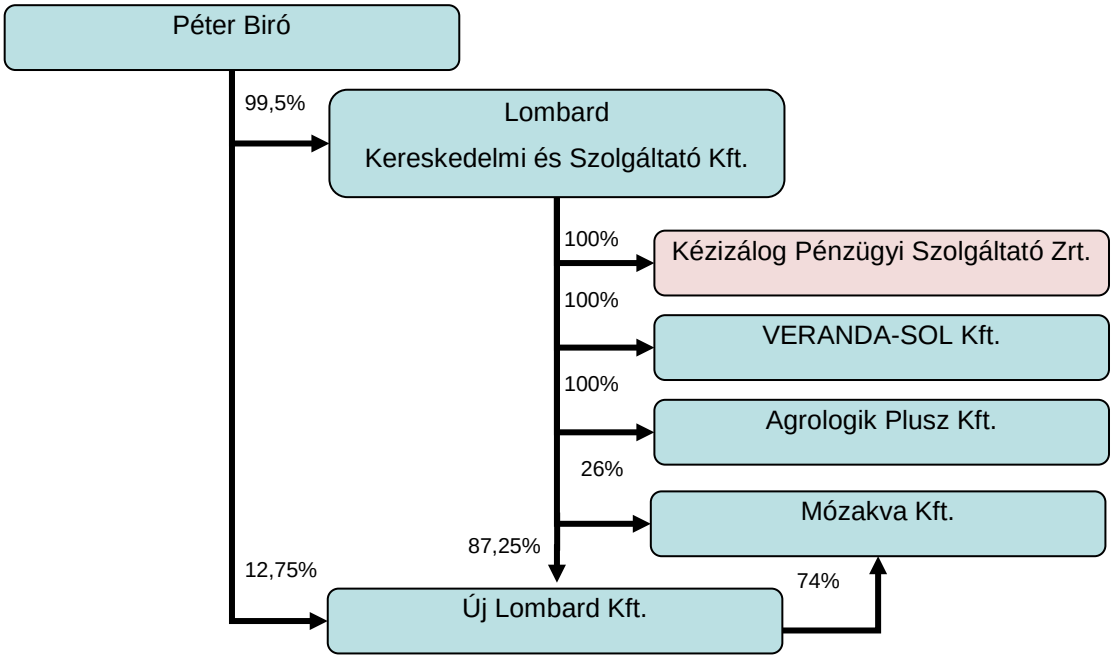

Die Emittentin unterhält enge Geschäftsbeziehungen zur Lombard Gruppe; die Lombard Gruppe erwirbt teilweise die Pfandobjekte aus Darlehen, die bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt werden können. Zudem stellt die Lombard Gruppe die Infrastruktur wie Vermögensgegenstände, IT Struktur, Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Emittentin ist damit davon abhängig, dass die Lombard Gruppe Pfandobjekte abnimmt und Infrastruktur zur Verfügung stellt, da anderenfalls nicht auszuschließen ist, dass Pfandobjekte nicht oder nur zu niedrigeren Verkaufspreisen verwertet werden können und die Infrastruktur von Dritten nur zu schlechteren Konditionen bereitgestellt wird. Ebenso bestehen personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und der Lombard Gruppe, da Personen sowohl Mitarbeiter bei der einen Gesellschaft als auch Organe bei anderen Gesellschaft sind. Die Emittentin ist von dem Know-How dieser Mitarbeiter abhängig.

2. Ausgewählte Finanzinformationen

Soweit nicht anders angegeben, sind die Finanzinformationen für die Kézizálog Zrt. in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit den am jeweiligen Abschlussstichtag 31.12.2012 und 31.12.2011 gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) des International Accounting Standards Board (IASB), den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (vormals IFRIC), wie sie in der EU verpflichtend anzuwenden sind, und den ergänzend den anzuwendenden ungarischen Rechnungslegungsvorschriften und -standards aufgestellt. Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die Kézizálog Zrt. Für den 31.12.2012 und den 31.12.2011 sind sie den geprüften Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre endend zum 31.12.2012 und 31.12.2011 entnommen worden.

Kézizálog Zrt. - Bilanz

Bezeichnung des Postens	2011		2012	
	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen *	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen **
	Tausend HUF	Tausend EUR	Tausend HUF	Tausend EUR
Barmittel und Sichteinlagen	135 084	434	411 394	1 412
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20 540 900	66 020	22 803 335	78 284
Anteile an Tochterunternehmen	78 330	252	0	0
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerten	878 772	2 824	856 966	2 942
Vorräte	2 778 387	8 930	2 812 880	9 657
Latente Steueransprüche				
Sonstige Vermögenswerte	21 229	68	18 317	63
SUMME VERMÖGENSWERTE	***24 432 702***	**78 529**	***26 902 892***	**92 358**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21 228 608	68 231	22 102 862	75 879
Verbindlichkeiten aus Darlehen	93 782	301	93 782	322
Verbindlichkeiten von Ausgabe von der Anleihen			201 622	692
Rückstellungen				
Andere Verbindlichkeiten	314 301	1 010	1 046 025	3 591
Latente Steueransprüche				
SUMME VERBINDLICHKEITEN	***21 636 691***	**69 542**	***23 444 291***	**80 484**
Gezeichnetes Kapital	70 000	225	70 000	240
Ergebnisvortrag	2 074 043	6 666	2 346 633	8 056
Andere Vorträge	651 968	2 095	1 041 969	3 577
EIGENKAPITAL	***2 796 011***	**8 987**	***3 458 602***	**11 873**
SUMME VERBINDLICHKEITEN + EIGENKAPITAL	***24 432 702***	**78 529**	***26 902 892***	**92 358**

* Wechselkurs EUR 1 : HUF 311,13 der Ungarischen Nationalbank vom 30.12.2011 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2011)

** Wechselkurs EUR 1 : HUF 291,29 der Ungarischen Nationalbank vom 28.12.2012 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2012)

Kézizálog Zrt. - Gewinn- und Verlustrechnung

Bezeichnung des Postens	2011		2012	
	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen *	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen **
	Tausend HUF	Tausend EUR	Tausend HUF	Tausend EUR
Zinserträge	2 738 790	8 803	2 634 317	9 044
Zinsaufwendungen	1 597 092	5 133	2 054 305	7 052
Zinsergebnis	1 141 698	3 670	580 012	1 991
Erträge aus Zwangsverkäufe	366 043	1 176	445 028	1 528
Aufwendungen aus Zwangsverkäufe	352 717	1 134	574 661	1 973
SUMME ERGEBNIS ZWANGSVERKÄUFE	13 326	43	-129 633	-445
Prämien und Erträge aus Verwaltungsgebühren	884 164	2 842	1 079 364	3 705
Erträge von Wertpapieren				
Auswirkungen von Wechselkursänderungen	-558 358	-1 795	395 035	1 356
NETTO BETRIEBSERGEBNIS (TRADING)	1 480 830	4 760	1 924 778	6 608
Andere Umsatzerlöse	72 521	233	641 154	2 201
Andere Gemeinkosten	710 242	2 283	1 553 617	5 334
Personalaufwand	58 115	187	64 708	222
Wertminderung	25 867	83	23 129	79
ERGEBNIS VOR STEUERN	759 127	2 440	924 478	3 174
Körperschaftssteuer	64 621	208	61 887	212
NETTOERGEBNIS	694 506	2 232	862 591	2 961
Ergebnis je Aktie				
Unverwässert	9 921,51	31,89		
Verwässert	9 921,51	31,89		

Gesamtergebnisrechnung

	2011	2011	2012	2012
Nettoergebnis der laufenden Periode	694 506	2 232	862 591	2 961
Anteilsbasierte Vergütung Erträge/Aufwendungen	-	-	-	-

Einkommenssteuer sonstiger Ergebnisse	-	-	-	-
Sonstige Ergebnisse der laufenden Periode	694 506	2 232	862 591	2 961

* Wechselkurs EUR 1 : HUF 311,13 der Ungarischen Nationalbank vom 30.12.2011 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2011)

** Wechselkurs EUR 1 : HUF 291,29 der Ungarischen Nationalbank vom 28.12.2012 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2012)

Kézizálog Zrt. - Kapitalflussrechnung

	2011		2012	
	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen *	geprüfte IFRS HUF Zahlen	nicht geprüfte EUR Zahlen **
	Tausend HUF	Tausend EUR	Tausend HUF	Tausend EUR
Geldeingang aus der betrieblicher Tätigkeit				
Veränderung des Bestandes an Forderungen an Kunden	-1 311 538	-4 215	-2 262 432	-7 767
Veränderung des Bestandes an sonstigen Vermögenswerten	35 859	115	2 912	10
Veränderung des Bestandes an Vorräten	-1 981 694	-6 369	-34 393	-118
Veränderung des Bestandes an sonstige Verbindlichkeiten	-33 801	-109	731 773	2 512
Veränderung des Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 475 577	7 957	874 254	3 001
Gezahlte Körperschaftssteuer	-64 621	-208	-61 887	-212
Zinserträge	2 738 790	8 803	2 634 317	9 044
Zinsaufwendungen	-1 597 092	-5 133	-2 054 305	-7 052
Prämien und Erträge aus Verwaltungsgebühren	884 164	2 842	1 079 364	3 705
Ertrag aus nicht ausgelösten Pfandgegenständen	13 326	43	-129 633	-445
Sonstiges Ergebnis	-223 954	-720	-415 788	-1 427
Wertberichtigung und Verluste aus Darlehen	-90 791	-292	-75 051	-258
Personalaufwand	-58 115	-187	-64 708	-222
Sachaufwand	-335 695	-1 079	-440 334	-1 512
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	**450 415**	**1 448**	**-215 911**	**-741**
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT				
Gewinne abzüglich Verluste aus dem Devisenhandel	-558 358	-1 795	395 035	1 356
Gewinne abzüglich Verluste aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	-12 000	-39	-61 565	-211

Veränderung des Bestandes an Anlagevermögen	289 000	929	78 330	269
Veränderung des Bestandes an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-121 908	-392	78 799	271
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-403 266**	**-1 296**	**490 599**	**1 684**
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
Ertrag aus Anteilen				
Entwertete eigene Anteile und Eigentumsscheine				
Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Wertpapieren			201 622	692
Gezahlte Dividenden			-200 000	-687
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			**1 622**	6
Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln	**47 149**	**152**	**276 310**	**949**

* Wechselkurs EUR 1 : HUF 311,13 der Ungarischen Nationalbank vom 30.12.2011 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr 2011)

** Wechselkurs EUR 1 : HUF 291,29 der Ungarischen Nationalbank vom 28.12.2012 (letzter Handelstag im Geschäftsjahr

3. Abschlussprüfer

Die historischen Finanzinformationen endend zum 31.12.2011 und 31.12.2012 wurden durch Pisták Istvánné, Wirtschaftsprüferin (Union-Audit kft. H-1124 Budapest, Thomán I. u. 8., Registrationsnummer der Kammer: 001927) geprüft. Pisták Istvánné ist Mitglied der Ungarischen Kammer der Wirtschaftsprüfer und hat die Jahresabschlüsse der Kézizálog Zrt. für die am 31.12.2011 und 31.12.2012 endenden Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit den am jeweiligen Abschlussstichtag 31.12.2012 und 31.12.2011 gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) des International Accounting Standards Board (IASB), den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (vormals IFRIC), wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind, den ergänzend den anzuwendenden ungarischen Rechnungslegungsvorschriften und -standards geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Rating

Die Kézizálog Zrt. wurde am 10.10.2012 von der Creditreform Rating AG mit dem Unternehmensrating “BB+“ bewertet. Die Creditreform Rating AG hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Creditreform Rating AG wurde am 18.05.2011 entsprechend der EU-Verordnung 1060/2009 registriert. Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die Schuldverschreibungen gibt es kein Rating und es ist auch keines geplant. Die Creditreform Rating AG definiert ein Rating in der Gruppe „BB“ wie folgt: „Befriedigende Bonität, mittleres Insolvenzrisiko.“ Die von der Creditreform Rating AG verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von AAA, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von AA bis CCC kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

5. Überblick über die Geschäftstätigkeit

a. Überblick

Die Kézizálog Zrt. bietet kurzfristige Pfanddarlehen (2 Wochen, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate) für Privatpersonen sowie für kleine und mittelgroße Unternehmen. Die durchschnittlich vereinbarte Kreditdauer beträgt drei Monate. Als Pfand dienen überwiegend Gold und Juwelierartikel, Antiquitäten, Gemälde, Möbel sowie Kunstgegenstände. Der wertmäßige Anteil von Gold und Juwelierartikeln beträgt hierbei rund 90 %. Die von Kézizálog gewährte maximale Beleihungsgrenze liegt bei 70 % des ermittelten Marktwertes der zu verpfändenden Gegenstände.

Bei jeder Kreditvergabe wird im Voraus eine Bearbeitungsgebühr gezahlt. Am Ende der vereinbarten Laufzeit können Kunden die hinterlegten Pfandsicherheiten durch die Zahlung aller entstandenen Kosten (Zinsen sowie ggf. 5 % Verzugszinsen) auslösen oder den Kredit gegen eine zusätzliche Gebühr verlängern. Werden die Kredite weder ausgelöst noch verlängert, macht Kézizálog von ihrem Verwertungsrecht Gebrauch. Durchschnittlich werden ca. 90 % der Pfandgegenstände am Ende der regulären oder verlängerten Kreditlaufzeit vom Kreditnehmer ausgelöst. Die übrigen rund 10 % werden über die Muttergesellschaft Lombard oder andere Händler verwertet.

b. Rechtliche Ausgangslage

Für Finanzinstitutionen in Ungarn, die Kredite gegen Pfand gewähren, gelten Sonderregelungen. Entsprechend benötigen diese eine Lizenzierung nach dem Akt CXII von 1996 der Credit Institutions and Financial Enterprises (ACIFE). Die HFSA (Hungarian Financial Supervisory Authority) erteilt diese Lizenzen. Mit dem Beschluss Nummer 1374/1998 vom 04.08.1998 wurde die Tätigkeit der Kézizálog als Pfandleihhaus von der HFSA genehmigt. Die Lizenz wurde für unbestimmte Zeit erteilt. Bei der Kézizálog handelt es sich im weitesten Sinne um eine Finanzinstitution, jedoch ist das Unternehmen keine Bank. U. a. finden z.B. die in der EU für Banken harmonisierten Regelungen der Solvabilitäts- bzw. Liquiditätsverordnung für Kézizálog Zrt. keinerlei Anwendung. Im Gegensatz zu deutschen Unternehmen der Branche Leihhäuser werden die Jahresabschlüsse der Kézizálog analog dem Bankenschema gegliedert.

Die Regelungen der ACIFE schreiben der Kézizálog unter anderem vor nur zertifizierte Gutachter zu beschäftigen und feststehende Regeln für die Aufbewahrung von Pfandgegenständen zu gewährleisten. Zusätzlich zu den ACIFE-Regelungen gelten für die Kézizálog Zrt. im Wesentlichen noch die Vorschriften des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Rechtsvorschriften betreffend Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

c. Produkte und Dienstleistungen

Die Kézizálog Zrt. bietet kurzfristige Pfanddarlehen (2 Wochen, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate). Die Kézizálog Zrt. übernimmt dabei die Darlehensausgabe einschließlich der Prüfung der Pfandgegenstände. Die Verwertung der nicht ausgelösten Pfandgegenstände erfolgt dann durch Verkauf dieser an Dritte oder die Lombard Gruppe, die auf den Handel mit Edelmetallen spezialisiert ist. Produkte der Emittentin sind daher die Vergabe von Pfanddarlehen und der Verkauf von Pfandgegenständen.

Ausgabe Darlehen

Die Kézizálog gewährt Kredite nur gegen Pfand. Als Pfand dienen Gold- und Juwelierartikel, Antiquitäten, Gemälde, Möbel, Kunstgegenstände und in kleinem Umfang Haushaltstechnik. Der wertmäßige Anteil von Gold- und Juwelierartikeln beträgt hierbei rund 90-95 %.

Die maximale Beleihungsgrenze bzw. der Loan to Value (LTV) beträgt 70 % vom aktuellen Marktwert der zu verpfändenden Gegenstände. Die Kreditlaufzeiten sind standardisiert und betragen 2 Wochen, 1 Monat, 3 Monate bzw. bis zu 6 Monate.

Angebotene Kreditlaufzeiten:	2 Wochen	, 1 Monat	3 Monate	6 Monate
Durchschnittlicher Anteil:	ca. 20 %	ca. 10 %	ca. 30 %	ca. 40 %

Nach Einschätzung der Emittentin beträgt die durchschnittliche Kreditlaufzeit bei der Kézizálog ca. 3 Monate. Für Pfandartikel wird zugunsten der finanzierenden Banken eine Schadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Der Wert der Pfandartikel wird dabei nur von zertifizierten Gutachtern festgelegt. Der Gutachter legt den Schätzwert des Pfandgegenstandes und die Höhe des zu zahlenden Betrages der Anleihe fest. Bis zu einem Darlehensbetrag von zwei Millionen HUF entscheidet der Gutachter eigenständig, zwischen zwei und zehn Millionen HUF entscheiden der Gutachter und ein Fachmann zusammen, und über einen Betrag in Höhe von fünfundzwanzig Millionen HUF der Leiter der Bewertungsabteilung. Der Leiter der Bewertungsabteilung entscheidet ebenfalls eigenständig über den Betrag unter fünfundzwanzig Millionen HUF. Derzeit ist Herr Péter Biró, der Hauptgesellschafter der Lombard Gruppe, Leiter der Bewertungsabteilung und hat die fachliche Leitung über acht Gutachter und zwei Fachleute. Zu diesem Zweck hat Herr Biró einen Beratervertrag mit der Lombard Gruppe geschlossen.

Der maximale Satz der von einem Pfandleihhaus anzuwendenden Zinsen und Bearbeitungsgebühren wird staatlich festgelegt. Dieser darf in Summe nicht mehr betragen als der Referenzzinssatz (Leitzins der ungarischen Nationalbank MNB von 4,5 % p.a. zum 31.05.2013), zuzüglich 39 % p.a. Demnach beträgt zum 31.05.2013 der effektive Jahreszinssatz für Leihhäuser in Ungarn 43,5 % p.a. bezogen auf das Kreditvolumen. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird auf halbjährlicher Basis der Leitzins der jeweiligen Vorperiode zugrunde gelegt.

Der Vergabeprozess für Darlehen ist dabei grundsätzlich wie folgt:

- Bewertung des Pfandobjekts
- vorab Bezahlung der Bearbeitungsgebühr abhängig von der Laufzeit des Darlehens, per 31.03.2013 bis zu 7,5 %
- Gewährung des Kredits in Höhe von maximal 70 % des Barwertes des Pfandobjekts
- Umfassende Versicherung für die Einlagerung der Objekte
- Festlegung der Zinsen

Fälligkeit der Darlehen

Am Ende der vereinbarten Kreditlaufzeit sind Kunden berechtigt, innerhalb einer Nachfrist Pfandartikel auszulösen oder den Kredit zu verlängern. Für mit Brillanten besetzte Schmuckstücke werden nur Kredite mit einer Laufzeit von 3 und 6 Monaten gewährt. Laufzeitverlängerungen sowie Ablösungen von überfälligen Krediten erfolgen gegen zusätzliche Gebühren. Im Falle einer Kreditverlängerung werden die verpfändeten Artikel neu bewertet und die maximale Beleihungsgrenze neu definiert, sodass die eventuellen Wertverluste sowie die Wertsteigerungen stets berücksichtigt werden können. Ca. 90 % der Darlehen werden zurückgezahlt oder verlängert.

Verkauf von Pfandobjekten

Nach ungarischer Gesetzeslage darf die Kézizálog von ihrem Verfügungsrecht am Pfandobjekt Gebrauch machen, wenn der Pfandkredit nach Ablauf nicht mehr prolongiert wurde bzw. final nicht zurückgezahlt werden konnte und somit ausgefallen ist. Die Kunden der Leihhäuser haben innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Ablauf der Zahlungsfrist Anspruch auf die eventuell erzielten Überschüsse (nach Zinsen und Gebühren) aus der Verwertung der Pfandartikel.

Die Emittentin verkauft die Pfandobjekte dabei an die Muttergesellschaft Lombard Kft. oder an Dritte.

Verkauf an Lombard:	70 % (2010)	50 % (2011)	45 % (2012)
Verkauf an andere Händler:	30 % (2010)	50 % (2011)	55 % (2012)

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist die gesetzliche Regelung in Ungarn, welche es Pfandhäusern wie der Kézizálog erlaubt, ausschließlich diejenigen Pfandgüter einer Zwangsverwertung zuzuführen, die sie zuvor als Pfandobjekte angenommen hat. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin bei einem eigenen Verkauf kein breites Sortiment an Produkten anbieten.

In der Regel verkauft Kézizálog Pfandartikel zum Preis des Bruchgolds oder zum Großhandelspreis, der insgesamt den Kreditbetrag und die aufgelaufenen Zinsen und Gebühren abdeckt. Aufgrund der hohen Wertentwicklung bei den Edelmetallsorten, deren Preistransparenz und Fungibilität besteht der Anteil, der für Pfandkredite hinterlegten und verwerteten Sicherheiten bei der Kézizálog derzeit zu rund 90 % aus Gold und Juwelierartikeln. Jedes einzelne Pfandobjekt wird im Rahmen der Refinanzierung an die jeweilige Bank abgetreten. Unter Beachtung einer Kompetenzregelung wird die Beleihungsgrenze in Abhängigkeit vom Wert der verpfändeten Artikel festgelegt. Bei einem Verkauf über die Muttergesellschaft Lombard Kft. wird zudem eventueller Gewinn bei der Muttergesellschaft Lombard Kft. anfallen, so dass nach derzeitiger Einschätzung der Emittentin kein Herausgabeanspruch der Kunden besteht.

Das Risiko, dass die Pfandobjekte während der Darlehenszeit an Wert verlieren, soll durch die kurzen Darlehenslaufzeiten minimiert werden, verbunden mit dem Risikoabschlag von 30 %. Im Fall der Verlängerung von Darlehen erfolgt regelmäßig eine neue Bewertung. Hinsichtlich des Verkaufs versucht die Emittentin ein breites Netz an Erwerbern zu unterhalten, die auch in unterschiedlichen Währungen ankaufen.

Um höhere Veräußerungserlöse generieren zu können, beabsichtigt die Emittentin Pfandartikel in Kooperation mit dem derzeit von der Lombard Kft. betriebenen Juweliergeschäft in Wien zu veräußern. In diesem Markt wird eine höhere Nachfrage auch für Unikate und Kunstgegenstände erwartet und eine regionale Unabhängigkeit aufgebaut. Das Ladengeschäft verfügt über 570 m² Fläche und ist 100 m vom Stephansdom in Wien entfernt. Für den Ausbau des Geschäftes in Wien sollen Teile des Emissionserlöses verwendet werden (vgl. Abschnitt IV).

Rechnungswesen/Controlling

Zur Abbildung des Geschäftsgeschehens für das Pfandkreditgeschäft nutzt Kézizálog nach ihrer Einschätzung ein gut entwickeltes und EDV-gestütztes Controlling und Rechnungswesen, das alle grundlegenden Informationen und Kennzahlen für die Unternehmenssteuerung übersichtlich bereitstellt.

Aus dem Rechnungswesen und Controlling werden regelmäßig umfangreiche Reportings in Excel für den Vorstand, die finanzierenden Banken und die Aufsichtsbehörde (PSZAF bzw. HFSA) generiert.

Finanzen

Die Refinanzierung des Pfandkreditgeschäftes der Kézizálog erfolgt weitgehend fristenkongruent über Geschäftsbanken sowie zum Teil aus eigenen Mitteln, resultierend aus dem Cashflow und Verwertungserlösen von Sicherheiten. Per 31.12.2012 arbeitete die Kézizálog mit einer Vielzahl von Banken zusammen und refinanzierte über diese ca. 80 % ihres Finanzvolumens. Kredite werden hauptsächlich auf kurzfristiger roll-over-Basis in HUF (1-3-Monats-BUBOR) oder EUR (1-Monats-EURIBOR) zur Verfügung gestellt. Die Besicherung der Kredite erfolgt wesentlich über Garantien der Mutter Lombard Kft. Zusätzlich wurden Informations- und zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte mit den Banken vereinbart.

Konzentration auf Kernkompetenzen

Die Unternehmensstrategie verfolgt das Ziel, eine kompetente und qualifizierte Bewertung der Pfandartikel zu gewährleisten und sich mit diesem Qualitätsmerkmal vom Wettbewerb abzugrenzen. Dabei ist das Ziel, insbesondere auf den künstlerischen bzw. historischen Wert der verpfändeten Artikel zu achten, was letztendlich die Kreditobergrenze maßgeblich

beeinflusst. Vor diesem Hintergrund spielt die Qualifikation und Berufserfahrung der zertifizierten Gutachter nach Ansicht der Emittentin eine entscheidende Rolle. Die Emittentin verspricht sich hierdurch neue Kundensegmente gewinnen zu können, auch bei den Inhabern mittelständischer Unternehmen, die derzeit aufgrund der Finanzkrise einen begrenzten Zugang zu Refinanzierungsmitteln in Ungarn haben.

Durch die Zusammenarbeit im Unternehmensverbund mit der Lombard Kft. können Risiken, welche durch Kreditausfälle entstehen, weitgehend durch die Muttergesellschaft kompensiert werden. Im Rahmen dieses Ansatzes werden für Pfandartikel die Verkaufsaussichten im Handel nach Ansicht der Emittentin besser eingeschätzt als bei einem Verkauf direkt über das eigene Pfandleihhaus. Nichtsdestotrotz besteht für die Emittentin ein Verkaufsrisiko, insbesondere bei künstlerisch wertvollen Pfandartikeln, da diese nicht marktgerechte Preise erzielen können.

6. Marketing und Vertrieb

Die Emittentin vergibt ihre Pfandkredite derzeit ausschließlich in ihren insgesamt fünf Pfandleihhäusern. Der bestehende Bedarf an Finanzierungsmitteln führt zu einem regen Geschäftsverkehr in den Pfandhäusern und zu einer sehr hohen Nachfrage. Bei Verfügbarkeit weiterer Refinanzierungsmittel kann auch das Pfandgeschäft entsprechend erweitert werden, da aktuell die Nachfrage nach Pfandkrediten höher ist als das durch die Refinanzierung begrenzte Angebot der Kézizálog.

Weiterhin ist geplant, Werbung für das Pfandgeschäft über den zur Unternehmensgruppe gehörenden Fußballklub Lombard FC Pápa – welcher derzeit in der ungarischen Premierliga spielt – auszuweiten.

Die Kooperation mit dem derzeit von der Lombard Kft. betriebenen Juweliergeschäft in Wien soll erwartungsgemäß den Bekanntheitsgrad des Unternehmens außerhalb Ungarns erhöhen.

Außerdem beabsichtigt die Geschäftsführung, die Internetseite der Kézizálog weiter zu entwickeln.

7. Wettbewerb

Nach Analyse der Emittentin beträgt der Marktanteil der drei größten Pfandhäuser in Ungarn in Summe rd. 85 %. Der Markt der Pfandleihgeschäfte stellte sich betreffend die Anzahl der Akteure in den Jahren 2008-2011 insgesamt wie folgt dar:

Jahr	Zahl der Finanzunternehmen und –akteure	Zahl der Pfandleihhäuser
2008	187	439
2009	190	443
2010	208	498
2011	201	532
2012	196	485

Ausgereichtes Pfandkreditvolumen 2012		
Kézizálog	25,5 Mrd. HUF	87,5 Mio. EUR*
BÁV	12,1 Mrd. HUF	41,6 Mio. EUR*
OREX	3 Mrd. HUF	10,4 Mio. EUR*

* Wechselkurs zum 28.12.2012

Die BÁV Zálog ist nach Einschätzung der Emittentin mit 45% der Marktführer und gleichzeitig der größte Wettbewerber der Kézizálog. Als nach Einschätzung der Emittentin zweitgrößtes Unternehmen hat die Kézizálog einen Marktanteil von derzeit rd. 35 %. Insbesondere betreibt die BÁV Zálog im Verhältnis zur Kézizálog eine deutlich höhere Anzahl von Pfandgeschäften

(insgesamt 77). Nach Einschätzung der Emittentin zeichnet sich Kézizálog nach ihrer Ansicht durch einen effizienteren und kompetenteren Bewertungs- und Beleihungsprozess von ihrer größten Wettbewerberin aus. Mit großem Abstand und einem Marktanteil von 5 % folgt die OREX Zálog Zrt. in Budapest. Der restliche Marktanteil von in Summe rd. 15 % verteilt sich auf rd. 20 weitere Anbieter und ist entsprechend kleinteilig sowie durch eine hohe Wettbewerbsintensität geprägt. Insgesamt ist die Anzahl der Pfandgeschäfte in einem Zeitraum von 2008 bis 2011 um rd. 21 % auf 532 gestiegen. In Anbetracht des hohen Marktanteils und der positiven Entwicklung des Geschäftsvolumens der Kézizálog sieht die Gesellschaft die Marktpositionierung im Wettbewerbsumfeld als gut an.

8. Standorte

Das Unternehmen betreibt derzeit fünf Pfandleihhäuser, vier in Budapest und eines in Szombathely im Westen Ungarns. Der Hauptsitz ist in Budapest.

9. Investitionen

Die Emittentin beabsichtigt, die geschäftlichen Aktivitäten nach Wien auszuweiten, indem dort eine Kooperation mit einem Ladengeschäft der Lombard Gruppe zum Verkauf von Pfandobjekten eingegangen werden soll. Das von der Lombard Kft. angemietete Ladengeschäft verfügt über 570 m² Fläche und ist 100 m vom Stephansdom in Wien entfernt. Es sollen voraussichtlich 4-5 Angestellte beschäftigt werden. Zu diesem Zweck hat die Emittentin Investitionen seit dem 31.12.2012 in Höhe von € 500.000 beschlossen, die bereits in Höhe von ca. € 250.000 getätigt wurden. Der Aufbau des Geschäftes in Wien soll mit dem Emissionserlös fortgeführt werden (vgl. Abschnitt IV) und spätestens im letzten Quartal 2013 abgeschlossen sein.

Die Emittentin plant zudem, ihre Aktivitäten in Ungarn auszubauen, insbesondere durch Akquisitionen und den Aufbau neuer Geschäfte. Diese Investitionen sind geplant, aber noch nicht beschlossen.

10. Mitarbeiter

Kézizálog beschäftigte zum 31.12.2012 durchschnittlich 32 Mitarbeiter.

11. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung. Es handelt sich daher um ein sog. dualistisches System. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Ungarischen Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften und in der Satzung geregelt.

a. Strategischer Gesellschafter

Péter Biró ist der strategische Leiter der Lombard Gruppe und leitet die Bewertungsabteilung der Emittentin. Er verfügt über 30 Jahre Erfahrung im Bereich des Pfandleihmarktes. 1990 gründete Herr Biró die Lombard Kft., nach Analyse der Emittentin als erstes privates Pfandleihhaus Ungarns. Seine Berufsausbildung absolvierte er bei der BÁV Zálog. Außerdem verfügt Herr Biró über Managementerfahrungen für den Bereich Finanzen sowie über 17 Lizenzen zur Bewertung von Gegenständen betreffend Edelmetalle, Edelsteine, Antiquitäten und Porzellan.

Herr Biró übt darüber hinaus zur Zeit keine Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die Kézizálog Zrt. von Bedeutung sind.

Des Weiteren ist auch Herr Bálint Biró, der Sohn des Hauptgesellschafters der Lombard Gruppe, als zertifizierter Gutachter seit Gründung der Emittentin bei der der Lombard Gruppe tätig, so dass nach Ansicht des Hauptgesellschafters die Emittentin die Fortführung der Gesellschaft auch in der nächsten Generation gesichert ist.

b. Vorstände

Nach Abschnitt 8 der Satzung ist der Vorstand das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft gegen Dritte vor Gericht und Behörden. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Bei Beschlussfassung des Vorstands darf man sich nicht der Stimme enthalten.

Der Vorstand hat drei Mitglieder, die derzeit bis zum 07.05.2017 bestellt sind. Zurzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

József Rázga, Ingenieur, arbeitet für die Lombard Gruppe seit mehr als 20 Jahren. Aus seiner Funktion als Geschäftsleiter der Lombard Kft. heraus, wurde er zum Vorsitzenden des Vorstandes Kézizálog Zrt bei der Gründung 1998 berufen. 2012 ist er erneut zum Vorsitzenden des Vorstandes der Emittentin und zugleich zum Geschäftsleiter gemäß dem ungarischen „Gesetz CXII von 1996 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen“ bestellt worden.

Herr Rázga übt darüber hinaus zur Zeit außerhalb der Emittentin keine weiteren Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die Kézizálog Zrt. von Bedeutung sind.

Dr. Tamás Gergely, ist promovierter Jurist und arbeitete viele Jahre als Anwalt und Partner in unterschiedlichen Rechtsanwaltskanzleien. Er ist unter anderem auf Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Finanzrecht spezialisiert. Er vertritt die Lombard Gruppe seit Mitte der 1990 Jahren. Dr. Gergely ist seit 2006 Mitglied des Vorstandes der Kézizálog Zrt.

Herr Dr. Gergely übt darüber hinaus zur Zeit außerhalb der Emittentin keine weiteren Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die Kézizálog Zrt. von Bedeutung sind.

Éva Galanitsné Babják, ist Finanzdirektorin und arbeitet seit vielen Jahren als Finanzdirektorin in unterschiedlichen Firmen, einschließlich seit 2001 der Lombard Kft. Sie ist seit 2012 Mitglied des Vorstandes der Kézizálog Zrt.

Frau Éva Galanitsné Babják übt darüber hinaus zur Zeit außerhalb der Emittentin keine weiteren Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die Kézizálog Zrt. von Bedeutung sind.

Herr Rázga, Herr Gergely und Frau Galanitsné Babják sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der Kézizálog Zrt. erreichbar.

c. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäftsführung der Emittentin.

Dr. Mohacsi Laszlo Istvan ist seit Mai 2012 in der Position des Vorstandsvorsitzenden des Aufsichtsrates tätig. Von 1953 bis 1987 war er bei der Ungarischen Nationalbank in diversen Funktionen eingesetzt, zuletzt als Geschäftsführer und beauftragter stellvertretender Präsident. Von 1987 bis 1991 war er der allgemeine stellvertretende Generaldirektor der Magyar Hitelbank Rt., zu deutsch: Ungarische Kreditbank AG, 1991 bis 1996 war er weiterhin Vorstandsvorsitzender der MHB DAEWOO Bank Rt., zu deutsch: MHB DAEWOO Bank AG. Herr Dr. Mohácsi hat 1967 sein Diplom als Ökonom an der Marx Károly Universität für Wirtschaftswissenschaften im Fach Finanzwesen erhalten. Er ist Mitglied der Ungarischen Gesellschaft für Ökonomie.

Er übt darüber hinaus zur Zeit außerhalb der Emittentin keine weiteren Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die Kézizálog Zrt. von Bedeutung sind.

Róbert Pankovits ist seit 1998 Mitglied des Aufsichtsrates der Emittentin. Herr Pankovits ist seit 1973 im Gastgewerbe in diversen Positionen tätig, unter anderem als Geschäftsführer.

Seit 2004 ist er Geschäftsführer der Telebendő Kft. und der Misolepto Kft. Er übt darüber hinaus zur Zeit außerhalb der Emittentin keine weiteren Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die Kézizálog Zrt. von Bedeutung sind.

Csaba Erdős, ist seit Mai 1998 Mitglied des Aufsichtsrates der Emittentin. Von 1971 bis 1994 hat er bei der Firma Univerzum Autójavító Vállalat, zu deutsch: Univerzum Autoreparatur, in diversen Positionen gearbeitet, zuletzt als Betriebsleiter. Von 1994 bis 2001 war er Serviceleiter der Firma ML-94 Kft., danach bei der Firma Ferro Hungária Kft. Seit 2001 ist er Serviceleiter der Firma Pásztor Tamás és Tsa. Kft., einem Citroën-Peugeot Markenhandel.

Neben seiner Tätigkeit für die Emittentin ist Herr Erdős zudem Gesellschafter und Geschäftsführer der Telebendő Kft. und der Misolepro Kft. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Kézizálog Zrt. erreichbar.

d. Gesellschafterversammlung

Nach Abschnitt 7 der Satzung hat die Gesellschafterversammlung die ausschließliche Zuständigkeit für:

a) Entscheidung über die Feststellung und Veränderung der Satzung – wenn das Gesetz nichts anderes regelt;
b) Entscheidung über die Veränderung der Geschäftsform der Aktiengesellschaft;
c) Entscheidung über die Umwandlung und Auflösung ohne Rechtsnachfolger;
d) Bestellung, Abruf und Entlohnung der Mitglieder des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden und des Generaldirektors (§ 247), bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Buchführers, mit Ausnahme aufgrund des § 37;
e) Bewilligung des Jahresabschlusses laut dem Gesetz über die Buchführung;
f) Entscheidung über die Bezahlung der Abschlagsdividenden – wenn das Gesetz nichts anderes regelt;
g) Entscheidung über die Konversion von gedruckten Aktien zu nicht verkörperten Aktien, bzw. die Konversion der nicht verkörperten Aktien zu gedruckten Aktien;
h) Veränderung der zu den einzelnen Aktienserien gehörenden Rechte, bzw. Veränderung der einzelnen Aktientypen, -klassen;
i) Entscheidung über die Emission der verwandelbaren oder Zeichnungsrecht gewährenden Anleihe – wenn das Gesetz nichts anderes regelt;
j) Entscheidung über die Erhöhung des Stammkapitals – wenn das Gesetz nichts anderes regelt;
k) Entscheidung über die Verminderung des Stammkapitals – wenn das Gesetz nichts anderes regelt;
l) Entscheidung über die Ausschließung aus dem Zeichnungsvorrecht;
m) Entscheidung in allen Fragen, die laut Gesetz oder der Satzung zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören.

12. Praktiken der Geschäftsführung

a. Vorstand

Der Vorstand der Kézizálog führt als Leitungsorgan die Geschäfte, welche das Ungarische Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften in den Wirkungskreis des Vorstandes verweist, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand bereitet in regelmäßigen Abständen Berichte über die Unternehmensleitung, die finanzielle Lage und die Geschäftspolitik des Unternehmens vor, jedoch mindestens einmal jährlich für die Gesellschafter. Er stellt sicher, dass die Geschäftsbücher des Unternehmens rechtmäßig geführt werden. Der Vorstand vertritt den Emittenten gegen dritte Personen vor den Gerichten und anderen Behörden.

Der Vorstand übt seine Rechte und Pflichten als unabhängiges Organ aus. Alle Entscheidungen des Vorstands werden durch Beschlussfassung getroffen. Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind bis 07.05.2017 bestellt.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft. Er besteht aus drei Mitgliedern, die derzeit bis zum 07.05.2017 bestellt sind. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden unter seinen Mitgliedern

c. Corporate Governance und Risikomanagement

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft. Damit unterliegt die Emittentin nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex oder des vom Komitee für Verantwortungsvolle

Unternehmensführung der BÉT (Wertpapierbörse Budapest) veröffentlichten "Empfehlungen für die Verantwortungsvolle Unternehmensführung". Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und hält diese nicht ein.

Die Kézizálog verfügt über ein Risikomanagement im Wesentlichen wie folgt:

Auf Basis von gesetzlichen Vorschriften sowie Empfehlungen der HFSA hat das Unternehmen eigene Richtlinien erarbeitet, die Handlungsanweisungen für alle Unternehmensbereiche und alle Phasen des Tagesgeschäfts beinhalten.

Die Kézizálog verfügt insgesamt über eine flache und übersichtliche Organisationsstruktur. Neben dem Gutachterteam, bestehend aus 11 Mitarbeitern sind in den Bereichen Personal, Lagermanagement, Rechnungswesen und Finanzen sowie Marketing und Vertrieb weitere 20 Personen beschäftigt (Stand 31.12.2012).

13. Wesentliche Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die LOMBARD Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.. Sie hält 70 Stammaktien mit einem Wert von jeweils 1.000.000 HUF.

14. Wesentliche Verträge

a. Finanzierungsverträge

Finanzierungsverträge mit Banken

Die Emittentin refinanziert ihre Geschäftstätigkeit derzeit zu rund 80 % über langjährige Geschäftsbeziehungen mit verschiedenen Banken sowie zu rund 20 % über eigene Mittel. Die Bankenverträge waren per 21.08.2013 im Wesentlichen wie folgt:

Banken	Laufzeit	Darlehensbetrag	
		in HUF	in EUR
Unicredit Bank Zrt.	bis 2014.07.15.	3.230.000.000	
Unicredit Bank Zrt.	bis 2016.07.15.	384.691.004	
Raiffeisen Bank Zrt.	bis 2013.08.31. multicurrency, 1 year, revolving - under prolongation	3.150.000.000	
Commerzbank Zrt.	2010.02.02 - 2015.01.30.	80.509.064	
Commerzbank Zrt.	2011.03.18. - unlimited		5.500.000
Széchenyi Bank Zrt.	2011.04.11. - 2016.04.11.		1.000.000
Széchenyi Bank Zrt.	bis 2014.04.23.	325.000.000	
Magyarországi Volksbank Zrt.	2011.09.15 - 2014.09.15.	2.000.000.000	
OTP Bank Zrt.	bis 2013.08.05. - under prolongation	2.251.000.000	
Kereskedelmi és Hitelbank Zrt.	bis 2014.03.28.	2.500.000.000	
CIB Bank Zrt.	bis 2014.04.15	1.550.910.283	13.695.363
		15.472.110.351	20.195.363

Anleihe 2012

Die Emittentin hat Ende 2012 im Wege einer Privatplatzierung eine Anleihe nach deutschem Recht in € platziert. Dieser so genannte Lombard Bond I beträgt bis zu € 25 Mio. und valutiert per 09.09.2013 in Höhe von € 6,4 Mio. Er ist am 15.12.2017 zur Rückzahlung fällig. Der Zinssatz beträgt 7,75 %. Die ISIN bzw. WKN sind DE000A1HDOV8 und A1HDOV. Die Emittentin ist bereit, die Schuldverschreibungen dieses Lombard Bonds I auf der Basis des Nominalwertes in 7,75 % Schuldverschreibungen wie näher unter Angaben in Bezug auf die Anleihe im Abschnitt VIII angegeben, umzutauschen. Anschließend beabsichtigt die Emittentin, den Lombard Bond I zu schließen.

Bond Programm in Ungarn

Die Emittentin hat im Jahr 2013 zur Refinanzierung der Lombard Gruppe ein von der zuständigen Behörde in Ungarn gebilligtes Anleiheprogramm mit dem Namen „10 bn HUF Value Bond program of Kézizálog Zrt. 2013-14“ aufgelegt. Das Volumen der Anleihe beträgt bis zu 10 Mrd. HUF. Die Laufzeit der Anleihe soll zwischen einem und zehn Jahren betragen. Der Beginn des öffentlichen Angebots stand zum 13.09.2013 nicht fest. Die Emittentin behält sich vor, für das ungarische Anleiheprogramm die Aufnahme in den Handel an der Börse Budapest zu beantragen.

b. Garantien für die Lombard Gruppe

Die Emittentin hat als finanzstärkstes Unternehmen der Lombard Gruppe für mehrere Unternehmen der Lombard Gruppe Garantien gegenüber Banken übernommen in Höhe von HUF 1.019 Mio per 31.12.2012.

Begünstigte	**Garantienehmer**	**Datum**	**Betrag**
Agrologik Kft	Raiffeisen Bank	15.12.2009	HUF 994 Mio.
Agrologik Kft	Raiffeisen Bank	22.05.2008	HUF 750 Mio.
Agrologik Kft	Raiffeisen Bank	15.04.2005	HUF 150 Mio.
Depo-Trezor Kft.	Raiffeisen Bank	27.11.2007	HUF 500 Mio.
Depo-Trezor Kft.	Inhaber von Schuldscheinen (depository notes) und Raiffeisen Bank		HUF 500 Mio.
Veranda Sol Kft	Raiffeisen Bank	15.07.2008	CHF 700. 000
Lombard Kft	Raiffeisen Bank	14.12.2010	HUF 245 Mio.
Lombard Kft	Raiffeisen Bank	08.02.2012	HUF 500 Mio.

c. Verträge innerhalb der Gruppe

Zudem stellt die Lombard Gruppe die Infrastruktur wie Vermögensgegenstände, IT Struktur, Räumlichkeiten zur Verfügung. Ebenso werden Dienstleistungen wie Datenmanagement und Overheadleistungen von der Lombard Gruppe in Anspruch genommen. Dies erfolgt nach Ansicht der Emittentin zu angemessenen Konditionen.

d. Treuhandvertrag

Die Emittentin beabsichtigt, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 durch folgende Maßnahmen, wie näher im Treuhandvertrag vom 13.09.2013 (der „**Treuhandvertrag**“) – wobei Treuhänder bei Emission die 2SW Asset Management AG, St. Antons Gasse 4, CH-6300 Zug (Schweiz), ist – und den Anleihebedingungen vereinbart, zu sichern:

- Die Erlöse aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 sollen nach Abzug der Kosten der Zahlstelle auf Konten der Emittentin, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, eingezahlt werden (Erlöskonten). Die Mittel sollen wie im Treuhandvertrag vereinbart, in Höhe von bis zu 40 % des Nettoemissionserlöses zur Ablösung von Bankendarlehen der Emittentin verwendet werden. (Mittelverwendungstreuhand)
- Zudem soll die Emittentin dem Treuhänder folgende Sicherheiten gewähren:

- Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die die Emittentin finanzierenden Banken aufgrund der Zahlungen aus dem Emissionserlös der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 freigeben;
- Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen, die die Emittentin gegen Kunden aufgrund von Ausleihungen im Pfandgeschäft erhält;
- Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die Emittentin von Kunden im Zusammenhang mit Ausleihungen erhält;
- Quartalsweise Plausbilitätsüberprüfung, dass die bestellten Sicherheiten wirksam bestellt wurden und der interne Schätzwert der Sicherheiten mindestens dem Nennbetrag der Anleihe, in Höhe der Valutierung (ohne Zinsen) entspricht. Sofern dies nicht entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages erfüllt ist, steht den Anleihegläubigern der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 ein Sonderkündigungsrecht entsprechend § 7 der Anleihebedingungen zu.

Die Sicherheiten und die Pfandrechte an den Erlöskonten werden zugunsten der Anleihegläubiger der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages verwaltet und bei Bedarf verwertet.

Der Wortlaut des Treuhandvertrags ist unter Treuhandvertrag im *Abschnitt IX* dargestellt. Zur Einräumung der Sicherheiten sind jeweils noch Umsetzungsvereinbarungen zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu schließen.

e. Versicherung

Die Kézizálog verfügt nach ihrer Ansicht über einen für ihren Geschäftsbetrieb üblichen und ausreichenden Versicherungsschutz.

15. Rechtsstreitigkeiten

Im Jahr 2010 hat die KDB Bank gegen die Emittentin und deren damalige Tochtergesellschaft, die Depo-Trezor Kft. ein zivilgerichtliches Verfahren angestrengt, das derzeit noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Streitgegenstand ist die Herausgabe von Waren, die bei der Depo-Trezor Kft. verwahrt wurden bzw. Ersatz des Warenwertes und Verzugszinsen. Nachdem die Depot-Trezor vom Gericht zur Zahlung von HUF 1,2 Milliarden verurteilt und die Revision nicht zugelassen wurde, ist derzeit ein Antrag auf Revision vor dem ungarischen Verfassungsgericht anhängig.

Am 18.01.2011 erhob die KDB Bank eine weitere Klage gegen die Emittentin, deren damalige Tochtergesellschaft Depo-Trezor Kft. und die Lombard Kft. Hintergrund dieser zweiten Klage ist der Verkauf von Vermögenswerten (Grundstücke, Geschäftsanteile) der Depo-Trezor Kft. an die Emittentin und die Lombard Kft. sowie der anschließende Verkauf der Beteiligung an der Depo-Trezor Kft. an ein Unternehmen außerhalb der Lombard Gruppe. Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagten diese Transaktionen angesichts des bereits anhängigen Rechtsstreits nicht hätten durchführen dürfen. Die gerichtliche Entscheidung ist aufgeschoben, bis ein rechtskräftiges Urteil in dem ersten Rechtsstreit aus dem Jahr 2010 ergangen ist.

Sofern Urteile zu Gunsten der Klägerin KDB Bank gefällt werden, kämen mehrere Folgen in Betracht: Die Emittentin könnte von der Depo-Trezor Kft. Zahlung in Höhe von HUF 50 Mio. (dies entspricht ca. T€ 170, Wechselkurs Stand 04.07.2013) zzgl. Mehrwertsteuer verlangen. Die Transaktionen bezüglich der zuvor von der Depo-Trezor Kft. gehaltenen Grundstücke und Geschäftsanteile könnten rückabzuwickeln sein, so dass diese Vermögenswerte von der Emittentin und der Lombard Kft. nicht als Sicherheiten gegenüber Gläubigern mehr eingesetzt werden können. Zudem könnten die KDB Bank in diese Grundstücke und Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betreiben.

In den letzten zwölf Monaten bestanden keine weiteren staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), noch wurden solche Verfahren abgeschlossen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

16. Jüngste Entwicklung und Trends

Der ungarische Markt für Pfandkredite wächst insbesondere seit Beginn der Finanzkrise 2008 kontinuierlich. Während Banken die Voraussetzungen für Kreditvergaben deutlich verschärft haben, steigt der Bedarf nach kurzfristiger Liquidität sowohl bei Privatpersonen als auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Aufgrund dieser Voraussetzungen erwartet die Emittentin eine weitere Erhöhung der Nachfrage nach Pfandkrediten. Das weitere Wachstum der Pfandleihunternehmen wird derzeit praktisch nur durch die Refinanzierung begrenzt.

Gleichzeitig hat bereits eine Konsolidierung des Marktes begonnen und die Emittentin geht davon aus, dass diese weiter anhält, da verschärfte staatliche Regulierungen und festgelegte Zinsobergrenzen den Wettbewerb insbesondere für kleinere Pfandleihhäuser deutlich erschweren. Vor diesem Hintergrund zieht der Vorstand der Emittentin mögliche Akquisitionen, insbesondere in Form der Übernahme von Kundenportfolien, in die strategischen Überlegungen mit ein.

Die Emittentin hat Ende 2012 im Wege einer Privatplatzierung eine Anleihe nach deutschem Recht in € platziert. Dieser so genannte Lombard Bond I valutiert per 09.09.2013 in Höhe von € 6,4 Mio.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2012 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

17. Veränderungen in der Handelsposition

Die Emittentin hat im Jahr 2013 ein von der zuständigen Behörde in Ungarn gebilligtes Anleiheprogramm mit dem Namen „10 bn HUF Value Bond program of Kézizálog Zrt. 2013-14“ aufgelegt. Das Volumen der Anleihe beträgt bis zu 10 Mrd. HUF. Die Laufzeit der Anleihe soll zwischen einem und zehn Jahren betragen. Der Beginn des öffentlichen Angebots stand am 13.09.2013 nicht fest. Die Emittentin plant, für das ungarische Anleiheprogramm die Aufnahme in den Handel an der Börse Budapest zu beantragen.

Darüber hinaus sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 31.12.2012 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die Kézizálog Zrt. emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von € 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) zuzüglich eines Aufstockungsbetrages von € 5 Millionen (in Worten: Euro fünf Millionen) (die „**Anleihe 2013**“), eingeteilt in 20.000 Schuldverschreibungen zuzüglich 5.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 (in Worten: Euro tausend).

Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als "**Nennwert der Schuldverschreibung**" bezeichnet.

Für die Anleihe 2013 gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1
STATUS, FORM, VERBRIEFUNG, TREUHAND

(1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(2) Die Schuldverschreibungen stellen Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(3) Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2013 werden von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die „**Clearstream**“) ausgegeben und verwahrt.

(4) Die Globalurkunden werden handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Emittentin unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(5) .„**Anleihegläubiger**” bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechten an den Schuldverschreibungen.

(6) Die Emittentin hat die 2SW Asset Management AG, St. Antons Gasse 4, CH-6300 Zug (Schweiz) (der „**Treuhänder**“) nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vom 13.09.2013 (der „**Treuhandvertrag**“) zum Treuhänder bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 1 Abs. 6 ff. i.V.m. dem Treuhandvertrag wahrnimmt.

(7) Die Emittentin wird entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages zugunsten des Treuhänders erstrangige Sicherheiten an Vermögensgegenständen und Forderungen, die die Emittentin unter anderem im Zusammenhang mit der Ausleihung von Mitteln erhält, zugunsten der Anleihegläubiger an den Treuhänder bestellen und zwar:

(i) Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die die Emittentin finanzierenden Banken aufgrund der Zahlungen entsprechend Ziffer 4.1 des Treuhandvertrages freigegeben haben;
(ii) Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen, die die Emittentin gegen Kunden aufgrund von Ausleihungen im Pfandgeschäft erhält;
(iii) Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die Emittentin von Kunden im Zusammenhang mit Ausleihungen erhält;

(8) Die Emittentin verpflichtet sich zudem entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages mit dem Ziel, die Rückzahlung der Anleihe 2013 und die Zahlung

der Zinsen nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen zu sichern, (i) die Erlöse aus der Anleihe 2013 nach Abzug der Kosten der Zahlstelle auf Konten der Emittentin, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, einzuzahlen (Mittelverwendungstreuhand) und nur entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages zu verwenden und (ii) eine quartalsweise Plausbilitätsüberprüfung durch einen öffentlich bestellten Notar vorzunehmen, dass die bestellten Sicherheiten wirksam bestellt wurden und der interne Schätzwert der Sicherheiten mindestens dem Nennbetrag der Anleihe, in Höhe der Valutierung (ohne Zinsen) entspricht.

(9) Den Treuhänder trifft grundsätzlich ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht. Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen

(10) Die dingliche und schuldrechtliche Sicherheiten und Pfandrechte an den Erlöskonten werden von der Emittentin zu Gunsten des Treuhänders bzw. im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte und der Pfandrechte an den Erlöskonten, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.

(11) Die Einzelheiten der Aufgabe des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anlegers (teilweise Vertrages zu Gunsten Dritter) abgeschlossenen Treuhandvertrags.

§ 2
ZINSEN

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom (einschließlich) 01.10.2013 (der „**Zinsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag wie in § 4 Abs. 1 definiert (ausschließlich) mit jährlich 7,75 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01.10. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**").

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 3 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres Act/Act (ISMA-Regel 251).

§ 3
ZAHLUNGEN

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungen im Sinne des § 4 (gemeinsam die „**Forderungen aus den Schuldverschreibungen**") bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu

zahlen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 2, 3 und 4. „**Zahltag“** ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) („**TARGET**”) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

(2) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(3) Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Der Inhaber der Schuldverschreibung trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 4
RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 01.10.2018 (der „**Fälligkeitstag**”) zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**” in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

§ 5
DIE ZAHLSTELLE

(1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen.

(2) Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.

(3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung,

Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(4) Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6
VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 7
KÜNDIGUNG

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

a) (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder

b) (Zahlungseinstellung) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

c) (Insolvenz u.ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder

d) (Liquidation) die Emittentin in Liquidation tritt (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin übernimmt oder übernehmen); oder

e) (Kontrollwechsel) ein Kontrollwechsel bei der Emittentin eintritt. Ein Kontrollwechsel gilt als eingetreten, wenn Péter Biró direkt und / oder indirekt insgesamt weniger als 75 % des Gesellschaftskapitals und / oder der Stimmrechte an der Emittentin hält. Herrn Péter Biró werden dabei Beteiligungen durch Personen, die in gerade Linie mit Herrn Péter Biró verwandt sind, als wie durch ihn gehalten, zugerechnet. Im Fall eines

Kontrollwechsels verpflichtet sich die Emittentin, dies entsprechend § 11 unverzüglich nach ihrer Kenntnis mitzuteilen. Die Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels nach diesem lit. (e) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 11 ausgeübt werden; oder

f) (Cross default) Ein Gläubiger von Finanzverbindlichkeiten solche in Höhe von mindestens € 20 Mio. außerordentlich kündigt oder die Emittentin Finanzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt € 20 Mio. bei Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt. Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten. Die Kündigung aufgrund eines Cross defaults nach diesem lit. (f) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 11 ausgeübt werden; oder

g) (Beschränkung der Verschuldung) Die Verschuldung der Emittentin (i) mehr als 150 Mio. beträgt und (ii) die Eigenkapitalquote weniger als 10 % beträgt.

Die Eigenkapitalquote entspricht dem bilanziellen Eigenkapital zuzüglich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern mit Nachrang gegenüber den Anleihegläubigern, diese Summe dividiert durch die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem Jahresabschluss nach IFRS der Emittentin zu ermitteln sind. Die Emittentin ist berechtigt und verpflichtet für Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalquote die zum Zeitpunkt der Emission genutzten Bilanzierungsmethoden, ggf. auch abweichend vom testierten Jahresabschluss fortzuführen.

Die Verschuldung entspricht der Summe der Finanzverbindlichkeiten (vgl. lit. f) ; oder

h) (Ausschüttungssperre) die Gesellschafter der Emittentin Gewinne und / oder sonstige Beträge ausschütten, und dadurch mehr als 25 % der jährlichen Gewinne ausgeschüttet werden und die Eigenkapitalquote (vgl. lit. g) weniger als 10 % beträgt; oder

i) (keine oder negative Sicherheitenstruktur) die Emittentin keine Mitteilung oder eine Mitteilung über eine negative Sicherheitenstruktur des Treuhänders innerhalb von 75 Kalendertagen nach Ende eines Kalenderquartals, frühestens für das Quartal zum 31.12.2012, entsprechend § 11, („**Mitteilungsstichtag**“) veröffentlicht. Eine Mitteilung über eine negative Sicherheitenstruktur liegt vor, wenn der Treuhänder mitteilt, dass der Notar nach Ziffer 6.1 des Treuhandvertrags keine positive Notarerklärung hinsichtlich der durch die Emittentin nach § 1 Abs. 8 dieser Anleihebedingungen i.V.m. Ziffer 6.2 des Treuhandvertrages zu gewährenden Sicherheiten abgegeben hat. Die Kündigung aufgrund keiner oder negativer Sicherheitenstruktur nach diesem lit. (i) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach dem Mitteilungsstichtag ausgeübt werden;

j) (Nichtmitteilung.) die Emittentin die Mitteilung eines Kontrollwechsels entsprechend lit (e) oder des Eintritts eines Cross default Ereignisses entsprechend lit. (f) nicht macht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 1 („**Kündigungserklärung**”), ist entweder (a) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit

dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln oder (b) bei der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären.

(3) In den Fällen gemäß Abs. 1 lit. a, d und e bis j wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. b, c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 8
STEUERN

(1) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Republik Ungarn, Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin ab dem 01.10.2013 diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären. Die Höhe der Zusätzlichen Beträge ist auf 20 % der jährlichen Zinsen p.a. beschränkt.

(2) Zusätzliche Beträge gemäß § 8 Abs. 1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(b) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Republik Ungarn, Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen der Republik Ungarn oder der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

(c) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Ungarn, Österreich oder die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder

Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird;

(e) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

(3) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

(4) Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 9
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF, NEGATIVERKLÄRUNG

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger (i) die Anleihe 2013 (mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen und gegebenenfalls mit Ausnahme hinsichtlich der Begebung, des Ausgabebetrag und des Verzinsungsbeginns) aufzustocken und/oder (ii) weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, Schulverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen der Anleihe 2013 ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge zur Erfüllung aller Forderungen aus den Schuldverschreibungen entsprechend §§ 3, 4 gezahlt wurden,

(a) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen,

(b) sicherzustellen, dass keine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachfolgend definiert) ein Sicherungsrecht an ihrem gesamten Vermögen oder Teilen davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt oder bestehen lässt,

ohne gleichzeitig für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge dasselbe Sicherungsrecht zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch ein anderes Sicherungsrecht zu bestellen, das von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Die Verpflichtung nach diesem Absatz 3 besteht jedoch nicht für solche Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die eine Verpflichtung der Emittentin infolge einer zukünftigen Akquisition wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

Ein nach diesem Absatz 3 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**" jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapier, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden).

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede nach den International Financial Reporting Standard (IFRS) oder anderen maßgeblichen, auf die Emittentin anwendbaren Rechnungslegungsstandards konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Nettoumsatz bzw. Bilanzsumme gemäß ihrem letzten geprüften Einzelabschluss (bzw. wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst Konzernabschlüsse aufstellt, deren Konzernumsatz bzw. Konzernbilanzsumme gemäß ihrem letzten geprüften Konzernabschluss, der für die Aufstellung des letzten geprüften Konzernabschluss des Emittentin verwendet wurde, mindestens 5 % des gesamten Konzernumsatzes bzw. mindestens 5 % der gesamten Konzernbilanzsumme der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaft betragen hat und (ii) deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich der Emittentin gehören.

§ 10
BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

(1) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte

wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

(3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu.

(4) Die Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

§ 11
MITTEILUNGEN

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.kezizalog.de). Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 12
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist Stuttgart.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt,

dass die Depotbank gegenüber dem System der Clearstream eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Systems der Clearstream oder des Verwahrers des Systems der Clearstream bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(4) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

VII. BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Darstellungen der deutschen, österreichischen und ungarischen Besteuerungssituationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der jeweiligen Besteuerung der Einkünfte in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich oder Ungarn geltenden Steuergesetzen zum Datum dieses Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte (in Österreich des Unabhängigen Finanzsenats, UFS) maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts (bzw. des österreichischen UFS) von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Bei im Inland ansässigen Anlegern unterliegen auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert), wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) verwahrt werden. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog. Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich jedoch nicht berücksichtigt.

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern (die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten) unterliegt darüber hinaus auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der Kapitalertragsteuer, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden. Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche

Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961 i.d.g.F. unterliegen) einreicht. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann ggf. bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Veranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich keiner deutschen Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft). Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

2. Besteuerung in der Republik Österreich

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt werden, sind in Österreich Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie von einer auszahlenden Stelle in Österreich (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines nicht-österreichischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat) an eine natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen sie der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege einem 25 %igen Sondersteuersatz. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (angewachsene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Schuldverschreibungen beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten, während bei betrieblich gehaltenen Schuldverschreibungen auch Anschaffungsnebenkosten enthalten sein dürfen. Bei Schuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und

Ausgaben, die direkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Zusammenhang stehen, sind nicht steuerwirksam.

Realisierte Wertsteigerungen werden auch dann angenommen und besteuert, wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder im Falle eines Depotwechsels. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich, beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU Mitgliedstaat zieht und beim Depotwechsel, wenn ein gewisses Informationsverfahren erfüllt wird.

Durch den Kapitalertragsteuerabzug von 25 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung), wenn die Schuldverschreibungen rechtlich wie tatsächlich öffentlich angeboten wurden; im Ergebnis gilt Ähnliches auch für den Fall der Besteuerung durch Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Eine freiwillige Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerrechtlich günstig ist, muss mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden und selbst dabei ist nur ein eingeschränkter Verlustausgleich möglich (ausgenommen von der Verrechnung sind insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten). Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Im Grunde sind dieselben Regeln wie oben beschrieben auch auf Schuldverschreibungen natürlicher Personen anwendbar, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden. Die wichtigsten Unterschiede sind folgende: Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. In einem ersten Schritt können Abschreibungen und realisierte Verluste aus den Schuldverschreibungen mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitaleinkünften und Zuschreibungen ausgeglichen werden. In einem zweiten Schritt sind 50 % der übrigen Verluste mit anderen Einkünften ausgleichsfähig oder können vorgetragen werden. Zu den Anschaffungskosten zählen, wie oben bereits erwähnt, auch Anschaffungsnebenkosten.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die direkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Zusammenhang stehen, auch dann nicht steuerwirksam sind, wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die jeweilige Kapitalgesellschaft der auszahlenden Stelle eine Befreiungserklärung abgibt, die unter anderem bestätigt, dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen sind, und diese Erklärung auch dem Finanzamt zugestellt wird. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen bzw. zu erstatten.

Spezielle steuerrechtliche Regelungen gelten im Zusammenhang mit Privatstiftungen.

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Eine auszahlende Stelle in Österreich hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, es sei denn der Anleger weist ihr gegenüber seinen Status als nicht in Österreich ansässiger Anleger nach. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich wäre jedoch gegeben, wenn die Schuldverschreibungen dem Betriebsvermögen einer Betriebstätte in Österreich zuzurechnen sind. Für natürliche Personen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässig sind, gelten besondere Bestimmungen und möglicherweise eine Abzugsteuer auf Zinsen von 35 % (siehe sogleich unter der Überschrift EU-Zinsrichtlinie).

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

In Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Da die Emittentin keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, in Österreich Steuern an der Quelle einzubehalten, übernimmt sie auch keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern. Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wahrzunehmen hat (siehe oben).

3. Besteuerung in Ungarn

Zukünftige Erwerber von Anleihen sind gehalten, einen eigenen Steuerberater zu konsultieren, um sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Besitzes und der Veräußerung von Anleihen beraten zu lassen. Beratungsbedarf könnte insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen staatlicher oder regionaler Steuern auf Grund ungarischen Rechts sowie auf Grund des Steuerrechts im jeweiligen Staat, in dem zukünftigen Erwerber von Anleihen steuerpflichtig sind, bestehen. Der Erwerb der Anleihen von nicht in Ungarn ansässigen Anleihegläubigern oder die Zahlung von Zinsen aus der Anleihe an jene könnten zusätzliche Steuerzahlungen in dem Staat verursachen, in dem die Anleihegläubiger ansässig sind. Solche Zahlungen sind von dieser Zusammenfassung nicht umfasst. Es ist daher empfehlenswert, die Anwendbarkeit eventuell einschlägiger Doppelbesteuerungsabkommen prüfen zu lassen.

Besteuerung von nicht in Ungarn ansässigen Anleihegläubigern, die keine natürlichen Personen sind

Anleihegläubiger, die nicht in Ungarn ansässig und keine natürlichen Personen sind, unterliegen bezüglich erhaltener Zinsen keiner Quellensteuer. Erzielen Anleihegläubiger, die nicht in Ungarn ansässig und keine natürlichen Personen sind, Erträge in Form von Zinsen oder Veräußerungsgewinnen bei Verkauf der Anleihen, unterliegen diese Erträge nicht der Körperschaftssteuer in Ungarn. Dabei wird unterstellt, dass der Erwerb, Besitz sowie die Veräußerung der Anleihen keiner dauerhaften ungarischen Niederlassung des Anleihegläubigers zugerechnet werden kann.

Besteuerung von nicht in Ungarn ansässigen Anleihegläubigern, die natürliche Personen sind

Anleihegläubiger, die nicht in Ungarn ansässig und zugleich natürliche Personen sind, sind in Ungarn nur mit ihrem in Ungarn erzielten Quelleneinkommen steuerpflichtig. Sie sind daneben mit weiterem Einkommen steuerpflichtig, wenn dies ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen vorsieht. Erhaltene Zinsen aus den Anleihen werden als Quelleneinkommen in Ungarn betrachtet, wenn die zur Zinszahlung verpflichtete Zahlstelle in Ungarn ansässig ist.

Im Allgemeinen unterliegt dieses Einkommen einer Quellensteuer (Einkommensteuer) in Ungarn in Höhe von 16 Prozent. Besteht jedoch zwischen Ungarn und demjenigen Staat, in dem der Anleihegläubiger ansässig ist, ein Doppelbesteuerungsabkommen, so könnte der Anleihegläubiger auf Grund dieses Abkommens vollständig von der Quellensteuer (Einkommensteuer) befreit werden oder der Anleihegläubiger profitiert von der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes.

Zinsen, wie definiert in Schedule 7 des Gesetzes 92 aus dem Jahr 2003 zum Steuerverfahren zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, unterliegen nicht der ungarischen Quellensteuer, wenn der Zahler jener Zinsen alle steuerlich relevanten Daten der ungarischen Steuerbehörde meldet und die Zinsen von einer natürlichen Person, die außerhalb Ungarns aber innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ansässig ist, vereinnahmt werden.

Ein Anleihegläubiger, der natürliche Person aber nicht in Ungarn ansässig ist, unterliegt in Ungarn keiner Steuerpflicht, wenn er Einnahmen aus Veräußerungsgewinnen in Ungarn realisiert. Dieses Einkommen gilt nicht als in Ungarn erzieltes Quelleneinkommen.

Besteuerung von in Ungarn ansässigen Anleihegläubigern, die keine natürlichen Personen sind

In Ungarn ansässige Steuerpflichtige, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der vollen Körperschaftssteuer mit ihrem gesamten Welteinkommen. In Ungarn ansässige juristische Personen sind diejenigen, welche (i) nach ungarischem Recht gegründet wurden, oder (ii) ausländische juristische Personen, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Ungarn haben. Das steuerbare Einkommen wird auf Basis des Vorsteuereinkommens ermittelt. Das Vorsteuereinkommen ergibt sich aus dem Jahresabschluss, bereinigt um bestimmte Abzugsposten oder Hinzurechnungen, die in den Steuergesetzen vorgesehen sind.

Das steuerbare Einkommen beinhaltet alle Einkommensarten, die während des Geschäftsjahres vereinnahmt wurden, beispielsweise Zinseinkünfte sowie Veräußerungsgewinne. Die Höhe der ungarischen Körperschaftssteuer beträgt 10 Prozent bezogen auf die ersten 500 Millionen HUF der steuerlichen Bemessungsgrundlage sowie 19 Prozent für darüber hinausgehende Beträge.

Besteuerung von in Ungarn ansässigen Anleihegläubigern, die natürliche Personen sind

In Ungarn ansässige natürliche Personen sind mit ihrem gesamten Welteinkommen in Ungarn steuerpflichtig. Realisierte Zinserträge sowie Veräußerungsgewinne von in Ungarn ansässigen natürlichen Personen unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 16 Prozent. In Ungarn ansässige natürliche Personen sind:

a) jeder ungarische Staatsangehörige (mit Ausnahme von Bürgern mit doppelter Staatsangehörigkeit, die keinen dauerhaften Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ungarn haben);

b) jede natürliche Person, deren Aufenthaltsdauer in Ungarn 183 Tage überschreitet, den Tag der Einreise und den Tag der Ausreise inbegriffen;

c) jede natürliche Person mit dauernder Aufenthaltsgenehmigung oder staatenlose Person; und

d) jede natürliche Person, die nicht bereits unter einen der oben genannten Punkte fällt und:

   (i) deren einziger ständiger Wohnsitz innerhalb Ungarns liegt;

   (ii) deren tatsächlicher Lebensmittelpunkt in Ungarn liegt, wenn sie keinen dauerhaften Wohnsitz hat oder Ungarn nicht der einzige Staat ist, in dem sie einen dauerhaften Wohnsitz hat;

   (iii) deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in Ungarn ist, wenn sie keinen dauerhaften Wohnsitz in Ungarn hat oder Ungarn nicht der einzige Staat ist, in dem sie einen dauerhaften Wohnsitz hat und wenn der tatsächliche Lebensmittelpunkt unbekannt ist;

Tatsächlicher Lebensmittelpunkt bezeichnet den Staat, dem die natürliche Person auf Grund persönlicher, familiärer sowie geschäftlicher Bindungen am nächsten steht. Ein Doppelbesteuerungsabkommen könnte hinsichtlich des steuerlich relevanten Sitzes im Vergleich zur inländischen Definition eine abweichende und in der Anwendung vorgehende Definition beinhalten.

In Ungarn trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

4. Zinsinformationsverordnung

Deutschland

In Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) werden gemäß der deutschen Zinsinformationsverordnung vom 26.01.2004 i.d.g.F. Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person („wirtschaftlich Berechtigter“) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind einem Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 30. Januar 2008, IV C 1-S 2402-a/0) enthalten.

Österreich

In Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie durch das EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33 i.d.g.F.) umgesetzt. Danach sind Zinsen, die von einer österreichischen Zahlstelle an Anleger in einem anderen EU Mitgliedstaat gezahlt werden, mit einer EU-Quellensteuer von 35 % belastet. Die EU-Quellensteuer wird nicht abgezogen, wenn der Anleger der Zahlstelle eine von seinem Wohnsitzfinanzamt auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die persönliche Daten auflistet, insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details.

VIII. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLEIHE

1. Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Schuldverschreibungen lautet DE000A1HQFG3, die Wertpapierkennnummer (WKN) A1HQFG.

2. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der Emittentin am 15.04.2013 und vom Aufsichtsrat der Emittentin am 15.04.2013 beschlossen. Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB geschaffen.

3. Bedingungen des Angebots

a. Das Angebot

Die Emittentin bietet nicht nachrangige und vermittelt durch einen Treuhänder schuldrechtlich und dinglich besicherte

- 20.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 im Gesamtnennbetrag von € 20.000.000,00 sowie
- im Fall einer größeren Nachfrage weitere 50.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 im Gesamtnennbetrag von € 5.000.000 (der „**Aufstockungsbetrag**“), wobei die vollständige oder teilweise Begebung dieser weiteren Schuldverschreibungen ausdrücklich im freien Ermessen der Emittentin steht,

(zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

Das Angebot besteht aus

(i) einem öffentlichen Angebot durch die Emittentin in Deutschland, Österreich und Ungarn, sowie

(ii) einem öffentlichen Angebot in Deutschland, Ungarn und Österreich mittels eines Öffentlichen Abverkaufs, bei dem die Emittentin ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse diese nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin verkauft, sowie

(iii) einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Investoren insbesondere in Deutschland, Ungarn, Österreich, Luxemburg, Frankreich und der Schweiz und außerhalb Osterreichs, Deutschlands und Ungarn auch nicht qualifizierte Investoren (die „**Privatplatzierung**“).

Die Angebote nach lit. (i) und (ii) nachfolgend auch das „**Öffentliche Angebot**“.

Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt € 1.000,00; ein Höchstbetrag besteht nicht.

Im Rahmen der Privatplatzierung haben qualifizierte Investoren, voraussichtlich zudem die Möglichkeit, während der Angebotsfrist Emittentin Zeichnungsanträge zu stellen. Außerhalb Österreichs, Ungarns und Deutschlands haben voraussichtlich auch nicht qualifizierte Investoren diese Möglichkeit. Der Erwerb für bzw. durch diese Investoren erfolgt entsprechend den Regelungen und Konditionen, die mit den jeweiligen qualifizierten Investoren vereinbart werden.

Das vorliegende Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Ungarn. Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

Für das öffentliche Angebot wurde dieser Prospekt gemäß den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung erstellt. Der Wertpapierprospekt wird ab dem 20.09.2013 bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich sein. Der Prospekt wird außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kezizalog.de voraussichtlich ab dem 20.09.2013 veröffentlicht.

b. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Emittentin

Die Schuldverschreibungen werden öffentlich angeboten über die Emittentin. Die Anleger können bei der Emittentin für Deutschland, Österreich und Ungarn oder aus Deutschland und Österreich auf der Homepage der Emittentin unter www.kezizalog.de im Bereich Investor Relations unter dem Stichwort Lombard Bond II einen Zeichnungsantrag erhalten. Der Zeichnungsantrag muss an die Emittentin per Internet oder unterzeichnet per Fax an folgende Faxnummer 00 36 1 217 17 72 gesendet werden. Hinsichtlich der Nutzung des Internet Portals gelten insofern die Geschäftsbedingungen des Internet Portals.

Eine Zeichnung bei der Emittentin zu den Bedingungen dieses Prospekt kann auch vermittelt über einen Finanzintermediär erfolgen, der die technische Abwicklung übernimmt und gegebenenfalls dafür die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 zeichnet und an die Anleger zum Ausgabebetrag für die Emission über die Emittentin überträgt.

c. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über den Öffentlichen Abverkauf

Die Schuldverschreibungen werden zudem ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse öffentlich angeboten, indem die Emittentin Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse verkauft. Die Emittentin wird über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen.

d. Zeichnungsanträge der Privatplatzierung

Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Investoren und außerhalb Österreichs, Ungarn und Deutschlands nicht qualifizierte Investoren insbesondere in Deutschland, Ungarn, Österreich Luxemburg, Frankreich und der Schweiz. Der Erwerb für bzw. durch diese Investoren erfolgt entsprechend den Regelungen und Konditionen, die mit den jeweiligen qualifizierten Investoren vereinbart werden.

e. Frist des Öffentlichen Angebots

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich wie folgt öffentlich angeboten:

- über die Emittentin vom 23.09.2013 bis 16.09.2014 („**Angebotsfrist Emittentin**“)
- mittels des Öffentlichen Abverkaufs ab Aufnahme des Handels bis zum 16.09.2014 („**Angebotsfrist Öffentlicher Abverkauf**“)

Die Emittentin ist berechtigt, die vorgenannten Angebotsfristen abzukürzen. Die Angebotsfristen für das Öffentliche Angebot werden in jedem Fall abgekürzt und enden vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an demjenigen Börsentag, an dem eine Überzeichnung auch bezogen auf den Aufstockungsbetrag vorliegt.

Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin bekannt gegeben.

f. Zuteilung

Die Emittentin hat noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen. Derzeit ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Insbesondere hinsichtlich des Aufstockungsbetrags und ab Aufnahme des Handels behält sich die Emittentin vor, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen und nicht zuzuteilen.

Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsanträge zurückzuweisen. Eine Reduzierung der Zeichnung seitens des Anlegers nach Zeichnung ist nicht möglich.

Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die über das Öffentliche Angebot über die Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist.

Anleger erhalten die Zuteilungsmitteilung durch Verkauf bzw. Begebung und Übertragung. Sofern und soweit Zeichnungsanträge endgültig nicht zugeteilt wurden, wird die Emittentin die Anleger entsprechend den Angaben im Zeichnungsantrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Abschluss der Zuteilung informieren.

g. Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen im Öffentlichen Angebot entspricht

(i) bis zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, ggf. zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 01.10.2013 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag wie unten definiert; und

(ii) nach der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin zu einem Ausgabebetrag in Höhe des im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten Schlusskurses am Vortag der Zeichnung durch den Anleger zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 01.10.2013 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag (einschließlich); und

(iii) im Rahmen des Öffentlichen Angebots mittels eines Öffentlichen Abverkaufs dem im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten jeweils auf das Verkaufsgeschäft anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 01.10.2013 (einschließlich) bis einen Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Börsentag vorgeht, an dem das Angebot eines Anlegers auf Erwerb von Schuldverschreibungen angenommen wird.

Inhaber von 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) können den Ausgabebetrag aufbringen, indem 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) in dem Nennbetrag an die Emittentin verkauft werden, der dem Ausgabebetrag für die gezeichneten 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 entspricht, wobei der Erlös und der Ausgabebetrag miteinander verrechnet werden. Dies ist allerdings nur möglich bei einer Zeichnung über die Emittentin und befristet bis zum 01.10.2013. Dafür sind die jeweiligen 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 an die Emittentin zu verkaufen und zur Abwicklung an die Zahlstelle zu übertragen. Die Erlöse aus dem Rückverkauf werden dann mit dem Ausgabebetrag für die 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 unmittelbar durch die Emittentin verrechnet. Eventuelle Zinsen aus den 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017, soweit sie insbesondere nicht mit Stückzinsen verrechnet werden, werden an den Anleger durch die Emittentin ausgezahlt.

Stückzinstag ist der Kalendertag, der dem zweiten Bankarbeitstag (Frankfurt) nach dem Tag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Tag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt insofern der nächstfolgende Bankarbeitstag.

h. Erfüllung Ausgabebetrag

Für Schuldverschreibungen, für die Zeichnungsanträge über die Emittentin gestellt wurden, ist der Ausgabebetrag innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Stellung des Zeichnungsantrags auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu zahlen. Soweit Schuldverschreibungen, für die Zeichnungsanträge bei der Emittentin gestellt wurden, nicht oder nicht vollständig zugeteilt werden, werden eventuell zu viel erbrachte Beträge den Anlegern innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, frühestens am 01.10.2013 auf ihr benanntes Konto zurücküberwiesen. Dies gilt entsprechend, wenn anstatt des Ausgabebetrags 7,75 % Schuldverschreibungen 2012/2017 (ISIN DE000A1HDOV8 / WKN A1HDOV) eingereicht werden.

Für Schuldverschreibungen, für die Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs gestellt wurden, ist der Ausgabepreis innerhalb von 2 Börsentagen nachdem die Emittentin die Zeichnungsangebote angenommen hat Zug um Zug gegen Lieferung der Schuldverschreibungen zu zahlen. Sofern keine Zuteilung erfolgt (z.B. im Falle der Überzeichnung), erfolgt auch keine Zahlung des Ausgabebetrags, d.h. eine Überzahlung kann nicht stattfinden.

i. Begebung, Übernahme, Ergebnis des Angebots

Die Schuldverschreibungen, für die bis zum 27.09.2013 Zeichnungsanträge gestellt und zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 30.09.2013 (der „**Emissionstag**“) begeben. Soweit für Schuldverschreibungen nach diesem Zeitpunkt Zeichnungsanträge gestellt wurden, erfolgt die Lieferung grundsätzlich innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Zuteilung.

Eine Belieferung und Zeichnung von Schuldverschreibungen ist nur wirksam möglich, wenn ein Depot eröffnet wird bei einer Bank und in einem Land, an das die Zahlstelle 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 liefern kann. Näher Informationen hierzu erhalten Anleger bei der Emittentin. Eine solche Lieferung ist insbesondere nicht nach Ungarn möglich, jedoch an (Korrespondenz)Banken in Deutschland und Österreich.

Sofern und soweit die Emittentin im Rahmen des öffentlichen Abverkaufs Erwerbsangebote an der Frankfurter Wertpapierbörse, vermittelt durch die Zahlstelle, angenommen hat, wird sie diese entsprechend den Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabepreises liefern.

Nach der Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und der Emittentin vom 12.12.2012 wird die Zahlstelle Schuldverschreibungen in Höhe der Annahmen von Erwerbsangeboten im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin übernehmen. Die Zahlstelle hat sich in der vorgenannten Vereinbarung verpflichtet, die übernommenen Schuldverschreibungen an die zeichnenden Anleger nach Annahme der Angebote zu übertragen und den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin weiterzuleiten.

Das Ergebnis des Angebots der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich am 20.09.2014 auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die Emittentin behält sich vor, Zwischenstände bereits vorher zu veröffentlichen.

j. Zeitplan

Für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Voraussichtlich 20.09.2013
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite www.kezizalog.de	20.09.2013
Beginn der Angebotsfrist Emittentin	23.09.2013
Emissionstag	30.09.2013

Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Freiverkehr an der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse)	01.10.2013
Beginn der Angebotsfrist Öffentlichen Abverkauf	Ab Aufnahme des Handels
Ende der Angebotsfrist Emittentin und Öffentlichen Abverkauf	16.09.2014
Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite www.kezizalog.de	20.09.2014

k. Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

l. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit beträgt 7,75 %. Die Rendite wird dabei wie folgt berechnet: Rendite = (Zinsertrag *100) / Ausgabebetrag. Kosten, die beim Anleger anfallen, wurden dabei nicht berücksichtigt

m. Stabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Emission behält sich die Emittentin vor, ein geeignetes Institut als Stabilisierungsmanager zu benennen. Der Stabilisierungsmanager kann für einen beschränkten Zeitraum nach dem Emissionstag Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Schuldverschreibungen abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (Stabilisierungsmaßnahmen). Der beschränkte Zeitraum für Stabilisierungsmaßnahmen beginnt mit Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem die Emittentin erstmals Ausgabebeträge für die Schuldverschreibungen erhalten hat oder 60 Kalendertage nach der ersten Zuteilung von Schuldverschreibungen, dementsprechend welcher Zeitpunkt früher liegt. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin einen Stabilisierungsmanager zu bestellen und keine Pflicht des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, und es ist daher nicht sichergestellt, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem Börsenkurs beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen führen, der anderenfalls nicht erreicht würde. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. Falls derartige Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können sie jederzeit wieder eingestellt werden.

n. *Angebots- und Verkaufsbeschränkungen*

Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist. Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

4. Einbeziehung in den Handel

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse). Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) erfolgt voraussichtlich am 01.10.2013. Der Handel kann damit voraussichtlich aufgenommen werden, bevor sämtliche 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 begeben wurden. Alle 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018 sind handelbar, auch soweit sie nach dem 01.10.2013 bzw. nach der Handelsaufnahme begeben werden.

5. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Anleger können die Schuldverschreibungen in global verbriefter Form erwerben, Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

6. Clearing und Abwicklung

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, akzeptiert.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.

8. Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die Gesellschafter der Emittentin und der Lombard Gruppe haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission.

Die emissionsbegleitenden Parteien für die Emission der 7,75 % Schuldverschreibungen 2013/2018, insbesondere FMS AG, CTN GmbH, MA Capital, biallas communication & consulting GmbH sowie die Zahlstelle und die Finanzintermediäre haben ein Interesse an der Emission, soweit ihre Vergütung (vgl. Emissionskosten) abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird.

Ein besonderes Interesse von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht.

IV. Treuhandvertrag

---

zwischen

1. **Kézizálog Zrt.**, Lónyay u. 18/A, 1093 Budapest, Ungarn

- nachfolgend auch „**Emittentin**“ genannt –

und

2. **2SW Asset Management AG**, St. Antons Gasse 4, CH-6300 Zug (Schweiz), vertreten durch den Verwaltungsrat Rechtsanwalt Martin Hütte

- nachfolgend auch „**Treuhänder**“ genannt –

- die Beteiligten nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –

Anlage 1.2 Anleihebedingungen

Anlage 7 Vorlage Sicherheiten-Liste

1 Präambel

1.1 Die Emittentin beabsichtigt, eine Anleihe in Form von Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 20.000.000,00 zuzüglich € 5.000.000,00 (die „**Anleihe 2013**“) zu begeben. Die Anleihe 2013 ist eingeteilt in bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 (einzeln die „**Schuldverschreibung**“ und mehrere die „**Schuldverschreibungen**“).

1.2 Grundlage der Anleihe 2013 sind die hier als **Anlage 1.2** beigefügten Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (einzeln und gemeinsam die „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu; insbesondere das Recht auf Zinsen und ein Recht auf Rückzahlung der Anleihe 2013. Für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Anleihe 2013 in Deutschland, Ungarn und Österreich wird die Emittentin nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**”) einen Wertpapierprospekt veröffentlichen (gemeinsam mit eventuellen Nachträgen der „**Wertpapierprospekt**”).

1.3 Die Erlöse aus der Anleihe 2013 sollen wie näher im Wertpapierprospekt beschrieben, nach Abzug der Kosten für die Emission der Anleihe 2013 („**Nettoemissionserlös**“), im Wesentlichen in Höhe von ca. 60 % für die Finanzierung des Wachstums einschließlich um weitere Pfanddarlehen auszureichen, kleinere Unternehmen aus dem Bereich Pfandleihe zu erwerben und die geschäftlichen Aktivitäten nach Wien auszuweiten sowie in Höhe von ca. 40 %, um die Finanzierungssituation der Emittentin zu verbessern, insbesondere um bestehende Kreditlinien zu reduzieren, verwendet werden.

1.4 Die Parteien beabsichtigten, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe 2013 durch folgende Maßnahmen, wie in diesem Treuhandvertrag und den Anleihebedingungen näher vereinbart, zu sichern:

1.4.1 Die Erlöse aus der Anleihe 2013 nach Abzug der Kosten der Zahlstelle sollen auf Konten der Emittentin, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, eingezahlt werden (**Mittelverwendungstreuhand**); und

1.4.2 Es sollen erstrangige Sicherheiten an Vermögensgegenständen und Forderungen, die die Emittentin unter anderem im Zusammenhang mit der Ausleihung von Mitteln erhält, zugunsten der Anleihegläubiger an den Treuhänder bestellt werden und zwar:

a. Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die die Emittentin finanzierenden Banken aufgrund der Zahlungen entsprechend Ziffer 4 freigegeben haben, vgl. Ziffer 5.1;

b. Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen, die die Emittentin gegen Kunden aufgrund von Ausleihungen im Pfandgeschäft erhält, vgl. Ziffer 5.1;

c. Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die Emittentin von Kunden im

Zusammenhang mit Ausleihungen erhält, vgl. Ziffer 5.1;

Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht. Die Verpfändung von Konten nach Ziffern 1.4.1. sowie die nach Ziffer 1.4.2 zu bestellenden Sicherheiten werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages und der auf dieser Basis abzuschließenden Sicherheitenverträge verwertet (**Sicherheitentreuhand**).

1.5 Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrags wahr. Sämtliche dem Treuhänder im Rahmen der Mittelverwendungstreuhand und Sicherheitentreuhand übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren Surrogate bilden das vom Treuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Emittentin und der Treuhänder Folgendes:

2 Aufgaben des Treuhänders

Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, folgende Aufgaben entsprechend den näheren Regelungen dieses Treuhandvertrages wahrzunehmen:

2.1.1 Mittelverwendungstreuhand entsprechend Abschnitten I und III;

2.1.2 Sicherheitentreuhand entsprechend Abschnitten II und III.

I.
Mittelverwendungstreuhand

3 Mittelverwendungstreuhänder

3.1 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Erlöse aus der Anleihe 2013 nach Abzug und Verrechnung der Kosten der Zahlstelle (der „**Emissionserlös**“) treuhänderisch entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu verwalten („**Mittelverwendungstreuhand**“).

3.2 Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, den Emissionserlös der Anleihe 2013 auf Konten (einschließlich Unterkonten) der Emittentin bei Banken einzuzahlen, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind (die „**Erlöskonten**“). Die Emittentin verpflichtet sich, bei einer oder mehreren Banken Erlöskonten einzurichten. Die Emittentin verpflichtet sich, durch eine entsprechende unwiderrufliche Weisung an die nach den Anleihebedingungen tätige Zahlstelle sicherzustellen, dass der Emissionserlös nach Zufluss aus der Emission der Anleihe 2013 auf die Erlöskonten überwiesen wird.

3.3 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Pfandrechte an den Erlöskonten entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung und insbesondere entsprechend diesem

Abschnitt I ausschließlich im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten.

3.4 Die Parteien vereinbaren, dass Beträge auf den Erlöskonten nur in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld bei den kontoführenden Instituten investiert werden dürfen. Diese Konten sind ebenfalls zugunsten des Treuhänders zu verpfänden. Zinsen und Erträge für Guthaben auf den Erlöskonten werden den Erlöskonten zugeschlagen.

4 Freigabeverpflichtungen des Mittelverwendungstreuhänders

Der Treuhänder verpflichtet sich, auf schriftliche (einschließlich E-Mail aufforderung@kezizálog.de oder Fax +36 1 217 17 72 – oder wie abweichend durch die Emittentin schriftlich mitgeteilt) Aufforderung der Emittentin (das „**Aufforderungsschreiben**“) innerhalb von jeweils 5 Bankarbeitstagen

4.1.1 einen Betrag in Höhe von bis zu € 1,25 Mio. des Emissionserlöses, abzüglich der durch die Zahlstelle einbehaltenen Beträge (netto) für die Erfüllung und Erstattung der Emissionskosten für die Anleihe 2013 (auch soweit diese vor der Emission der Anleihe 2013 entstanden sind) und zwar den jeweiligen Bruttobetrag nach Vorlage von Kopien der jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen zur Zahlung an die jeweiligen Rechnungssteller freizugeben; und

4.1.2 einen Betrag in Höhe von bis zu 40 % des Emissionserlöses aus der Anleihe 2013 abzüglich der durch die Zahlstelle einbehaltenen Beträge (netto) und abzüglich der Beträge nach Ziffer 4.1.1 an die die Emittentin finanzierenden Banken entsprechend den Angaben im Aufforderungsschreiben freizugeben,

4.1.3 einen Betrag in Höhe von bis zu 60 % des Emissionserlöses aus der Anleihe 2013 abzüglich der durch die Zahlstelle einbehaltenen Beträge (netto) und abzüglich der Beträge nach Ziffer 4.1.1 freizugeben, damit diese Beträge auf ein freies Konto der Emittentin überwiesen werden können.

Diese Pflicht besteht nicht, sofern und soweit sämtliche Erlöskonten kein Guthaben mehr aufweisen.

II.
Sicherheitentreuhand

5 Sicherheitentreuhänder, Sicherungszweck

5.1 Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, zusätzlich zu den Pfandrechten an den Erlöskonten folgende erstrangige Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger zu bestellen:

5.1.1 Sicherheiten durch Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung an Vermögensgegenständen, die die die Emittentin finanzierenden Banken aufgrund Zahlung entsprechend Ziffer 4.1.2 freigegeben haben;

5.1.2 Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen und Verwertungsrechten, die die Emittentin gegen Kunden aufgrund von Ausleihungen im Pfandgeschäft erhält bis zum Maximalbetrag der Anleihe 2013 nach Ziffer 7.2.3;

5.1.3 Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, die die Emittentin von Kunden im Zusammenhang mit Ausleihungen erhält bis zum Maximalbetrag der Anleihe 2013 nach Ziffer 7.2.3;

5.2 Die Emittentin ist berechtigt, Mittel auf die Erlöskonten zu überweisen. Für deren Verwaltung und Auszahlung gilt Ziffer 4 entsprechend.

5.3 Die in Ziffer 5.1 bezeichnete Sicherheitenrechte und die Pfandrechte an den Erlösekonten (Ziffer 3.2) werden gemeinsam auch die „**Sicherheiten**“ genannt.

5.4 Die Parteien verpflichten sich, in einer gesonderten Vereinbarung die Sicherheiten entsprechend den Regelungen in diesem Treuhandvertrag, insbesondere Ziffer 6 zu bestellen. Die Bestellung der Sicherheiten hat dabei, soweit rechtlich zulässig, nach deutschem, österreichischem und/oder ungarischem Recht zu erfolgen.

5.5 Aufgabe des Treuhänders ist es,

5.5.1 an der vertragsgemäßen Bestellung der Sicherheiten mitzuwirken und alle zu ihrer wirksamen Begründung erforderlichen Erklärungen abzugeben;

5.5.2 die Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Anleihegläubiger zu verwerten.

Die dem Treuhänder in Bezug auf die Sicherheiten zukommenden Aufgaben werden zusammen auch die „**Sicherheitentreuhand**“ genannt.

6 Regelungen bei Sicherung nach ungarischem Recht

6.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Emittentin an den in Ziffer 5.1 beschriebenen Sicherheiten, die gesondert registrierte Pfandbestände sind, für den Treuhänder (TRUSTEE) gemäß § 267 des Gesetzes Nr. IV von 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren als „Ptk.“) Pfandrechte bestellt.

6.2 Die Parteien halten fest, dass das Pfandrecht zum Zeitpunkt der eventuellen Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, bzw. zum Zeitpunkt deren rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung an den in Ziffer 5.1 beschriebenen Pfandgegenständen, bzw. im Falle des Liquidationsverkaufs der Pfandgegenstände an den aus den Pfandgegenständen entstehenden Einnahmen sowie im Falle des durch die Kunden erfolgenden Auslösens der Pfandgegenstände an den einfließenden Geldmitteln bestellt wird.

6.3 Die Parteien halten fest, dass die in Ziffer 6.2 bestimmten Pfandrechte aufgrund des Gesetzes Nr. XLIX von 1991 über das Konkursverfahren und Insolvenzverfahren (im Folgenden Csődtv. genannt) für die Pfandberechtigten Befriedigungsvorrang garantieren.

7 Nachweis über Sicherheiten

7.1 Die Emittentin verpflichtet sich, einem öffentlich bestellten ungarischen Notar (der „**Notar**“) jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Ende eines Quartals zum Stichtag des letzten Kalendertages des vorhergehenden Quartals, erstmals bis zum 14.01.2014 zum Stichtag 31.12.2013, eine Liste entsprechend der **Anlage 7** mit Angaben über alle dem Treuhänder eingeräumten Sicherheiten entsprechend Ziffer 5 einschließlich des für jede Sicherheit durch die Emittentin für interne Zwecke ermittelten Sicherheitenwertes (die „**Sicherheiten-Liste**“) in ungarischer Sprache zu übersenden. Die Emittentin verpflichtet sich, eine Kopie der Sicherheiten-Liste zudem per Kurier (soweit möglich DHL) an den Treuhänder persönlich zu übersenden.

7.2 Die Emittentin wird den Notar verpflichten, dem Treuhänder mit Kopie an die Emittentin in deutscher Sprache oder in ungarischer Sprache mit einer beeidigten deutschen Übersetzung spätestens innerhalb eines Monats nach Ende eines Quartals, erstmals zum 31.01.2014, mit einer Tatsachenbestätigung (certification of fact) mitzuteilen, dass kein Verstoß in Bezug auf die Sicherheiten-Liste vorliegt („**positive Notarerklärung**“) oder dass ein Verstoß in Bezug auf die Sicherheiten-Liste vorliegt („**negative Notarerklärung**“). Ein Verstoß in Bezug auf die Sicherheiten-Liste liegt vor, wenn

7.2.1 Sicherheiten auf der Sicherheiten-Liste nach stichprobenhafter Prüfung des Notars nicht vorhanden sind oder nach Plausibilisierung des Notars nicht wirksam zugunsten des Treuhänders bestellt wurden; stichprobenhafte Prüfung erfasst dabei eine Prüfung von mindestens 4 Sicherheiten der Sicherheiten-Liste; oder

7.2.2 Keine Sicherheiten-Liste dem Notar übersendet wurde; oder

7.2.3 Die Addition der Sicherheitenwerte (Werte in der Spalte Schätzwert / voraussichtlicher Liquidationserlös) auf der Sicherheiten-Liste, soweit der Notar diese für plausibel nicht zu hoch hält, den valutierten Nennbetrag der Anleihe 2013 (der „**Maximalbetrag der Anleihe 2013**“) unterschreitet; der Maximalbetrag der Anleihe 2013 ist dabei durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestimmten und durch die Emittentin beizubringen.

7.3 Sofern der Notar dem Treuhänder innerhalb der Frist nach Ziffer 7.2 keine Mitteilung macht oder eine negative Notarerklärung, hat die Emittentin eine Frist von 4 Wochen, um eine positive Notarerklärung beizubringen. Die Pflichten in Ziffern 7.1 und 7.2 gelten dann entsprechend.

7.4 Der Treuhänder verpflichtet sich, der Emittentin am 65. Kalendertag – wenn dies kein Bankarbeitstag ist, zum nächsten Bankarbeitstag – nach Ende des jeweiligen Quartals mitzuteilen, ob eine positive Notarerklärung vorliegt. Die Emittentin ist berechtigt und verpflichtet, entsprechend den Anleihebedingungen diese Bestätigung des Treuhänders zu veröffentlichen.

8 Freigabe von Sicherheiten

Die Emittentin ist berechtigt, Forderungen und Vermögensgegenstände, an denen zugunsten des Treuhänders Sicherheiten bestellt wurde, mit Ausnahme der Rechte an den Erlöskonten, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs des Pfandgeschäfts und der Ausleihungen zurückzugeben, aufzugeben, erfüllen zu lassen und/oder zu verkaufen. Die Sicherheitenvereinbarung nach Ziffer 5.4 hat insofern vorzusehen, dass die Sicherheiten dabei automatisch erlöschen.

9 Verwertung von Sicherheiten

9.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten einzuleiten (die „**Verwertungsmaßnahmen**“), sofern und soweit:

9.1.1 Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe 2013 bei Fälligkeit durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein rechtkräftiges, in Deutschland und/oder Ungarn vollstreckbares Urteil bestätigt sind, und

9.1.2 die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Forderungen der Anleihegläubiger nach positiver Kenntnis des Treuhänders nicht vertragsgemäß erfüllt oder erfüllen kann.

9.2 Der Treuhänder wird der Emittentin vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen – unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen – eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Befriedigung der fälligen Forderungen der Anleihegläubiger setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der besicherten Ansprüche endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass (i) das Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde oder vergleichbare Maßnahmen nach anderen Rechtsordnungen eingetreten sind, (ii) die Emittentin selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzantrag gestellt wurde und dieser nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt wurde.

9.3 Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder vergleichbarer Maßnahmen wird der Treuhänder gegenüber dem Insolvenzverwalter bzw. vergleichbaren Personen oder Behörden bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte aus der jeweils anwendbaren Insolvenzordnung geltend machen.

9.4 Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind, vorbehaltlich der Regelungen des anwendbaren Insolvenzrechts, auf einem hierzu vom Treuhänder einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung, soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden – den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionserlös der Anleihe 2013 auskehren.

10 Freigabe der Sicherheiten am Ende der Laufzeit der Anleihe 2013

10.1 Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Anleihe 2013 Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass alle Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe 2013 befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückabwicklung der Sicherheiten auf Kosten der Emittentin verpflichtet. Der Nachweis wird durch Bestätigung einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht.

10.2 Für den Fall, dass die Emittentin beabsichtigt, die Forderungen der Anleihegläubiger ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen, und dem Fremdmittelgeber hierzu Sicherheiten zu gewähren hat, wird der Treuhänder die bestellten Sicherheiten einem mit der Abwicklung betrauten Notar zu treuen Händen herausgeben, verbunden mit der Treuhandauflage, von den übertragenen Sicherheiten nur Gebrauch zu machen, wenn die vollständige Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger zugunsten der Anleihegläubiger, ggf. über ein Notaranderkonto sichergestellt wird. Die damit verbundenen Kosten trägt die Emittentin.

III.
Allgemeine Regelungen

11 Stellung und Pflichten des Treuhänders

11.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, die Emissionserlöse und die Sicherheiten sowie einen etwaigen Verwertungserlös aus den Sicherheiten zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.

11.2 Der Treuhänder ist nur verpflichtet, die nach dem Treuhandvertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen; insbesondere ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die nach Freigabe von Mitteln korrekte Verwendung der Mittel und/oder die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder Dritter selbst zu prüfen.

11.3 Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten nur an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet Personen zu erteilen.

11.4 Es ist nicht Aufgabe des Treuhänders, den Verkehrswert der Sicherheiten im Zeitpunkt der Stellung dieser Sicherheiten oder während der Laufzeit der Anleihe 2013 zu überprüfen, es sei denn, in diesem Treuhandvertrag ist dies ausdrücklich anders geregelt.

11.5 Die Sicherheiten und Pfandrechte an den Erlöskonten werden vom Treuhänder jeweils zugunsten der Anleihegläubiger verwaltet und nur im Außenverhältnis für den Treuhänder bestellt. Im Innenverhältnis nimmt der Treuhänder die Rechte aus den für ihn bestellten Sicherheiten ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger wahr.

11.6 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder vergleichbarer Maßnahmen, überträgt der Treuhänder hiermit sämtliche nicht-akzessorischen Sicherungsrechte an den durch die Emittentin als Nachfolger bestellten Treuhänder,

hilfsweise an die Emittentin. Weiterhin tritt der Treuhänder hiermit entsprechend dem vorhergehenden Satz aufschiebend bedingt auf diesen Fall die ihm zustehenden Parallelansprüche nach Ziffer 12 ab. Ziffer 16.6 gilt entsprechend.

11.7 Die nach Ziffern 11.6 entstehenden Kosten trägt der Treuhänder.

12 Parallelansprüche des Sicherheitentreuhänders

12.1 Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger, zukünftiger und/oder bedingter (einschließlich gesetzlicher) Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen („**Primärverpflichtungen**“) sowie der Wirksamkeit der unter den jeweiligen Sicherheitenverträgen bestellten (insbesondere der akzessorischen) Sicherheiten verpflichtet sich die Emittentin hiermit im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, dem Treuhänder einen Betrag in Höhe des jeweils aktuellen Maximalbetrages der Anleihe 2013 zu zahlen („**Parallelverpflichtung“**). Dementsprechend hat der Treuhänder ein eigenes, von den Primärverpflichtungen abstraktes Recht, von der Emittentin die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung zu verlangen.

12.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Parallelverpflichtungen nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Emittentin führen sollen. Daher gilt, dass insgesamt nur einmal Zahlung der Primärverpflichtungen und der Parallelverpflichtungen verlangt werden kann.

13 Aufgaben der Emittentin

13.1 Die Emittentin sichert dem Treuhänder für die Laufzeit der Anleihe 2013 ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass sie alles in ihrer Macht stehende unternehmen und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Sicherheiten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.

13.2 Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe 2013 und/oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.

13.3 Von etwaigen Beschlüssen der Anleihegläubigerversammlung insbesondere nach dem SchVG ist der Treuhänder von der Emittentin unverzüglich zu informieren.

14 Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

14.1 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe 2013 sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der

vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist verpflichtet, dem Treuhänder die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber Tochtergesellschaften der Emittentin zu ermöglichen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Gläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.

14.2 Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder und die Emittentin aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenen Beschränkungen zu beachten.

14.3 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, für die Anleihegläubiger deren Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

15 Vergütung des Treuhänders

15.1 Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Emittentin eine jährliche pauschale Vergütung („**Pauschalvergütung**“), die zum 15.10.2013 und ab 2014 jeweils zum 31.01. eines Jahres fällig ist. Die Pauschalvergütung berechnet sich nach der Höhe des Nettoemissionserlöses wie folgt:

15.1.1 2 ‰ von den ersten CHF 10.000.000,00 (oder Bruchteilen) des Nettoemissionserlöses, und

15.1.2 1,5 ‰ von den zweiten CHF 10.000.000,00 (oder Bruchteilen) des Nettoemissionserlöses, und

15.1.3 1 ‰ von CHF 20.000.000,00 übersteigenden Werten des Nettoemissionserlöses,

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gilt der Umrechnungskurs EUR/CHF am 15.10.2013 bzw. für die Zahlungen ab 2014 der Umrechnungskurs am jeweils vorher gehenden 31.12.

15.2 Beginnt oder endet der Treuhandauftrag unterjährig, entsteht der Vergütungsanspruch zeitanteilig nach begonnenen Monaten.

15.3 Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag anfallen, werden dem Treuhänder von der Emittentin gegen Nachweis jeweils gesondert erstattet.

15.4 Zuzüglich zu der Pauschalvergütung erhält der Treuhänder von der Emittentin für seine Tätigkeiten im Rahmen dieses Treuhandvertrags ein Stundenhonorar in Höhe von jeweils € 350,00 für Partner, € 300,00 für Senior Manager und € 150,00 für Assistants jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, maximal jedoch ein Stundenhonorar von insgesamt € 10.000,00 (netto) pro Kalenderjahr („**Cap**“). Kosten, die den Cap übersteigen, sind im Vorfeld mit der Emittentin abzustimmen. Dieses Honorar ist monatlich gegen Zeitnachweis zur Zahlung fällig.

15.5 Sollten die im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten entstandene Kosten (einschließlich des Honorars des Treuhänders gemäß obiger Ziffer 15.4) bis zum Zeitpunkt der Auskehrung des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger nicht von der Emittentin getragen werden, so ist der Treuhänder berechtigt, diese Kosten von

dem an die Anleihegläubiger auszukehrenden Verwertungserlös für sich in Abzug zu bringen.

16 Laufzeit und Kündigung

16.1 Dieser Treuhandvertrag tritt mit Billigung des Wertpapierprospektes durch die BaFin in Kraft.

16.2 Dieser Treuhandvertrag endet ohne weitere Erklärungen der Parteien

16.2.1 mit vollständiger Befriedigung aller Forderungen der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherheiten sowie der Emissionserlöse und Thesaurierungsmittel durch den Treuhänder entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages; oder

16.2.2 mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger und vollständige Freigabe der Erlöskonten entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages.

16.3 Die Emittentin kann diesen Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn (i) bis spätestens 31.10.2013 keine Zuteilung der Anleihe 2013 an die Anleihegläubiger erfolgt ist oder (ii) die Emission der Anleihe 2013 abgebrochen wurde mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Es wird klargestellt, dass der Treuhänder im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz 3 verpflichtet ist, etwaige bereits bestellte Sicherheiten unverzüglich zu Gunsten der Emittentin freizugeben.

16.4 Während der Laufzeit der Anleihe 2013 ist eine ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages durch die Emittentin und den Treuhänder ausgeschlossen.

16.5 Eine jederzeitige Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigen Gründen ist durch die Emittentin und den Treuhänder möglich. Das Nichteintreten eventuell von einem Anleihegläubiger angestrebter wirtschaftlicher Vorteile stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar. Ziffer 11.6 gilt entsprechend.

16.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages - aus welchem Grund auch immer – hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt oder einen neuen Treuhandvertrag zu denselben Konditionen abzuschließen. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders entsprechend § 11 der Anleihebedingungen zu informieren. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder mitzuwirken.

17 Haftung

17.1 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den von der Emittentin veröffentlichten Wertpapierprospekt und den Erfolg der Anleihe 2013.

17.2 Die Haftung des Treuhänders wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf den Höchstbetrag von

insgesamt € 1.000.000,00 beschränkt. Hiervon unberührt bleibt der Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhänders oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

17.3 Der Treuhänder stellt auf eigene Kosten sicher, dass seine Haftung nach diesem Treuhandvertrag bis zu dem in Ziffer 17.2 genannten Höchstbetrag für die Laufzeit dieses Treuhandvertrages von seiner berufsständischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Bankarbeitstage sind Tage, an denen Banken in Budapest für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

18.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

18.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

18.6 Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich durch schriftliche Abrede zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.

Kézizálog Zrt. 2SW Asset Management AG

Anlage 7

Kézizálog Zrt.
Budapest, Lónyay u. 18/A

Gemacht: *Datum*

Liste der Pfandgegenstände

Seite: *Seitennumer*

Pfandtyp: 01Schmuckstück
Termin
BOND II

Jahr	Pfandzettelnummer	Darlehen	Schätzwert (voraussichtlicher Liquidationserlös)	Charakteristik	Start der Verpfändung	Ende der Nachfrist

FINANZINFORMATIONEN

INHALTSVERZEICHNIS

Auditbericht	F-2
Bilanz zum 31.12.2012	F-3
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012	F-4
Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012	F-4
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012	F-5
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012	F-6
Anhang	F-7

Auditbericht	F-30
Bilanz zum 31.12.2011	F-31
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011	F-32
Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011	F-32
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011	F-33
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011	F-34
Anhang	F-35

union audit

Union-Audit Kft.

H-1124. Budapest
Thomán I. u. 8
Tel: +36 30 699 5858
E-Mail: judit.pistak@unionaudit.hu

Auditbericht

An die Aktionäre der KÉZIZÁLOG Zrt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der KÉZIZÁLOG Zrt. für das Geschäftsjahr 2012 einschließlich der dazugehörigen Abschlussbestandteile zum 31. Dezember 2012: die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung , Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung sowie die Zusammenfassung wesentlicher Rechnungslegungsmethoden und anderer Erläuterungen geprüft.

Verantwortung des Managements

Für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses nach der von der Europäischen Union erlassenen IFRS (International Financial Reporting Standards) ist das Management verantwortlich. Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss umfasst die Konzeption, Umsetzung und Pflege interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung von Rechnungsabschlüssen angemessen sind, die keine wesentlichen Falschaussagen aufgrund von Betrug oder Fehlern enthalten, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungsführungsstrategien, sowie die Abgabe von Schätzungen bei der Abschlusserstellung, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Verantwortung des Prüfers

Wir sind dafür verantwortlich, auf den Grundlagen unserer Prüfung ein Prüfungsurteil abzugeben. Die Buchprüfung wurde im Einklang mit der Ungarischen Nationalen Buchprüfungsstandards und der relevanten - in Ungarn geltenden - Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften durchgeführt. Aufgrund dieser Vorschriften ist der Prüfer verpflichtet, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass er angemessene Gewähr dafür erlangt, dass derJahresabschluss des Unternehmens keine wesentlichen Falschaussagen enthält..

Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die Beträge und Angaben im Jahresabschluss. Die gewählten Prüfungshandlungen liegen im Ermessen des Prüfers ebenso wie die Bewertung der Risiken wesentlicher Falschaussagen imJahresabschluss und wesentlicher Verstöße aufgrund von Betrug oder Fehlern. Bei der Risikobewertung berücksichtigt der Prüfer die für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollstrukturen sowie die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme, um für die gegebenen Umstände geeignete Prüfungshandlungen zu konzipieren, aber nicht um zu der Wirksamkeit der internen Kontrollstrukturen des Unternehmens Stellung zu nehmen.Eine Prüfung umfasst auch eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der angewandten Rechnungsführungsstrategien und der Plausibilität der bei der Abschlusserstellung vorgenommenen Schätzungen sowie eine Bewertung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.
Nach unserer Ansicht sind die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für unsere Zuverlässigkeitserklärung hinreichend und zweckmäßig.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Nach unserer Ansicht vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der KÉZIZÁLOG Zrt. zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das abgeschlossene Geschäftsjahr im Einklang mit der von der Europäischen Union erlassenen International Financial Reporting Standards.

Budapest, den 13. August 2013.

Pisták Istvánné
UNION-Audit Gmbh
Reg. Nr.: 001927

UNION-AUDIT KFT.

1. Jahresabschluss

Kézizálog Zrt. Bilanz für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 (in Tausend Forint)

Bezeichnung des Postens	Notizen	31.12.2012	31.12.2011
		Tausend Forint	Tausend Forint
Barmittel und Sichteinlagen	1	411 394	135 084
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	22 803 335	20 540 900
Anteile an Tochterunternehmen	3		78 330
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerten	4	856 966	878 772
Vorräte	5	2 812 880	2 778 387
Latente Steueransprüche			
Sonstige Vermögenswerte	6	18 317	21 229
Summe Vermögenswerte		26 902 892	24 432 702
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7	22 102 862	21 228 608
Verbindlichkeiten aus Darlehen	8	93 782	93 782
Verbindlichkeiten von Ausgabe von Anleihen	9	201 622	
Rückstellungen			
Andere Verbindlichkeiten	10	1 046 025	314 301
Latente Steuern			
Summe Verbindlichkeiten		23 444 291	21 636 691
Gezeichnetes Kapital		70 000	70 000
Ergebnisvortrag		2 346 633	2 074 043
Andere Vorträge		1 041 969	651 968
EIGENKAPITAL		3 458 602	2 796 011
SUMME VERBINDLICHKEITEN + EIGENKAPITAL		26 902 892	24 432 702

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012 (in Tausend Forint)

Bezeichnung des Postens	Notizen	2 012	2 011
Zinserträge		2 634 317	2 738 790
Zinsaufwendungen		2 054 305	1 597 092
Zinsergebnis	11	580 012	1 141 698
Erträge aus Zwangsverkäufen		445 028	366 043
Aufwendungen aus Zwangsverkäufen		574 661	352 717
SUMME ERGEBNIS ZWANGSVERKÄUFE		- 129 633	13 326
Prämien und Erträge aus Verwaltungs-gebühren		1 079 364	884 164
Erträge aus Wertpapiergeschäft			
Auswirkungen von Wechselkursänderungen		395 035	- 558 358
NETTO BETRIEBSERGEBNIS (TRADING)		1 924 778	1 480 830
Andere Umsatzerlöse		641 154	72 521
Andere Gemeinkosten	12	1 553 617	710 242
Personalaufwand		64 708	58 115
Wertminderung		23 129	25 867
ERGEBNIS VOR STEUERN		924 478	759 127
Körperschaftssteuer	13	61 887	64 621
NETTOERGEBNIS		862 591	694 506

Gesamtergebnisrechnung (in Tausend Forint)

	2012	2011
Nettoergebnis der laufenden Periode	862 591	694 506
Anteilsbasierte Vergütung Erträge/Aufwendungen	-	-
Einkommenssteuer sonstiger Ergebnisse	-	-
Sonstige Ergebnisse der laufenden Periode	862 591	694 506

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 (in Tausend Forint)

	2012	2011
Geldeingang aus betrieblicher Tätigkeit		
Veränderung des Bestandes an Forderungen an Kunden	- 2 262 432	- 1 311 538
Veränderung des Bestandes an sonstigen Vermögenswerten	2 912	35 859
Veränderung des Bestandes an Vorräten	- 34 393	- 1 981 694
Veränderung des Bestandes an sonstige Verbindlichkeiten	731 773	-33 801
Veränderung des Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	874 254	2 475 577
Gezahlte Körperschaftssteuer	- 61 887	- 64 621
Zinserträge	2 634 317	2 738 790
Zinsaufwendungen	- 2 054 305	- 1 597 092
Prämien und Erträge aus Verwaltungsgebühren	1 079 364	884 164
Ertrag aus nicht ausgelösten Pfandgegenständen	- 129 633	13 326
Sonstiges Ergebnis	- 415 788	- 223 954
Wertminderung und Verluste von Darlehen	- 75 051	- 90 791
Personalaufwand	- 64 708	- 58 115
Sachaufwand	- 440 334	- 335 695
Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit	- 215 911	450 415
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN VON DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT		
Gewinne abzüglich Verluste aus dem Devisenhandel	395 035	- 558 358
Gewinne abzüglich Verluste aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	- 61 565	- 12 000
Veränderung des Bestandes an Anlagevermögen	78 330	289 000
Veränderung des Bestandes an Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerten	78 799	- 121 908
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**490 599**	**- 403 266**
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		
Ertrag aus Anteilen		
Entwertete eigene Anteile und Eigentumsscheine		
Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Wertpapieren	201 622	
Gezahlte Dividenden	- 200 000	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1 622	
Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln	**276 310**	**47 149**

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Eigenkapitalveränderungsrechnung 31.12.2012 (in Tausend Forint)

Bezeichnung der Posten	Notizen	Gezeichnetes Kapital	Rückstellung für Entwicklungskosten	Ergebnisvortrag	Sonstige Vorträge	Summe Eigenkapital
Stand 01.01.2011		**70 000**	**1 044 845**	**986 660**		**2 101 505**
Nettoergebnis				694 506		
Sonstiges Gesamtergebnis				-		
Veränderungen des Bestandes an Rückstellung für Entwicklungskosten			- 392 876	392 876		
Stand 31.12.2011		**70 000**	**651 969**	**2 074 042**	**0**	**2 796 011**
Nettoergebnis				862 591		
Sonstiges Gesamtergebnis				-		
Gezahlte Dividenden				- 200 000		
Veränderungen des Bestandes an Rückstellung für Entwicklungskosten			390 000	- 390 000		
Stand 01.01.2012		**70 000**	**1 041 969**	**2 346 633**	**0**	**3 458 602**

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Anhang für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012 (in Tausend Forint)

2. Allgemeines

Die KÉZIZÁLOG Pénzügyi és Szolgáltató Zrt. (nachstehend Gesellschaft genannt) wurde von der „LOMBARD“ Kft. im Jahre 1998 gegründet.

Eigentümer der Aktien der Gesellschaft:

LOMBARD Kft.	100 %

Das gezeichnete Kapital beträgt 70 Millionen Forint und besteht aus 70 Stück nicht verbriefter Aktien. Der Nennwert und rechnerische Wert der Aktien beträgt 1.000.000 Forint. Sie wurden geschlossen verteilt, gewähren dieselben Rechte und sind auf den Namen des Gründers ausgestellt.

Sitz der KÉZIZÁLOG Zrt.: 1093 Budapest, Lónyay Straße 18/a.

Die Gesellschaft gewährt Pfandkredite und ist Dienstleister für Factoring mit Genehmigung der ungarischen staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete).

Ort der Tätigkeit: An vier Standorten in Budapest und an einem Pfandhaus als Filiale in Szombathely, Ungarn.

2.1. Tätigkeit der Gesellschaft

Vor der Gründung der Kézizálog Zrt. wirkte die Lombard Kft. aufgrund von Vereinbarungen mit Genossenschaftsbanken als deren Vertreter bei der Gewährung von Pfandkrediten mit, bzw. kaufte überfällige Forderungen aus Pfanddarlehen, die unter ihrer Mitwirkung gewährt wurden. Da seit dem 1. Januar 1999 das Kaufen von Forderungen ausschließlich Finanzinstituten erlaubt ist, gründete die Lombard Kft. die Tochtergesellschaft Kézizálog Zrt., um nach Maßgabe der Rechtsvorschriften das Kaufen von Forderungen in Bezug auf Pfanddarlehen fortführen zu können.

Der Kézizálog Zrt. wurde als Finanzinstitut gestattet neben dem Forderungsverkauf im Zusammenhang mit nicht ausgelösten Pfandgegenständen, auch amtlich zugelassene Pfanddarlehen zu gewähren. Mit Refinanzierungsdarlehen von Geschäftsbanken konnte sie selbstständig und von den Genossenschaftsbanken unabhängig die Vergabe von Pfanddarlehen beginnen.

Von 2010 bis 2011 war die Gewährung von Pfanddarlehen die Haupttätigkeit der Gesellschaft.

Die Gesellschaft gewährt Pfanddarlehen für die Dauer von 2 Wochen, 1 Monat, 3 Monaten, bis zu maximal 6 Monaten gegen die gleichzeitige Hinterlegung eines Pfandgegenstandes. Als Sicherheiten gelten bei ungefähr 90 bis 95 % der Darlehen Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall, bei 5 % elektrische Geräte, Fotogeräte, optische Geräte oder Rundfunkgeräte und Kleidung, bzw. Antiquitäten und Kunstwaren.

Zielsetzung der Gesellschaft ist es, als seriöses, renommiertes und erfolgreiches Finanzinstitut auf dem ungarischen Markt wahrgenommen und anerkannt zu werden. Das Institut hat sich auf die Gewährung von Pfanddarlehen spezialisiert. Sie genießt ein hohes Maß an Vertrauen seitens ihrer Kunden und Geschäftspartner sowie refinanzierender Geschäftsbanken und steigert als rentabel wirtschaftender Vorreiter auf dem ungarischen Markt kontinuierlich ihren Wert als Unternehmen.

Strategisches Ziel des Unternehmens ist es, seine Marktposition auf dem Markt für Pfanddarlehen durch die Erhöhung des Marktanteils weiter zu stärken und den Bestand der gewährten Pfanddarlehen zu erhöhen. Die anhaltende Wirtschafts- und Finanzkrise (2008-2009) und die im Zusammenhang mit der Krise verschlechterte Einkommenslage der Bevölkerung führte zur Ausweitung der Nachfrage nach Pfanddarlehen durch private Haushalte sowie durch kleine und mittelgroße Unternehmen. Parallel dazu verringerten sich die Möglichkeiten der kleineren, nur über begrenzte Refinanzierungsmöglichkeiten verfügenden Pfandhäuser. Nach Auffassung des Unternehmens bedeuten diese zwei Faktoren zusammen ein erhebliches Potenzial für das Unternehmen – sowohl in Bezug auf mehr Wachstum als auch für die weitere Stärkung seiner Marktposition.

2.2. Rechtsrahmen

Die Kézizálog Zrt. ist ein Finanzinstitut, das dem ungarischen Kreditinstitutsgesetz (Hitelintézeti törvény-Hpt.) und der Kontrolle der staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete - PSZÁF) unterliegt und gewerbsmäßig Darlehen gewährt.

Die Genehmigung des Unternehmens für das Gewähren von Darlehen hat die Nummer 1374/1998, ausgestellt von der ungarischen Finanzaufsicht am 04.08.1998. Die Kredittätigkeit wurde dem Unternehmen mit zwei Begrenzungen bezüglich des Geschäfts- und Produktbereiches genehmigt:

- „Gewährung von Pfanddarlehen“ als Begrenzung bezüglich des Geschäftsbereiches,
- „Factoring: Das Kaufen von Forderungen im Zusammenhang mit den über den festgelegten Termin hinaus nicht ausgelösten Pfandgegenständen (die als Gegenstand des Pfanddarlehens dienten)“ als Begrenzung bezüglich des Produktbereiches.

Die Gesellschaft bietet Factoringdienste nicht mehr an. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit der Gewährung von Pfanddarlehen.

Über die Größe des ungarischen Marktes von Pfanddarlehen, die Zahl der Marktteilnehmer und die Marktanteile der einzelnen Marktteilnehmer liegen keine öffentlichen Informationen vor.

Nach den Erfahrungen des Unternehmens sind in den von der ungarischen Finanzaufsicht (PSZÁF) und der ungarischen Notenbank (MNB) veröffentlichten statistischen Informationen bezüglich des Marktes der Pfanddarlehen und der sonstigen Geschäftszweige die Daten nicht gesondert aufgeführt. Darum ist die Durchführung einer Vergleichsanalyse nicht möglich.

Nach der Auffassung des Unternehmens zählt es anhand der Forderungen gegenüber den Kunden zu den Marktführern des ungarischen Marktes für Pfanddarlehen.

2.3. Prozess der Vergabe von Pfandkrediten

Die Vergabe von Pfandkrediten bedeutet die Gewährung eines Darlehens gegen Hinterlegung eines Pfandgegenstandes. Als Pfand können nur Wertgegenstände hinterlegt werden, die zur Aufbewahrung und bei Nichtauslösen später auch zum Verkauf geeignet sind.

Der Ankaufwert (Marktwert) der Pfandgegenstände wird von professionellen Gutachtern ermittelt. Die Höchstgrenze des Darlehens beträgt maximal 70 % des von den Gutachtern ermittelten Ankaufwertes (ohne Mehrwertsteuer). Privatkunden erhalten den Kreditbetrag, der sich aus der Differenz des von den Gutachtern festgelegten Ankaufwertes und der im Voraus festgelegten Verwaltungspauschale ergibt, in der Regel als Bargeld. Auf diese Weise wird die Sicherung des Pfanddarlehens garantiert und die Verluste aus der Gewährung von Krediten minimiert.

Sollte der Schuldner bis zum festgelegten Termin seine Schuld nicht begleichen, wird die Forderung durch den Verkauf des Pfandgegenstandes ausgeglichen (Zwangsverkauf). Die Verrechnung und Auszahlung der Differenz aus dem gewährten Darlehen samt Zinsen, der Verwaltungspauschale und der Einnahme des Zwangsverkaufes (Überschuss) kann der Kunde innerhalb von 5 Jahren verlangen. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit Zwangsverkäufen erreichen auf Jahresebene allerdings nicht einmal 0,0005 % des Umsatzes. Daher werden keine Rückstellungen gebildet, sondern die Summe im Jahr der Auszahlung als Aufwand verbucht.

Die Gesellschaft verkauft nicht ausgelöste Pfandgegenstände wie Elektrogeräte, Antiquitäten und Kunstgegenstände unverändert. Schmuckstücke aus Edelmetallen und Edelstei-

nen werden hingegen auch als Bruch-, Anlage- oder Investitionsgold in eingeschmolzener Form veräußert. Der Verkauf von nicht ausgelösten Pfandgegenständen – mit der Ausnahme von Anlagegold – ist mehrwertsteuerpflichtig.

3. Einführung neuer Rechnungslegungsstandards

3.1. ie Auswirkungen der neuen IFRS-Standars und das Inkrafttreten der Änderungen der IAS-Standards ab 01.01.2011 auf die Rechnungslegung

Außer den Standards und Erläuterungen, die die Gesellschaft angewandt hat, die folgenden Standards haben in der laufenden Periode in Kraft getreten:

- IFRS 1 (Veränderung) Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 2 (Veränderung) Gemeinsame Vereinbarungen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen.)
- IFRS 3 (Veränderung) Unternehmenszusammenschlüsse (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 7 Finanzinstrumente (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 8 (Veränderung) Geschäftssegmente (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.)
- IAS 1 Darstellung des Abschlusses (Diese Änderungen sind prospektiv auf die erste Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.)
- IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen.)
- IAS 34 Zwischenberichterstattung (Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)

Die vorstehenden Änderungen und neuen Auslegungen hatten keine bedeutsame Auswirkung auf die Abschlüsse der Gesellschaft.

3.2. Die Auswirkungen der neuen IFRS-Standards und das Inkrafttreten der Änderungen der IAS-Standards ab 01.01.2011 auf die Rechnungslegung

- Verordnung (EU) Nr. 149/2011 der Kommission vom 18. Februar 2011
- Verbesserungen der International Financial Reporting Standards
- IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Änderung IAS 1 Darstellung des Abschlusses (Diese Änderungen sind prospektiv auf die erste Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen (Diese Änderungen sind prospektiv auf die erste Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Änderung IAS 34 Zwischenberichterstattung (Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Änderung IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Verordnung (EU) Nr. 1205/2011 der Kommission vom 22. November 2011

- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angabenübertragung finanzieller Vermögenswerte (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen.)
Die vorstehenden Änderungen hatten keine bedeutsame Auswirkung auf die Abschlüsse der Gesellschaft.

3.3. Die Auswirkungen der neuen IFRS-Standards und des Inkrafttretens der Änderungen der IAS-Standards ab 01.01.2012 auf die Rechnungslegungsmethode

- Verordnung (EU) Nr. 475/2012 der Kommission vom 5. Juni 2012
Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards:
- IAS 1: Darstellung des Abschlusses: Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IFRS 1: Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IFRS 5: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IFRS 7: Finanzinstrumente: Änderung der Angaben (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 12: Ertragssteuern (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 20: Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 33 Ergebnis je Aktie (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 34 Zwischenberichterstattung (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen.)
- IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- IFRS 8 Geschäftssegmente (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)

- IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- IFRIC 14 Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- Verordnung (EU) Nr. 1254/2012 der Kommission vom 11. Dezember 2012
Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards:

- IFRS 10 Konzernabschlüsse (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.)
- IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.)
- IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.)
- IAS 27 Einzelabschlüsse (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.)
- IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.)
- Verordnung (EU) Nr. 1255/2012 der Kommission vom 11. Dezember 2012
Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards:

- IFRS 1 Erstmalige Anwendung - Ausgeprägte Hochinflation und Beseitigung der festen Zeitpunkte für Erstanwender (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- IAS 12 Ertragsteuern - Latente Steuern: Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- Verordnung (EU) Nr. 1256/2012 der Kommission vom 13. Dezember 2012
Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards:

- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben - Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.)
- IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung - Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.)

Die vorstehenden Änderungen hatten keine bedeutsame Auswirkung auf die konsolidierten Abschlüsse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit einer früheren Anwendung der verpflichtenden Verbesserungen des Rechnungslegungsstandards bei den erstellten Berichten am 01.01.2012 oder später nicht in Anspruch genommen.

4. Wesentliche Elemente der Rechnungslegung

4.1. Allgemeines

Die Gesellschaft hat während der Berichterstattung solche Rechnungslegungsprinzipien befolgt, die mit den International Financial Reporting Standards auch von der Europäischen Union zugelassen sind und damit im Einklang stehen. Die von der Europäischen Union zugelassenen IFRS weichen von denen nach dem International Accounting Standards Board (IASB) ausgegebenen Standards nicht ab.

Der Jahresabschluss wurde anhand des Anschaffungskostenprinzips ersellt, bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Prinzip der Periodenabgrenzung angewandt. Die Berichterstattung erfolgt in ungarischen Forint.

4.2. Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden beinhalten:

- Forderungen aus Pfanddarlehen
- Gekaufte Forderungen
- Wert der gewährten Darlehen

Für die Forderungen aus Pfanddarlehen ergab sich kein Wertberichtigungsbedalf, da die Darlehen mit Pfandgegenständen gesichert wurden. Die Forderungen werden nach Ablauf mit dem Verkauf des Pfandgegenstandes gedeckt.

Die Bewertung der gekauften Forderungen und Darlehen erfolgt getrennt anhand vorheriger Erfahrungen, wirtschaftlicher Bedingungen und Abwägung der Risikofaktoren. Das Bewertungsverfahren stützt sich auf mehrere unsichere, nicht vorhersehbare Vorstellungen und entspricht dem Ergebnis der Einschätzung des Managements.

4.3. Erwerb von Anlagevermögen

Beim Erwerb von Tochtergesellschaften wird der beizulegende Wert angesetzt. Der bei dem Erwerb von Tochtergesellschaften generierte Goodwill (Geschäftswert) ist in der Bilanz dargestellt. Seine Berechnung erfolgt wie folgt:

- Der Goodwill, der die Differenz des Kaufpreises und des auf die Investoren bezogenen netto Vermögenswertes beinhaltet, ist unter den immateriellen Vermögenswerten dargestellt.
- Der Goodwill wird im Abschluss als dazugehörige Finanzinvestition im Einzelnen jährlich bewertet.
- Wenn die zukünftigen Ergebnisse keinen Goodwill erlauben, der wird der ganze Betrag abwertet.

4.4. Sachanlagen

Im Anschaffungswert von Sachanlagen sind der Kaufpreis sowie Einfuhrabgaben, die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer und sonstige Kosten einzubeziehen, die angefallen sind, um den jeweiligen Anlagegegenstand in Betrieb zu nehmen.

Die Kosten, die nach der Inbetriebsetzung anfallen, wie z. B. die Reparatur- und Instandhaltungskosten, bzw. die Überprüfungskosten werden in den Gewinnrücklagen in der Periode angepasst, in der sie angefallen sind. Wenn diese Kosten wegen der Leistungsverbesserung der Sachanlage eine zukünftige Erhöhung des Gewinns bewirken, sind die Kosten als Teil der Sachanlage zu aktivieren.

Die Kalkulation der Abschreibung erfolgt linear anhand des Kaufpreises, bzw. der neubewerteten Summe für die geschätzte Nutzungsdauer der Sachanlage. Der Restwert wird berücksichtigt.

Bei Grundstücken und Investitionen wurden keine Abschreibungen angesetzt.

Die geschätzte Nutzungsdauer war:

Gebäude	20-50 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	7 Jahre
Datenverarbeitungsanlagen, Computer	3 Jahre
Kraftfahrzeuge	5 Jahre

Die Schätzungen für die Nutzungsdauer, Restwert, bzw. die Abschreibungsmethode überprüft die Gesellschaft jährlich, und sie modifiziert diese, soweit dies erforderlich ist.

Wenn der Buchwert konstant den Marktwert überschreitet, wird eine außerordentliche Abschreibung bis auf den Marktwert angesetzt.

Bei den im Rahmen eines Finanzleasings erworbenen Sachanlagen führt die Gesellschaft die Abschreibung auf dieselbe Art und Weise durch wie bei den eigenen Sachanlagen. Sie werden mit der geschätzten Nutzungsdauer abgeschrieben.

Durch den Verkauf von Anlagen erworbene Gewinne oder Verluste, werden unter sonstigen Aufwendungen und Erträge bilanziert.

4.5. Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte sind in der Bilanz mit den Anschaffungskosten ausgewiesen (mit Ausnahme des Goodwill). Davon ist die kumulierte Abschreibung abgezogen. Die Abschreibungen für die geschätzte Nutzungsdauer werden linear wie folgt erfasst:

Gekaufte Software	3 Jahre

Die Anschaffungskosten der immateriellen Vermögenswerte werden jährlich überprüft und modifiziert, wenn die Modifizierung wegen einer dauerhaften Wertminderung erforderlich wird.

4.6. Vorräte

Die Gesellschaft hat keine Vorräte. Die Pfandgegenstände dienen grundsätzlich zur Kreditsicherung.

Bis zur Karenzzeit werden 92 % der Pfanddarlehen zurückgezahlt bzw. ausgelöst oder die Laufzeit verlängert, 8 % der Kredit verfallen.

Die Darlehen, die nicht termingerecht zurückgezahlt worden sind, stellt die Gesellschaft als Kreditforderungen und in Bezug auf die Pfandgegenstände als Nettokapitalwert dar.

Anhand langjähriger Erfahrungen und statistischer Analysen werden 32,9 % des zum Zwangsverkauf bestimmten Bestandes von den Kunden erstattet. Die übrigen 67,1 % werden von der Gesellschaft verkauft, so dass auf diese Weise alle ihre Forderungen erstattet werden.

Die Pfandgegenstände, die am Jahresende zum Verkauf vorgesehen sind, sind nicht den Kreditforderungen, sondern den Vorräten zugeordnet.

Der Einzelwert der Vorräte entspricht dem gesamten Kapitalwert der gewährten Darlehen. Der Einzelwert darf maximal 70 % des geschätzten Marktpreises erreichen. Das Verfahren garantiert, dass diese entsprechend des Niederstwertprinzipes dargestellt werden.

4.7. Goodwill

Goodwill entsteht, wenn die im Marktpreis ausgedrückte Summe der Vermögenswerte und Forderungen der erworbenen Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziierten Unternehmen niedriger ist, als das Entgelt der erworbenen Beteiligung. Der Goodwill wird in der Bilanz als immaterieller Vermögenswert dargestellt.

Während des Berichtsjahres hat die Gesellschaft keine Investition getätigt, die als Goodwill dargestellt werden müssten.

4.8. Rückstellung für Entwicklungskosten

Die ungarischen Körperschaftssteuervorschriften bieten die Möglichkeit, für zukünftige Entwicklungen Rücklagen für Entwicklungskosten zu bilden, mit denen – als vorgezogene Wertminderung – die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer vermindert werden kann.

Der mit dem Aufwand der Rücklagen für Entwicklungskosten gekaufte Vermögenswert kann in den Abschlüssen als Aufwand verbucht werden. Die Differenz zwischen der Steuerverrechnung und Rechnungslegung ist endgültig, sodass das Geschäft keine Auswirkung auf latente Steuern hat.

Im Sinne der ungarischen Körperschaftssteuervorschriften muss die Gesellschaft binnen 4 Jahren nach der Bildung der Rücklagen die Entwicklungen verwirklichen. Ansonsten muss sie die nicht gezahlte Körperschaftssteuer samt der Verzugszinsen für 4 Jahre zahlen. Die Verzugszinsen betragen das Zweifache des Basiszinssatzes der ungarischen Notenbank.

4.9. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist notwendig, wenn vorhersehbare rechtliche Verbindlichkeiten vorhanden sind.
Die Gesellschaft stellt die Rückstellungen in einer Summe dar. Diese Summe beinhaltet die beste Schätzung der erforderlichen Aufwendungen anhand der am Bilanzstichtag zur Verfügung stehenden Informationen und berücksichtigt alle Risiken bzw. Unsicherheiten, die vorkommen können.

Während des Berichtsjahres wurden anhand der Schätzungen des Managements und des Berichtes des Rechtssachverständigen keine Rückstellungen gebildet.

4.10. Zinsertrag und Zinsaufwand für die Finanzinstrumente

Die Zinserträge und die Zinsaufwendungen werden in der Gewinn-und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenprinzip dargestellt.

Die Gesellschaft berechnet die Zinserträge nach dem am wahrscheinlichsten zu erwartenden Zeitpunkt ihres Entstehens und sobald ihre Summen verlässlich schätzbar sind.

Die Gesellschaft berechnet Zinsertrag und Zinsaufwand entsprechend der vorhandenen Kredite, Darlehen und ausgegebenen Wertpapiere.

4.11. Verkauf von Vermögenswerten

Das Entgelt des Verkaufs berechnet die Gesellschaft, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht des Produktes auf den Erwerber übertragen worden sind.
- Der Verkäufer sich kein Recht (Kontrollrecht und Aufsichtsrecht) vorbehält, das mit dem Eigentumsrecht üblicherweise verbunden ist.
- Die Einnahmen sicher berechnet werden können.
- Die Entstehung von Wirtschaftsvorteilen im Zusammenhang mit dem Geschäft wahrscheinlich ist.
- Die Kosten des Geschäftes, die schon entstanden sind oder später entstehen werden, sicher berechnet werden können.

4.12. Anteilsbasierte Vergütung

Die Gesellschaft gewährt keine anteilsbasierten Vergütungen.

4.13. Transaktionen in Fremdwährung

Devisengeschäfte werden anhand der am Tag der Transaktion geltenden Kurse umgerechnet. Die Vermögenswerte und Mittel werden anhand der am Bilanzstichtag geltenden Kurse in ungarischen Forint umgerechnet. Die Umrechnungsdifferenzen wurden ergebniswirksam (Ergebnis vor Steuern) bewertet.

4.14. Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteueraufwand ist die Summe der tatsächlichen Steuerverpflichtungen und latenter Steueraufwendungen. Auf diese Weise wird in dem Bericht der jährliche Steuerbetrag anhand der nach ungarischen Rechtsvorschriften bestimmten Steuerzahlungspflicht festgestellt. Dieser wird über den Posten latente Steueraufwendungen korrigiert.

Die latente Steuer wird anhand des „Forderung in der Bilanz"-Prinzips festgestellt. Latente Steuern entstehen, wenn handelsrechtliche Gewinnermittlungsvorschriften von steuerrechtlichen Vorschriften abweichen. Die Feststellung der latenten Steuern erfolgt anhand der Steuersätze des Jahres, in dem die Differenzen voraussichtlich realisiert werden. Die latenten Steueransprüche und Steuerschulden zeigen die von der Gesellschaft bestimmten, am Bilanzstichtag beizulegenden Steuerschulden.

4.15. Ergebnis je Aktie

Die Gesellschaft hat für die Ermittlung des Ergebnisses je Aktie das Ergebnis der Berichtsperiode und die durchschnittliche Anzahl der Aktien der Berichtsperiode als Grundlage genommen. Bei der Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie zieht die Gesellschaft alle Verwässerungsfaktoren in Betracht.

4.16. Vergleichsinformationen

Die Angaben des Berichtszeitraumes haben sich weder aufgrund wesentlicher Fehler noch wegen Veränderungen der Rechnungslegungsmethode verändert. In bestimmten Fällen ist es möglich, sämtliche Basisdaten des vorigen Jahres umzugliedern, damit sie der Darstellungsmethode der laufenden Periode entsprechen. Wenn diese Beträge erheblich sind, wird die Auswirkung der Umgliederung in der angegebenen Anmerkung dargestellt.

4.17. Segmentberichterstattung

IAS 14: Die Segmentberichterstattung anhand von Segmentberichten ist von Unternehmen anzuwenden, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden und von Unternehmen, die die Ausgabe von Dividendenpapieren oder schuldrechtlichen Wertpapieren an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben.

Mit den Dividendenpapieren der Gesellschaft wird öffentlich nicht gehandelt. Die Gesellschaft befindet sich in der Vorbereitung einer öffentlichen Wertpapieremission, die voraussichtlich im 2. Halbjahr 2013 realisiert wird.

Die Gesellschaft veröffentlicht keine unabhängigen Segmentberichte, die nach der Punkt 2.1 zu berücksichtigen sind:

- Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich Pfanddarlehen-Dienstleistung.
- Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich in Ungarn.

5. Wesentliche Schätzungen und Annahmen

Gemäß IFRS ist das Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Erstellung des Abschlusses getroffenen wesentlichen Ermessensentscheidungen und wesentlichen Schätzungen anzugeben, die sich auf die Höhe der Beträge in der Bilanz und im Anhang auswirken.

Die Schätzungen und die damit verbundenen Annahmen stützen sich auf bisherige Erfahrungen und andere relevante Informationen.

Die Schätzungen des Abschlusses werden von der Gesellschaft regelmäßig überprüft und Änderungen in der Periode erfasst. Die aktuellen Ergebnisse können sich deshalb von den Ergebnissen dieser Schätzungen unterscheiden. Die wichtigsten Bereiche der Schätzungen sind:

5.1. Wertminderung von Forderungen

Die Gesellschaft überprüft mindestens am Bilanzstichtag den Wert der Forderungen gegenüber Kunden und anderer Forderungen. Das Management führt die Bewertung anhand vorheriger Erfahrungen, der Gegebenheiten der Wirtschaft, der spezifischen Risiken der Forderungskategorie und anderer wichtiger Umstände durch und stellt anhand dieser Informationen die zu erfassende Wertberichtigung fest.

Die Ermittlung der Wertberichtigung stützt sich auf mehrere Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen der Risiken und auf das subjektive Urteil des Managements während der Schätzungen.

5.2. Bewertung von Sachanlagen

Die Gesellschaft überprüft am Bilanzstichtag in Bezug auf Sachanlagen mit seinem Anschaffungswert

- die geschätzte Nutzungsdauer
- den geschätzten Restwert
- die Entwicklung des Marktwertes.

Bei der Schätzung von Immobilien zieht das Management zusätzlich zu den unter Punkt 5.1 aufgeführten Methoden auch den von den Kreditgeber-Banken bestimmten Sicherungswert in Betracht.

5.3. Rückstellungen

Anhand der Erfahrungen aus der Vergangenheit und der Berichte der Sachverständigen kann die Gesellschaft das Ausmaß eventueller Verlustbeträge aus nicht abgeschlossenen Klagen, Renten, Garantien sowie voraussichtlich zu erwartenden anderen Forderungen verlässlich einschätzen und die erforderliche Höhe der Rückstellung benennen.

6. Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2012

6.1. Spezifikationen zur Darstellung der Finanzlage und Gewinn- und Verlustrechnung

Anmerkung 1		
Zahlungsmittel		
		Tausend Forint
Zahlungsmittel	2 012	2 011
Barmittel (Forint und andere Währungen)	228 254	55 962
Bankguthaben (Forint und andere Währungen)	183 140	79 122
Summe	**411 394**	**135 084**

Anmerkung 2		
		Tausend Forint
Forderungen an Kunden	2012	2011
Forderungen von nicht verfallenen Pfanddarlehen	20 635 702	18 469 505
Zinsen auf Pfandforderungen bis zur Bilanzerstellung	136 502	132 837
Zwangsverkauf von verfallenen Pfanddarlehen	1 383 194	1 364 131
Sonstige Forderungen an Kunden	1 357 761	966 803
Verbuchte Wertminderung von sonstigen Forderungen	- 709 824	- 392 376
Summe	**22 803 335**	**20 540 900**

Anmerkung 3				Tausend Forint
		2012		2011
Anteile an Tochterunternehmen	Beteiligung %	Anschaffungswert	Beteiligung %	Anschaffungswert
Beteiligung an Veranda-Sol GmbH		0	100	77 830
Beteiligung an Kúti-Depo GmbH		0	100	500
Beteiligung an Mózakva GmbH		0	100	0
Summe		**0**		**78 330**
Die Geschäftsanteile an Veranda-Sol GmbH und an Kúti-Depo GmbH, die Investitionen der Vorjahre waren, wurden im Jahre 2012 veräußert.				

Anmerkung 4	2011				Tausend Forint
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN					
	Immaterielle Vermögens-werte	**Immobilien**	**Technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge**	**Investitionen**	**Summe**
Bruttowert					
Eröffnungs-saldo	5 703	168 639	78 304	583 084	835 730
Zuwächse	186	668 402	3 963		672 551
Minderungen				524 777	524 777
Schlusssaldo	5 889	837 041	82 267	58 307	983 504
Kumulative Wertminderung					
Eröffnungs-saldo	5 580	16 407	56 879		78 866
Zuwächse	201	18 021	7 644		25 866
Minderungen					
Schlusssaldo	5 781	34 428	64 523		104 732
Nettobuchwert					
Eröffnungs-saldo	123	152 232	21 425	583 084	756 864
Schlusssaldo	108	802 613	17 744	58 307	878 772

Anmerkung 4	2012			Tausend Forint	
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN					
	Immateri-elle Vermö-genswerte	**Immobilien**	**Technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge**	**Investitionen**	**Summe**
Bruttowert					
Eröffnungs-saldo	5 889	837 041	82 267	58 307	983 504
Zuwächse	343		1 200		672 551
Minderungen			2 440		524 777
Schlusssaldo	6 232	837 041	81 027	58 307	983 504
Kumulative Wertminderung					
Eröffnungs-saldo	5 781	34 428	64 523		104 732
Zuwächse	135	19 562	3 432		25 866
Minderungen			2 220		
Schlusssaldo	5 916	53 990	65 735		130 598
Nettobuchwert					
Eröffnungs-saldo	108	802 613	17 744	58 307	878 772
Schlusssaldo	316	783 051	15 292	58 307	856 966

Zu den Anlagen im Bau wurden die vor Jahren gekauften und nicht aktivierten Regale, Möbelstücke und andere Mobiliare verrechnet.

Das Mitglied der LOMBARD-Gruppe, das sich mit Einzelhandel beschäftigt, hat im Jahre 2013 den Umbau eines Geschäftslokals in der Innenstadt von Wien begonnen. Die Mehrheit der Einrichtungsgegenstände und die Geschäftsausstattung des exklusiven Geschäftslokals wird das Unternehmen von der Gesellschaft erwerben.

Mit einer Ausnahme gelten die Immobilien als Sicherung für Bankdarlehen und sind mit einer Hypothek belastet. Die Nutzung ist Vermietung, vorwiegend mit längerfristigen Verträgen.

Anmerkung 5		Tausend Forint
Vorräte	2012	2011
Forderungen von überfälligen Pfanddarlehen zugeordnet den Vorräten	2 812 880	2 778 387
Summe	**2 812 880**	**2 778 387**

Wie oben schon erwähnt, verfügt die Gesellschaft über keine Einzelhandelserlaubnis. Das Verkaufen von nicht ausgelösten Pfandgegenständen wird deshalb in erster Linie über ein zu der LOMBARD-Gruppe gehöriges Unternehmen durchgeführt, das die Gegenstände im Einzelhandel vermarktet.

Einen Teil der Vorräte werden dem vorher erwähnten Geschäft in Wien zur Verfügung gestellt.

Anmerkung 6		Tausend Forint
Sonstige Vermögenswerte	2012	2011
Steuer und sonstige Forderungen	2 405	5 436
Aktive Rechnungsabgrenzung der Kosten (Versicherungsprämien)	15 912	15 793
Summe	**18 317**	**21 229**

Anmerkung 7		Tausend Forint
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	**2 012**	**2 011**
Mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr		
K&H Bank geschlossene AG	2 796 006	1 600 525
Raiffeisen Bank	3 202 698	3 448 130
OTP Bank	2 285 490	2 460 633
CIB Bank	1 698 863	3 336 910
CIB Bank	4 067 249	2 432 956
Commerzbank	1 661 232	1 642 149
Unicredit Bank		2 474 991
Kontokorrentkredite	26 533	14 087
Summe der Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr	**15 738 071**	**17 410 381**
Mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr		
Commerzbank	113 689	181 154
Unicredit Bank	467 179	
Unicredit Bank	3 283 868	1 703 586
Széchenyi Bank	270 770	291 520
Széchenyi Bank	254 182	
Volksbank	1 975 103	1 641 967
Summe der Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	**6 364 791**	**3 818 227**
Summe	**22 102 862**	**21 228 608**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten beinhalten die für die Investitions- und Kreditgewährungstätigkeit aufgenommenen Kredite.

Anmerkung 8		Tausend Forint
Kredite	2 012	2 011
Kredit von Terminal Credit Zrt.	43 782	43 782
Kredit von Questor Zrt.	50 000	50 000
Summe	**93 782**	**93 782**

Die Aufnahme von 50 000 Tausend Forint erfolgte zinsfrei, für die andere Ansätze wurden die Zinsen verbucht und ausgezahlt.

Anmerkung 9		Tausend Forint
Verbindlichkeiten von Ausgabe von Anleihen	2012	2 011
Verbindlichkeiten von Ausgabe von Anleihen	201 622	
Summe	**201 622**	**0**

Am 12.15.2012 hat die Gesellschaft eine Anleihe mit dem Namen Lombard Bond 1 mit einem nominalen Wert von 700.000 EUR unter den folgenden Bedingungen ausgegeben:

- Fälligkeitstermin 15.12.2017
- Zinszahlung: jährlich, am 15.12
- Jährlicher Zinssatz 7,75%

Anmerkung 10	Tausend Forint	
Sonstige Forderungen	**2 012**	**2 011**
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen		106 060
Ausländische Lieferanten	22 777	0
Inländische Lieferanten	106 939	118 778
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	811 475	
Enthaltene Anzahlungen auf Bestellungen		12 819
Sondersteuer der Finanzunternehmen	18 294	33 548
Steuerforderungen	42 334	20 999
Einkommensberechnung	2 987	2 671
Sonstige kurzfristige Forderungen		19 426
Für das Berichtsjahr verbuchte Ansätze, die später in Rechnung gestellt werden	41 219	
	1 046 025	**314 301**

Die sonstigen Verbindlichkeiten an nicht verbundene Unternehmen enthalten Vorauszahlungen von zwei Unternehmen.

Anmerkung 11

Der erhebliche Rückgang der Nettozinserträge ist das Ergebnis des erheblichen Wachstums der Zinsaufwendungen. Unter den Zinsaufwendungen war die Versteigerung wegen der Bankkredite von größter Bedeutung.

Anmerkung 12

Die sonstigen allgemeinen Kosten beinhalten:

- den Materialaufwand (wesentliche Beträge: die Herstellung von Pfandscheinen, Anschaffungskosten der Betriebsstoffe)
- den Bezug von Dienstleistungen wie Miete und Instandhaltungskosten der für den Betrieb nötigen Immobilien und Werbungskosten
- sonstige Dienstleistungen (wesentlicher Ansatz: Versicherungsprämien)
- unter den sonstigen Aufwendungen werden die Sondersteuer der Finanzunternehmen und die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer aufgezählt.

Die sonstigen allgemeinen Kosten enthalten auch die Beratungsgebühren, die im Jahre 2012 103.000 Tausend Forint betrugen, wesentlich mehr, als in den vorigen Jahren.

Anmerkung 13

Die Summe der Körperschaftssteuer entspricht in beiden Jahren der nach den Rechnungslegungs-Standards bestimmten Summe, weil

- das Ergebnis vor Steuern in den nach den ungarischen Standards zusammengestellten Abschlüssen den nach den internationalen Standards zusammengestellten Abschlüssen entspricht
- die Unterschiede der Amortisation keine wesentliche Auswirkung haben
- es keinen, sich auf die latenten Steuern auswirkenden Ansatz gibt.

6.2. Sonstige Informationen

6.2.1. Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (in Tausend Forint)

Transaktionen	2012	2011
Erhaltene Zinsen	2 964	4 441
Gezahlte Zinsen	21 600	8 909
Einnehmen von Verkäufe aus Lagerbeständen	35 317	90 678
Buchwert der verkauften Lagerbeständen	33 351	87 185
Miete und Instandhaltungskosten	116 808	73 104
Kosten des Sonderprüfers	0	0
Werbungskosten	18 000	80 000
Einnahmen von dem Verkauf von Anteile	555 000	0
Aufwendungen des Verkaufes von Anteilen	564 190	0

6.2.2. Renten

Die Gesellschaft hat im Jahr 2011 für den Pensionsfonds ihrer Mitarbeiter 5.105 Tausend Forint gezahlt. Die Gesellschaft bildet keine Sicherung für die Renten der Arbeitnehmer.

6.2.3. Personalbestand und Löhne

Tausend Forint	2012	2011
Lohnkosten	50 913	43 959
Sonstiger Personalaufwendungen	516	169
Sozialversicherungskosten	13 279	13 987
Durchschnittlicher Personalbestand	31	30

6.2.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

nach 31.12.2012 passierten bei der Gesellschaft keine
- Umstrukturierungen
- Geschäftsstruktur-Wechsel
- Verkauf/Kauf von größeren Vermögenswerten
- sonstiger Ereignis außerhalb des üblichen Geschäftsverlaufes

union audit

Union-Audit Kft.

H-1124. Budapest
Thomán I. u. 8
Tel: +36 30 699 5858
E-Mail: judit.pistak@unionaudit.hu

Auditbericht

An die Aktionäre der KÉZIZÁLOG Zrt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der KÉZIZÁLOG Zrt. für das Geschäftsjahr 2011 einschließlich der dazugehörigen Abschlussbestandteile zum 31. Dezember 2011: die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung , Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung sowie die Zusammenfassung wesentlicher Rechnungslegungsmethoden und anderer Erläuterungen geprüft.

Verantwortung des Managements

Für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses nach der von der Europäischen Union erlassenen IFRS (International Financial Reporting Standards) ist das Management verantwortlich. Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss umfasst die Konzeption, Umsetzung und Pflege interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung von Rechnungsabschlüssen angemessen sind, die keine wesentlichen Falschaussagen aufgrund von Betrug oder Fehlern enthalten, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungsführungsstrategien, sowie die Abgabe von Schätzungen bei der Abschlusserstellung, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Verantwortung des Prüfers

Wir sind dafür verantwortlich, auf den Grundlagen unserer Prüfung ein Prüfungsurteil abzugeben. Die Buchprüfung wurde im Einklang mit der Ungarischen Nationalen Buchprüfungsstandards und der relevanten - in Ungarn geltenden - Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften durchgeführt. Aufgrund dieser Vorschriften ist der Prüfer verpflichtet, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass er angemessene Gewähr dafür erlangt, dass derJahresabschluss des Unternehmens keine wesentlichen Falschaussagen enthält..

Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die Beträge und Angaben im Jahresabschluss. Die gewählten Prüfungshandlungen liegen im Ermessen des Prüfers ebenso wie die Bewertung der Risiken wesentlicher Falschaussagen imJahresabschluss und wesentlicher Verstöße aufgrund von Betrug oder Fehlern. Bei der Risikobewertung berücksichtigt der Prüfer die für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollstrukturen sowie die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme, um für die gegebenen Umstände geeignete Prüfungshandlungen zu konzipieren, aber nicht um zu der Wirksamkeit der internen Kontrollstrukturen des Unternehmens Stellung zu nehmen.Eine Prüfung umfasst auch eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der angewandten Rechnungsführungsstrategien und der Plausibilität der bei der Abschlusserstellung vorgenommenen Schätzungen sowie eine Bewertung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.
Nach unserer Ansicht sind die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für unsere Zuverlässigkeitserklärung hinreichend und zweckmäßig.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Nach unserer Ansicht vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der KÉZIZÁLOG Zrt. zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das abgeschlossene Geschäftsjahr im Einklang mit der von der Europäischen Union erlassenen International Financial Reporting Standards.

Budapest, den 13. August 2013.

Pisták Istvánné
UNION-Audit Gmbh
Reg. Nr.: 001927

UNION-AUDIT KFT.

1. Jahresabschluss

Kézizálog Zrt. Bilanz für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 (in Tausend Forint)

Bezeichnung des Postens	Notizen	31.12.2011	31.12.2010
		Tausend Forint	Tausend Forint
Barmittel und Sichteinlagen	1	135 084	87 935
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	20 540 900	19 229 362
Anteile an Tochterunternehmen	3	78 330	367 330
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerten	4	878 772	756 864
Vorräte	5	2 778 387	796 683
Latente Steueransprüche			
Sonstige Vermögenswerte	6	21 229	57 088
Summe Vermögenswerte		24 432 702	21 295 262
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7	21 228 608	18 753 031
Verbindlichkeiten aus Darlehen	8	93 782	107 220
Verbindlichkeiten von Ausgabe von Anleihen			
Rückstellungen			
Andere Verbindlichkeiten	9	314 301	333 507
Latente Steuern			
Summe Verbindlichkeiten		21 636 691	19 193 758
Gezeichnetes Kapital		70 000	70 000
Ergebnisvortrag	10	2 074 043	986 660
Andere Vorträge	10	651 968	1 044 844
EIGENKAPITAL		2 796 011	2 101 504
SUMME VERBINDLICHKEITEN + EIGENKAPITAL		24 432 702	21 295 262

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011 (in Tausend Forint)

Bezeichnung des Postens	Notizen	2 011	2 010
Zinserträge		2 738 790	3 126 304
Zinsaufwendungen		1 597 092	2 502 777
527Zinsergebnis	11	1 141 698	623 527
Erträge aus Zwangsverkäufen		366 043	1 071 975
Aufwendungen aus Zwangsverkäufen		352 717	918 471
SUMME ERGEBNIS ZWANGSVERKÄUFE		13 326	153 504
Prämien und Erträge aus Verwaltungs-gebühren		884 164	1 065 527
Erträge aus Wertpapiergeschäft			
Auswirkungen von Wechselkursänderungen		- 558 358	- 292 860
NETTO BETRIEBSERGEBNIS (TRADING)		1 480 830	1 549 698
Andere Umsatzerlöse		72 521	152 112
Andere Gemeinkosten	12	710 242	825 793
Personalaufwand		58 115	53 423
Wertminderung		25 867	17 763
ERGEBNIS VOR STEUERN		759 127	804 832
Körperschaftssteuer	13	64 621	57 862
NETTOERGEBNIS		694 506	746 696
Ergebnis je Aktie (Forint)			
Unverwässert		9 921,51	10 670,99
Verwässert		9 921,51	10 670,99

Gesamtergebnisrechnung (in Tausend Forint)

	2011	2010
Nettoergebnis der laufenden Periode	694 506	746 969
Anteilsbasierte Vergütung Erträge/Aufwendungen	-	-
Einkommenssteuer sonstiger Ergebnisse	-	-
Sonstige Ergebnisse der laufenden Periode	694 506	746 969

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 (in Tausend Forint)

	2011	2010
Geldeingang aus betrieblicher Tätigkeit		
Veränderung des Bestandes an Forderungen an Kunden	- 1 311 538	- 3 226 008
Veränderung des Bestandes an sonstigen Vermögenswerten	35 859	11 590
Veränderung des Bestandes an Vorräten	- 1 981 694	-796 683
Veränderung des Bestandes an sonstige Verbindlichkeiten	-33 801	592 406
Veränderung des Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 475 577	2 150 067
Gezahlte Körperschaftssteuer	- 64 621	-57 862
Zinserträge	2 738 790	3 126 304
Zinsaufwendungen	- 1 597 092	-2 502 777
Prämien und Erträge aus Verwaltungsgebühren	884 164	1 065 527
Ertrag aus nicht ausgelösten Pfandgegenständen	13 326	153 504
Sonstiges Ergebnis	- 223 954	-143 762
Wertminderung und Verluste von Darlehen	- 90 791	-135 374
Personalaufwand	- 58 115	-53 423
Sachaufwand	- 335 695	-403 465
Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit	450 415	-219 956
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN VON DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT		
Gewinne abzüglich Verluste aus dem Devisenhandel	- 558 358	-292 860
Gewinne abzüglich Verluste aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	- 12 000	-2 000
Veränderung des Bestandes an Anlagevermögen	289 000	916 000
Veränderung des Bestandes an Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerten	- 121 908	-505 119
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**- 403 266**	**116 021**
VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN ZAHLUNGSMITTELN AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		
Ertrag aus Anteilen		
Entwertete eigene Anteile und Eigentumsscheine		
Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Wertpapieren		
Gezahlte Dividenden		
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln	**47 149**	**-103 935**

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2011 (in Tausend Forint)

Bezeichnung der Posten	Notizen	Gezeichnetes Kapital	Rückstellung für Entwicklungskosten	Ergebnisvortrag	Sonstige Vorträge	Summe Eigenkapital
Stand 01.01.2011		**70 000**	**1 044 845**	**986 660**		**2 101 505**
Nettoergebnis				694 506		
Sonstiges Gesamtergebnis				-		
Veränderungen des Bestandes an Rückstellung für Entwicklungskosten			- 392 876	392 876		
Stand 31.12.2011		**70 000**	**651 969**	**2 074 042**	**0**	**2 796 011**

KÉZIZÁLOG ZRT.
1093 Budapest, Lónyay u. 18/a
Adószám: 12384932-2-43

Kézizálog Zrt. Anhang für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011 (in Tausend Forint)

2. Allgemeines

Die KÉZIZÁLOG Pénzügyi és Szolgáltató Zrt. (nachstehend Gesellschaft genannt) wurde von der „LOMBARD“ Kft. im Jahre 1998 gegründet.

Eigentümer der Aktien der Gesellschaft:

LOMBARD Kft.	100 %

Das gezeichnete Kapital beträgt 70 Millionen Forint und besteht aus 70 Stück nicht verbriefter Aktien. Der Nennwert und rechnerische Wert der Aktien beträgt 1.000.000 Forint. Sie wurden geschlossen verteilt, gewähren dieselben Rechte und sind auf den Namen des Gründers ausgestellt.

Sitz der KÉZIZÁLOG Zrt.: 1093 Budapest, Lónyay Straße 18/a.

Die Gesellschaft gewährt Pfandkredite und ist Dienstleister für Factoring mit Genehmigung der ungarischen staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete).

Ort der Tätigkeit: An vier Standorten in Budapest und an einem Pfandhaus als Filiale in Szombathely, Ungarn.

2.1. Tätigkeit der Gesellschaft

Vor der Gründung der Kézizálog Zrt. wirkte die Lombard Kft. aufgrund von Vereinbarungen mit Genossenschaftsbanken als deren Vertreter bei der Gewährung von Pfandkrediten mit, bzw. kaufte überfällige Forderungen aus Pfanddarlehen, die unter ihrer Mitwirkung gewährt wurden. Da seit dem 1. Januar 1999 das Kaufen von Forderungen ausschließlich Finanzinstituten erlaubt ist, gründete die Lombard Kft. die Tochtergesellschaft Kézizálog Zrt., um nach Maßgabe der Rechtsvorschriften das Kaufen von Forderungen in Bezug auf Pfanddarlehen fortführen zu können.

Der Kézizálog Zrt. wurde als Finanzinstitut gestattet neben dem Forderungsverkauf im Zusammenhang mit nicht ausgelösten Pfandgegenständen, auch amtlich zugelassene Pfanddarlehen zu gewähren. Mit Refinanzierungsdarlehen von Geschäftsbanken konnte sie selbstständig und von den Genossenschaftsbanken unabhängig die Vergabe von Pfanddarlehen beginnen.

Von 2010 bis 2011 war die Gewährung von Pfanddarlehen die Haupttätigkeit der Gesellschaft.

Die Gesellschaft gewährt Pfanddarlehen für die Dauer von 2 Wochen, 1 Monat, 3 Monaten, bis zu maximal 6 Monaten gegen die gleichzeitige Hinterlegung eines Pfandgegenstandes. Als Sicherheiten gelten bei ungefähr 90 bis 95 % der Darlehen Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall, bei 5 % elektrische Geräte, Fotogeräte, optische Geräte oder Rundfunkgeräte und Kleidung, bzw. Antiquitäten und Kunstwaren.

Zielsetzung der Gesellschaft ist es, als seriöses, renommiertes und erfolgreiches Finanzinstitut auf dem ungarischen Markt wahrgenommen und anerkannt zu werden. Das Institut hat sich auf die Gewährung von Pfanddarlehen spezialisiert. Sie genießt ein hohes Maß an Vertrauen seitens ihrer Kunden und Geschäftspartner sowie refinanzierender Geschäftsbanken und steigert als rentabel wirtschaftender Vorreiter auf dem ungarischen Markt kontinuierlich ihren Wert als Unternehmen.

Strategisches Ziel des Unternehmens ist es, seine Marktposition auf dem Markt für Pfanddarlehen durch die Erhöhung des Marktanteils weiter zu stärken und den Bestand der gewährten Pfanddarlehen zu erhöhen. Die anhaltende Wirtschafts- und Finanzkrise (2008-2009) und die im Zusammenhang mit der Krise verschlechterte Einkommenslage der Bevölkerung führte zur Ausweitung der Nachfrage nach Pfanddarlehen durch private Haushalte sowie durch kleine und mittelgroße Unternehmen. Parallel dazu verringerten sich die Möglichkeiten der kleineren, nur über begrenzte Refinanzierungsmöglichkeiten verfügenden Pfandhäuser. Nach Auffassung des Unternehmens bedeuten diese zwei Faktoren zusammen ein erhebliches Potenzial für das Unternehmen – sowohl in Bezug auf mehr Wachstum als auch für die weitere Stärkung seiner Marktposition.

2.2. Rechtsrahmen

Die Kézizálog Zrt. ist ein Finanzinstitut, das dem ungarischen Kreditinstitutsgesetz (Hitelintézeti törvény-Hpt.) und der Kontrolle der staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen (Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete - PSZÁF) unterliegt und gewerbsmäßig Darlehen gewährt.

Die Genehmigung des Unternehmens für das Gewähren von Darlehen hat die Nummer 1374/1998, ausgestellt von der ungarischen Finanzaufsicht am 04.08.1998. Die Kredittätigkeit wurde dem Unternehmen mit zwei Begrenzungen bezüglich des Geschäfts- und Produktbereiches genehmigt:

- „Gewährung von Pfanddarlehen“ als Begrenzung bezüglich des Geschäftsbereiches,
- „Factoring: Das Kaufen von Forderungen im Zusammenhang mit den über den festgelegten Termin hinaus nicht ausgelösten Pfandgegenständen (die als Gegenstand des Pfanddarlehens dienten)“ als Begrenzung bezüglich des Produktbereiches.

Die Gesellschaft bietet Factoringdienste nicht mehr an. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit der Gewährung von Pfanddarlehen.

Über die Größe des ungarischen Marktes von Pfanddarlehen, die Zahl der Marktteilnehmer und die Marktanteile der einzelnen Marktteilnehmer liegen keine öffentlichen Informationen vor.

Nach den Erfahrungen des Unternehmens sind in den von der ungarischen Finanzaufsicht (PSZÁF) und der ungarischen Notenbank (MNB) veröffentlichten statistischen Informationen bezüglich des Marktes der Pfanddarlehen und der sonstigen Geschäftszweige die Daten nicht gesondert aufgeführt. Darum ist die Durchführung einer Vergleichsanalyse nicht möglich.

Nach der Auffassung des Unternehmens zählt es anhand der Forderungen gegenüber den Kunden zu den Marktführern des ungarischen Marktes für Pfanddarlehen.

2.3. Prozess der Vergabe von Pfandkrediten

Die Vergabe von Pfandkrediten bedeutet die Gewährung eines Darlehens gegen Hinterlegung eines Pfandgegenstandes. Als Pfand können nur Wertgegenstände hinterlegt werden, die zur Aufbewahrung und bei Nichtauslösen später auch zum Verkauf geeignet sind.

Der Ankaufwert (Marktwert) der Pfandgegenstände wird von professionellen Gutachtern ermittelt. Die Höchstgrenze des Darlehens beträgt maximal 70 % des von den Gutachtern ermittelten Ankaufwertes (ohne Mehrwertsteuer). Privatkunden erhalten den Kreditbetrag, der sich aus der Differenz des von den Gutachtern festgelegten Ankaufwertes und der im Voraus festgelegten Verwaltungspauschale ergibt, in der Regel als Bargeld. Auf diese Weise wird die Sicherung des Pfanddarlehens garantiert und die Verluste aus der Gewährung von Krediten minimiert.

Sollte der Schuldner bis zum festgelegten Termin seine Schuld nicht begleichen, wird die Forderung durch den Verkauf des Pfandgegenstandes ausgeglichen (Zwangsverkauf). Die Verrechnung und Auszahlung der Differenz aus dem gewährten Darlehen samt Zinsen, der Verwaltungspauschale und der Einnahme des Zwangsverkaufes (Überschuss) kann der Kunde innerhalb von 5 Jahren verlangen. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit Zwangsverkäufen erreichen auf Jahresebene allerdings nicht einmal 0,0005 % des Umsatzes. Daher werden keine Rückstellungen gebildet, sondern die Summe im Jahr der Auszahlung als Aufwand verbucht.

Die Gesellschaft verkauft nicht ausgelöste Pfandgegenstände wie Elektrogeräte, Antiquitäten und Kunstgegenstände unverändert. Schmuckstücke aus Edelmetallen und Edelstei-

nen werden hingegen auch als Bruch-, Anlage- oder Investitionsgold in eingeschmolzener Form veräußert. Der Verkauf von nicht ausgelösten Pfandgegenständen – mit der Ausnahme von Anlagegold – ist mehrwertsteuerpflichtig.

3. Einführung neuer Rechnungslegungsstandards

3.1. Die Auswirkungen der neuen IFRS-Standards und das Inkrafttreten der Änderungen der IAS-Standards ab 01.01.2011 auf die Rechnungslegung

Außer den Standards und Erläuterungen, die die Gesellschaft angewandt hat, sind die folgenden Standards in der laufenden Periode in Kraft getreten:

- IFRS 1 (Veränderung) Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 2 (Veränderung) Gemeinsame Vereinbarungen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen.)
- IFRS 3 (Veränderung) Unternehmenszusammenschlüsse (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 7 Finanzinstrumente (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 8 (Veränderung) Geschäftssegmente (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.)
- IAS 1 Darstellung des Abschlusses (Diese Änderungen sind prospektiv auf die erste Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.)
- IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen.)
- IAS 34 Zwischenberichterstattung (Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)

Die vorstehenden Änderungen und neuen Auslegungen hatten keine bedeutsame Auswirkung auf die Abschlüsse der Gesellschaft.

3.2. Die Auswirkungen der neuen IFRS-Standars und das Inkrafttreten der Änderungen der IAS-Standards ab 01.01.2011 auf die Rechnung

- Verordnung (EU) Nr. 149/2011 der Kommission vom 18. Februar 2011
- Verbesserungen der International Financial Reporting Standards
- IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse (Die Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Änderung IAS 1 Darstellung des Abschlusses (Diese Änderungen sind prospektiv auf die erste Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen (Diese Änderungen sind prospektiv auf die erste Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Änderung IAS 34 Zwischenberichterstattung (Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Änderung IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme (Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.)
- Verordnung (EU) Nr. 1205/2011 der Kommission vom 22. November 2011

- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angabenübertragung finanzieller Vermögenswerte (Diese Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen.)

Die vorstehenden Änderungen hatten keine bedeutsame Auswirkung auf die Abschlüsse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit einer früheren Anwendung der verpflichtenden Änderungen des Rechnungslegungsstandards im Fall der ab 01.01.2012 erstatteten Berichte nicht in Anspruch genommen.

4. Wesentliche Elemente der Rechnungslegung

4.1. Allgemeines

Die Gesellschaft hat während der Berichterstattung solche Rechnungslegungsprinzipien befolgt, die mit den International Financial Reporting Standards auch von der Europäischen Union zugelassen sind und damit im Einklang stehen. Die von der Europäischen Union zugelassenen IFRS weichen von denen nach dem International Accounting Standards Board (IASB) ausgegebenen Standards nicht ab.

Der Jahresabschluss wurde anhand des Anschaffungskostenprinzips ersellt, bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Prinzip der Periodenabgrenzung angewandt. Die Berichterstattung erfolgt in ungarischen Forint.

4.2. Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden beinhalten:

- Forderungen aus Pfanddarlehen
- Gekaufte Forderungen
- Wert der gewährten Darlehen

Für die Forderungen aus Pfanddarlehen ergab sich kein Wertberichtigungsbedarf, da die Darlehen mit Pfandgegenständen gesichert wurden. Die Forderungen werden nach Ablauf mit dem Verkauf des Pfandgegenstandes gedeckt.

Die Bewertung der gekauften Forderungen und Darlehen erfolgt getrennt anhand vorheriger Erfahrungen, wirtschaftlicher Bedingungen und Abwägung der Risikofaktoren. Das Bewertungsverfahren stützt sich auf mehrere unsichere, nicht vorhersehbare Vorstellungen und entspricht dem Ergebnis der Einschätzung des Managements.

4.3. Erwerb von Anlagevermögen

Beim Erwerb von Tochtergesellschaften wird der beizulegende Wert angesetzt. Der bei dem Erwerb von Tochtergesellschaften generierte Goodwill (Geschäftswert) ist in der Bilanz dargestellt. Seine Berechnung erfolgt wie folgt:

- Der Goodwill, der die Differenz des Kaufpreises und des auf die Investoren bezogenen netto Vermögenswertes beinhaltet, ist unter den immateriellen Vermögenswerten dargestellt.
- Der Goodwill wird im Abschluss als dazugehörige Finanzinvestition im Einzelnen jährlich bewertet.
- Wenn die zukünftigen Ergebnisse keinen Goodwill erlauben, der wird der ganze Betrag abwertet.

4.4. Sachanlagen

Im Anschaffungswert von Sachanlagen sind der Kaufpreis sowie Einfuhrabgaben, die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer und sonstige Kosten einzubeziehen, die angefallen sind, um den jeweiligen Anlagegegenstand in Betrieb zu nehmen.

Die Kosten, die nach der Inbetriebsetzung anfallen, wie z. B. die Reparatur- und Instandhaltungskosten, bzw. die Überprüfungskosten werden in den Gewinnrücklagen in der Periode angepasst, in der sie angefallen sind. Wenn diese Kosten wegen der Leistungsverbesserung der Sachanlage eine zukünftige Erhöhung des Gewinns bewirken, sind die Kosten als Teil der Sachanlage zu aktivieren.

Die Kalkulation der Abschreibung erfolgt linear anhand des Kaufpreises, bzw. der neubewerteten Summe für die geschätzte Nutzungsdauer der Sachanlage. Der Restwert wird berücksichtigt.

Bei Grundstücken und Investitionen wurden keine Abschreibungen angesetzt.

Die geschätzte Nutzungsdauer war:

Gebäude	20-50 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	7 Jahre
Datenverarbeitungsanlagen, Computer	3 Jahre
Kraftfahrzeuge	5 Jahre

Die Schätzungen für die Nutzungsdauer, Restwert, bzw. die Abschreibungsmethode überprüft die Gesellschaft jährlich, und sie modifiziert diese, soweit dies erforderlich ist.

Wenn der Buchwert konstant den Marktwert überschreitet, wird eine außerordentliche Abschreibung bis auf den Marktwert angesetzt.

Bei den im Rahmen eines Finanzleasings erworbenen Sachanlagen führt die Gesellschaft die Abschreibung auf dieselbe Art und Weise durch wie bei den eigenen Sachanlagen. Sie werden mit der geschätzten Nutzungsdauer abgeschrieben.

Durch den Verkauf von Anlagen erworbene Gewinne oder Verluste, werden unter sonstigen Aufwendungen und Erträge bilanziert.

4.5. Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte sind in der Bilanz mit den Anschaffungskosten ausgewiesen (mit Ausnahme des Goodwill). Davon ist die kumulierte Abschreibung abgezogen. Die Abschreibungen für die geschätzte Nutzungsdauer werden linear wie folgt erfasst:

Gekaufte Software	3 Jahre

Die Anschaffungskosten der immateriellen Vermögenswerte werden jährlich überprüft und modifiziert, wenn die Modifizierung wegen einer dauerhaften Wertminderung erforderlich wird.

4.6. Vorräte

Die Gesellschaft hat keine Vorräte. Die Pfandgegenstände dienen grundsätzlich zur Kreditsicherung.

Bis zur Karenzzeit werden 92 % der Pfanddarlehen zurückgezahlt bzw. ausgelöst oder die Laufzeit verlängert, 8 % der Kredit verfallen.

Die Darlehen, die nicht termingerecht zurückgezahlt worden sind, stellt die Gesellschaft als Kreditforderungen und in Bezug auf die Pfandgegenstände als Nettokapitalwert dar.

Anhand langjähriger Erfahrungen und statistischer Analysen werden 31,4 % des zum Zwangsverkauf bestimmten Bestandes von den Kunden erstattet. Die übrigen 68,6 % werden von der Gesellschaft verkauft, so dass auf diese Weise alle ihre Forderungen erstattet werden.

Die Pfandgegenstände, die am Jahresende zum Verkauf vorgesehen sind, sind nicht den Kreditforderungen, sondern den Vorräten zugeordnet.

Der Einzelwert der Vorräte entspricht dem gesamten Kapitalwert der gewährten Darlehen. Der Einzelwert darf maximal 70 % des geschätzten Marktpreises erreichen. Das Verfahren garantiert, dass diese entsprechend des Niederstwertprinzipes dargestellt werden.

4.7. Goodwill

Goodwill entsteht, wenn die im Marktpreis ausgedrückte Summe der Vermögenswerte und Forderungen der erworbenen Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziierten Unternehmen niedriger ist, als das Entgelt der erworbenen Beteiligung. Der Goodwill wird in der Bilanz als immaterieller Vermögenswert dargestellt.

Während des Berichtsjahres hat die Gesellschaft keine Investition getätigt, die als Goodwill dargestellt werden müssten.

4.8. Rückstellung für Entwicklungskosten

Die ungarischen Körperschaftssteuervorschriften bieten die Möglichkeit, für zukünftige Entwicklungen Rücklagen für Entwicklungskosten zu bilden, mit denen – als vorgezogene Wertminderung – die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer vermindert werden kann.

Der mit dem Aufwand der Rücklagen für Entwicklungskosten gekaufte Vermögenswert kann in den Abschlüssen als Aufwand verbucht werden. Die Differenz zwischen der Steuerverrechnung und Rechnungslegung ist endgültig, sodass das Geschäft keine Auswirkung auf latente Steuern hat.

Im Sinne der ungarischen Körperschaftssteuervorschriften muss die Gesellschaft binnen 4 Jahren nach der Bildung der Rücklagen die Entwicklungen verwirklichen. Ansonsten muss sie die nicht gezahlte Körperschaftssteuer samt der Verzugszinsen für 4 Jahre zahlen. Die Verzugszinsen betragen das Zweifache des Basiszinssatzes der ungarischen Notenbank.

4.9. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist notwendig, wenn vorhersehbare rechtliche Verbindlichkeiten vorhanden sind.
Die Gesellschaft stellt die Rückstellungen in einer Summe dar. Diese Summe beinhaltet die beste Schätzung der erforderlichen Aufwendungen anhand der am Bilanzstichtag zur Verfügung stehenden Informationen und berücksichtigt alle Risiken bzw. Unsicherheiten, die vorkommen können.

Während des Berichtsjahres wurden anhand der Schätzungen des Managements und des Berichtes des Rechtssachverständigen keine Rückstellungen gebildet.

4.10. Zinsertrag und Zinsaufwand für die Finanzinstrumente

Die Zinserträge und die Zinsaufwendungen werden in der Gewinn-und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenprinzip dargestellt.

Die Gesellschaft berechnet die Zinserträge nach dem am wahrscheinlichsten zu erwartenden Zeitpunkt ihres Entstehens und sobald ihre Summen verlässlich schätzbar sind.

Die Gesellschaft berechnet Zinsertrag und Zinsaufwand entsprechend der vorhandenen Kredite, Darlehen und ausgegebenen Wertpapiere.

4.11. Verkauf von Vermögenswerten

Das Entgelt des Verkaufs berechnet die Gesellschaft, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht des Produktes auf den Erwerber übertragen worden sind.
- Der Verkäufer sich kein Recht (Kontrollrecht und Aufsichtsrecht) vorbehält, das mit dem Eigentumsrecht üblicherweise verbunden ist.
- Die Einnahmen sicher berechnet werden können.
- Die Entstehung von Wirtschaftsvorteilen im Zusammenhang mit dem Geschäft wahrscheinlich ist.
- Die Kosten des Geschäftes, die schon entstanden sind oder später entstehen werden, sicher berechnet werden können.

4.12. Anteilsbasierte Vergütung

Die Gesellschaft gewährt keine anteilsbasierten Vergütungen.

4.13. Transaktionen in Fremdwährung

Devisengeschäfte werden anhand der am Tag der Transaktion geltenden Kurse umgerechnet. Die Vermögenswerte und Mittel werden anhand der am Bilanzstichtag geltenden Kurse in ungarische Forint umgerechnet. Die Umrechnungsdifferenzen wurden ergebniswirksam (Ergebnis vor Steuern) bewertet.

4.14. Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteueraufwand ist die Summe der tatsächlichen Steuerverpflichtungen und latenter Steueraufwendungen. Auf diese Weise wird in dem Bericht der jährliche Steuerbetrag anhand der nach ungarischen Rechtsvorschriften bestimmten Steuerzahlungspflicht festgestellt. Dieser wird über den Posten latente Steueraufwendungen korrigiert .

Die latente Steuer wird anhand des „Forderung in der Bilanz"-Prinzips festgestellt. Latente Steuern entstehen, wenn handelsrechtliche Gewinnermittlungsvorschriften von steuerrechtlichen Vorschriften abweichen. Die Feststellung der latenten Steuern erfolgt anhand der Steuersätze des Jahres, in dem die Differenzen voraussichtlich realisiert werden. Die latenten Steueransprüche und Steuerschulden zeigen die von der Gesellschaft bestimmten, am Bilanzstichtag beizulegenden Steuerschulden.

4.15. Ergebnis je Aktie

Die Gesellschaft hat für die Ermittlung des Ergebnisses je Aktie das Ergebnis der Berichtsperiode und die durchschnittliche Anzahl der Aktien der Berichtsperiode als Grundlage genommen. Bei der Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie zieht die Gesellschaft alle Verwässerungsfaktoren in Betracht.

4.16. Vergleichsinformationen

Die Angaben des Berichtszeitraumes haben sich weder aufgrund wesentlicher Fehler noch wegen Veränderungen der Rechnungslegungsmethode verändert. In bestimmten Fällen ist es möglich, sämtliche Basisdaten des vorigen Jahres umzugliedern, damit sie der Darstellungsmethode der laufenden Periode entsprechen. Wenn diese Beträge erheblich sind, wird die Auswirkung der Umgliederung in der angegebenen Anmerkung dargestellt.

4.17. Segmentberichterstattung

IAS 14: Die Segmentberichterstattung anhand von Segmentberichten ist von Unternehmen anzuwenden, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden und von Unternehmen, die die Ausgabe von Dividendenpapieren oder schuldrechtlichen Wertpapieren an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben.

Die Dividendenpapiere der Gesellschaft werden öffentlich nicht gehandelt und die Gesellschaft hat nicht die Absicht, Dividendenpapiere an einer Wertpapierbörse auszugeben, darum wird keine Segmentberichterstellung durchgeführt.

5. Wesentliche Schätzungen und Annahmen

Gemäß IFRS ist das Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Erstellung des Abschlusses getroffenen wesentlichen Ermessensentscheidungen und wesentlichen Schätzungen anzugeben, die sich auf die Höhe der Beträge in der Bilanz und im Anhang auswirken.

Die Schätzungen und die damit verbundenen Annahmen stützen sich auf bisherige Erfahrungen und andere relevante Informationen.

Die Schätzungen des Abschlusses werden von der Gesellschaft regelmäßig überprüft und Änderungen in der Periode erfasst. Die aktuellen Ergebnisse können sich deshalb von den Ergebnissen dieser Schätzungen unterscheiden. Die wichtigsten Bereiche der Schätzungen sind:

5.1. Wertminderung von Forderungen

Die Gesellschaft überprüft mindestens am Bilanzstichtag den Wert der Forderungen gegenüber Kunden und anderer Forderungen. Das Management führt die Bewertung anhand vorheriger Erfahrungen, der Gegebenheiten der Wirtschaft, der spezifischen Risiken der Forderungskategorie und anderer wichtiger Umstände durch und stellt anhand dieser Informationen die zu erfassende Wertberichtigung fest.

Die Ermittlung der Wertberichtigung stützt sich auf mehrere Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen der Risiken und auf das subjektive Urteil des Managements während der Schätzungen.

5.2. Bewertung von Sachanlagen

Die Gesellschaft überprüft am Bilanzstichtag in Bezug auf Sachanlagen mit seinem Anschaffungswert

- die geschätzte Nutzungsdauer
- den geschätzten Restwert
- die Entwicklung des Marktwertes.

Bei der Schätzung von Immobilien zieht das Management zusätzlich zu den unter Punkt 5.1 aufgeführten Methoden auch den von den Kreditgeber-Banken bestimmten Sicherungswert in Betracht.

5.3. Rückstellungen

Anhand der Erfahrungen aus der Vergangenheit und der Berichte der Sachverständigen kann die Gesellschaft das Ausmaß eventueller Verlustbeträge aus nicht abgeschlossenen Klagen, Renten, Garantien sowie voraussichtlich zu erwartenden anderen Forderungen verlässlich einschätzen und die erforderliche Höhe der Rückstellung benennen

6. Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2011

6.1. Spezifikationen zur Darstellung der Finanzlage und Gewinn- und Verlustrechnung

Anmerkung 1		
Zahlungsmittel		
		Tausend Forint
Zahlungsmittel	2 011	2 010
Barmittel (Forint und andere Währungen)	55 962	82 324
Bankguthaben (Forint und andere Währungen)	79 122	5 611
Summe	**135 084**	**87 935**

Anmerkung 2		
		Tausend Forint
Forderungen an Kunden	2011	2010
Forderungen von nicht verfallenen Pfanddarlehen	18 469 505	18 144 562
Zinsen auf Pfandforderungen bis zur Bilanzerstellung	132 837	234 964
Zwangsverkauf von verfallenen Pfanddarlehen	1 364 131	1 187 838
Sonstige Forderungen an Kunden	966 803	594 325
Verbuchte Wertminderung von sonstigen Forderungen	- 392 376	-135 374
Summe	**20 540 900**	**19 229 362**

Anmerkung 3				Tausend Forint
		2011		2010
Anteile an Tochterunternehmen	Beteiligung %	Anschaffungswert	Beteiligung %	Anschaffungswert
Beteiligung an Veranda-Sol GmbH	100	77 8300	100	77 830
Beteiligung an Kúti-Depo GmbH	100	500	100	500
Beteiligung an Mózakva GmbH	100	0	100	0
Summe		**78 330**		**78 330**
Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Beteiligungen wurde kein Goodwill verrechnet. Aufgrund des Bewertungsverfahrens am Jahresende wurde keine Wertminderung ermittelt.				

Anmerkung 4	2010				Tausend Forint
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN					
	Immaterielle Vermögens-werte	**Immobilien**	**Technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge**	**Investitionen**	**Summe**
Bruttowert					
Eröffnungs-saldo	5 491	168 328	85 153	6 249	265 221
Zuwächse	212	311	671	576 835	578 029
Minderungen			7 520		7 520
Schlusssaldo	5 703	168 639	78 304	583 084	835 730
Kumulative Wertminderung					
Eröffnungs-saldo	5 018	9 533	50 982		65 533
Zuwächse	562	6 874	10 326		17 762
Minderungen			4 429		4 429
Schlusssaldo	5 580	16 407	56 879		78 866
Nettobuchwert					
Eröffnungs-saldo	473	158 795	34 171	6 249	199 688
Schlusssaldo	123	152 232	21 425	583 084	756 864

Anmerkung 4	2011			Tausend Forint	
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN					
	Immateri-elle Vermö-genswerte	**Immobilien**	**Technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge**	**Investitionen**	**Summe**
Bruttowert					
Eröffnungs-saldo	5 703	168 639	78 304	583 084	835 730
Zuwächse	186	668 402	3 963		672 551
Minderungen				524 777	524 777
Schlusssaldo	5 889	837 041	82 267	58 307	983 504
Kumulative Wertminderung					
Eröffnungs-saldo	5 580	16 407	56 879		78 866
Zuwächse	201	18 021	7 644		25 866
Minderungen					
Schlusssaldo	5 781	34 428	64 523		104 732
Nettobuchwert					
Eröffnungs-saldo	123	152 232	21 425	583 084	756 864
Schlusssaldo	108	802 613	17 744	58 307	878 772

Zu den Anlagen im Bau wurden die vor Jahren gekauften und nicht aktivierten Regale, Möbelstücke und anderes Mobiliar verrechnet. Die im Jahre 2010 gebuchten, nicht aktivierten Immobilien wurden im Jahre 2011 in Betrieb gesetzt.

Das Mitglied der LOMBARD-Gruppe, das sich mit Einzelhandel beschäftigt, hat im Jahre 2013 den Umbau eines Geschäftslokals in der Innenstadt von Wien begonnen. Die Mehrheit der Einrichtungsgegenstände und die Geschäftsausstattung des exklusiven Geschäftslokals wird das Unternehmen von der Gesellschaft erwerben.

Mit einer Ausnahme gelten die Immobilien als Sicherung für Bankdarlehen und sind mit einer Hypothek belastet. Die Nutzung ist Vermietung, vorwiegend mit längerfristigen Verträgen.

Anmerkung 5		Tausend Forint
Vorräte	2011	2010
Forderungen von überfälligen Pfanddarlehen zugeordnet den Vorräten	2 778 387	796 683
Summe	**2 778 387**	**796 683**

Die Gesellschaft hat im Jahre 2011 die in den vorigen Jahren angesammelten, beschädigten Vorräte entsorgt oder verkauft. Im Zusammenhang mit den verbleibenden Vorräten erwartet das Management keine bedeutsamen Wertminderungen.

Wie oben schon erwähnt, verfügt die Gesellschaft über keine Einzelhandelserlaubnis. Das Verkaufen von nicht ausgelösten Pfandgegenständen wird deshalb in erster Linie von einem zur LOMBARD-Gruppe gehörenden Unternehmen durchgeführt, das die Gegenstände im Einzelhandel vermarktet.

Einen Teil der Vorräte werden dem vorher erwähnten Geschäft in Wien zur Verfügung gestellt.

Von 2010 bis 2011 ist der Wert der Vorräte um 1.981.704 Forint gestiegen. Der Hauptgrund der Steigerung ist, dass die ungarische Regierung Privatpersonen einmalig die Möglichkeit eingeräumt hat, ihre Devisen-Hypotheken vorzeitig zurückzuzahlen. Um diese günstige Möglichkeit auszunutzen, verpfändeten Privatpersonen hochwertige Gegenstände, um ein Darlehen zu erhalten, das sie später nicht zurückzahlen konnten.

Anmerkung 6		Tausend Forint
Sonstige Vermögenswerte	2011	2010
Steuer und sonstige Forderungen	5 436	874
Vorausgezahlte Versicherungsprämien	15 793	26 086
Vorauszahlungen (für Anlagen, Dienstleistungen)		30 128
Summe	**21 229**	**57 088**

Anmerkung 7		Tausend Forint
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	**2 011**	**2 010**
Mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr		
K&H Bank geschlossene AG	1 600 525	1 291 691
Raiffeisen Bank	3 448 130	3 428 378
OTP Bank	2 460 633	2 446 539
CIB Bank	3 336 910	2 690 035
CIB Bank	2 432 956	3 262 318
Commerzbank	1 642 149	1 088 374
Unicredit Bank	0	19 831
Unicredit Bank	2 474 991	3 531 368
Kontokorrentkredite	14 087	
Summe der Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr	**17 410 381**	**17 758 534**
Mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr		
Commerzbank	181 154	238 532
Unicredit Bank	1 703 586	755 965
Volksbank	1 641 967	
Széchenyi Bank	291 520	
Summe der Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	**3 818 227**	**994 497**
Summe	**21 228 608**	**18 753 031**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten beinhalten die für die Investitions- und Kreditgewährungstätigkeit aufgenommenen Kredite.

Anmerkung 8		Tausend Forint
Kredite	2 011	2 010
Kredit von Terminal Credit Zrt.	43 782	0
Kredit von Questor Zrt.	50 000	50 000
Kredit von Lombard Kft.		27 220
Kredit von Új Lombard Sport GmbH		30 000
Summe	**93 782**	**107 220**

Wie anhand der Namen der Kreditgeber erkennbar ist, wurde ein Teil der Kredite von der LOMBARD-Gruppe gewährt. Die Aufnahme von 50 000 Tausend Forint erfolgte zinsfrei, für die andere Ansätze wurden die Zinsen verbucht und ausgezahlt.

Anmerkung 9	Tausend Forint	
Sonstige Forderungen	**2 011**	**2 010**
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	106 060	83 334
Ausländische Lieferanten	0	0
Inländische Lieferanten	118 778	40 667
Enthaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12 819	1 205
Sondersteuer der Finanzunternehmen	33 548	97 605
Körperschaftssteuer	4 760	17 914
Einkommenssteuer	831	952
Rentenversicherungsbeitrag	2 476	2 382
Einkommensberechnung	2 671	2 506
Umsatzsteuer	0	22 626
Gewerbesteuer	12 932	21 224
Sonstige kurzfristige Forderungen (Fahrzeugsteuer, Grundsteuer, Gebühren für die ungarische Finanzaufsicht)	19 426	43 092
	314 301	**333 507**

Ammerkung 10

Der Zinsertrag ist insgesamt gewachsen, weil der Rückgang der Krediteinnahmen um 387 Millionen Forint den Rückgang der Kreditaufwendungen von 905 Millionen Forint gut ausgeglichen hat.

Anmerkung 11

Die sonstigen allgemeinen Kosten beinhalten:
• den Materialaufwand (wesentliche Beträge: die Herstellung von Pfandscheinen, Anschaffungskosten der Betriebsstoffe)
• Bezug von Dienstleistungen wie Miete und Instandhaltungskosten der für den Betrieb nötigen Immobilien und Werbungskosten.
• sonstige Dienstleistungen (wesentlicher Ansatz: Versicherungsprämien)
unter den sonstigen Aufwendungen werden die Sondersteuer der Finanzunternehmen und die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer aufgezählt.

Anmerkung 12

Die Summe der Körperschaftssteuer entspricht in beiden Jahren der nach den Rechnungslegungs-Standards bestimmten Summe, weil
• das Ergebnis vor Steuern in den nach den ungarischen Standards zusammengestellten Abschlüssen den nach den internationalen Standards zusammengestellten Abschlüssen entspricht
• die Unterschiede der Amortisation keine wesentliche Auswirkung haben
• es keinen, sich auf die latenten Steuern auswirkenden Ansatz gibt.

6.2. Sonstige Informationen

6.2.1. Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Transaktionen	2011	2010
Erhaltene Zinsen	4 441	8 868
Gezahlte Zinsen	8 909	1 999
Einnehmen von Verkäufe aus Lagerbeständen	90 678	82 771
Buchwert der verkauften Lagerbeständen	87 185	72 842
Miete und Instandhaltungskosten	73 104	68 600
Kosten des Sonderprüfers	0	80 000
Werbungskosten	80 000	84 900
Einnahmen von dem Verkauf von Anteile	0	289 000
Aufwendungen des Verkaufes von Anteilen	0	289 000

6.2.2. Renten

Die Gesellschaft hat im Jahr 2011 für den Pensionsfonds ihrer Mitarbeiter 4.349 Tausend Forint gezahlt. Die Gesellschaft bildet keine Sicherung für die Renten der Arbeitnehmer.

6.2.3. Personalbestand und Löhne

Tausend Forint	2011	2010
Lohnkosten	43 959	40 316
Sonstiger Personalaufwendungen	169	325
Sozialversicherungskosten	13 987	12 782
Durchschnittlicher Personalbestand	30	26

6.2.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

nach dem 31.12.2011 passierten bei der Gesellschaft
- keine Umstrukturierungen
- kein Geschäftsstruktur-Wechsel
- kein Verkauf/Kauf von größeren Vermögenswerten
- kein sonstiges Ereignis außerhalb des üblichen Geschäftsverlaufes.

Unterschriftenseite

Budapest, den 18.09.2013

Kézizálog Zrt.

Péter Bíro

József Razga

Dr. Tamás Gergely

KÉZIZÁLOG Zrt.
1093 Budapest
Lónyay Str. 18/A
Ungarn

Telefon: 00 36 1 217 54 83
www.kezizalog.de